

648

Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS)

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) gemäß § 7 Abs. 5 HLPG bekannt.

Wiesbaden, 26. April 1995

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 6 — 93d 38/61 — 242/95

St.Anz. 26/1995 S. 1877

Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS)

Die Hessische Landesregierung hat am 9. März 1995 beschlossen:

„Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), in der nachstehenden Fassung, bestehend aus Plantext und Karten, festgestellt.

Mit den festgestellten Planaussagen des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen (RROPS) wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne gemäß §§ 8 ff. des Baugesetzbuches nicht eingegriffen.

Der festgestellte Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen (RROPS) werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 und der Fachpläne ersetzt.

Der bisher geltende Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS), beschlossen durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt am 28. Februar 1986, festgestellt durch die Hessische Landesregierung am 9. Dezember 1986, bekanntgemacht vom Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — mit Erlaß vom 22. Dezember 1986 (St.Anz. 1987 S. 388, 1540) wird mit dieser Feststellung und ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger aufgehoben.“

Die ebenfalls veröffentlichte Begründung wurde im Rahmen der Feststellung von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Text
 - Präambel¹
 - 1 Raumpolitische Grundsätze für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen
 - 2 Raum- und Siedlungsstruktur
 - 2.1 Raumordnerische Konzeption
 - 2.1.1 Entwicklung der Raumstruktur
 - 2.1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - 2.2 Strukturräume
 - 2.2.1 Ordnungsraum
 - 2.2.2 Ländlicher Raum
 - 2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
 - 2.3.1 Oberzentren
 - 2.3.2 Mittelzentren
 - 2.3.3 Mittelzentren im Verdichtungsraum
 - 2.3.4 Unterzentren
 - 2.3.5 Kleinzentren
 - 2.4 Siedlungsentwicklung
 - 2.4.1 Schwerpunkte und sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung, Siedlungsflächen
 - 2.4.2 Städtebau und Wohnungswesen
 - 2.4.3 Standorte und Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen
 - 2.4.4 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe
 - 3 Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.1 Naturschutz
 - 3.2 Regionale Grünzüge

¹ Von der Feststellung ausgenommen

- 3.3 Freizuhaltende Flächen
- 3.4 Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege
- 3.5 Erholung und Landschaft
- 3.6 Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft
- 3.7 Bodenschutz
- 4 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
 - 4.1 Grundwasserschutz
 - 4.2 Schutz oberirdischer Gewässer
 - 4.3 Wasserversorgung
 - 4.4 Abwasserbehandlung
 - 4.5 Abflußregelung
- 5 Immissionsschutz
- 6 Abfallwirtschaft
- 7 Verkehr
 - 7.1 Verkehrsträger mit hoher Massenleistungsfähigkeit, insbesondere Öffentlicher Personennahverkehr
 - 7.2 Schienenverkehr
 - 7.3 Straßenverkehr
 - 7.4 Luftverkehr
 - 7.5 Binnenschifffahrt
 - 8 Energieversorgung
 - 9 Rohstoffsicherung
 - 10 Fremdenverkehr
 - 11 Land- und Forstwirtschaft
 - 11.1 Landwirtschaft
 - 11.2 Wald und Forstwirtschaft
 - 12 Nachrichtenverkehr
 - 13 Sonderfläche Bund

Tabellen

- 1 Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche
- 2 Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Abbildungen

- 1 Strukturräume
 - 2 Zentrale Orte
 - 3 Zu erhaltende und zu entwickelnde Biotoptypen in den naturräumlichen Einheiten
 - 4 Großflächige Landschaftsschutzgebiete
 - 5 Fremdenverkehr
- II. Karten
 - Siedlung und Landschaft
 - Verkehr und Versorgung
 - III. Begründung

● I. Text**Präambel¹**

Die Region Südhessen steht als einer der bedeutenden Wirtschaftsräume der Bundesrepublik Deutschland vor neuen Herausforderungen. Durch globale Veränderungen haben die Wanderungsströme und der Strukturwandel in der Wirtschaft eine enorme Dynamik für die Region gewonnen. Die Eröffnung des europäischen Binnenmarktes, die Folgen der Wiedervereinigung und der Umbruch im Osten erzeugen ebenso wie die überraschend schnell wachsende Konjunktur in Ostasien einen verschärften Konkurrenzdruck. Der Wirtschaftsraum Rhein-Main wirkt als ein Magnet für Menschen aus Ländern rund um den Globus. Internationale Unternehmen werden von diesem Standort hoher Zentralität angezogen. Gleichzeitig werden unter dem Druck der außerordentlich gesteigerten Konkurrenz Arbeitsplätze vor allem aus der Produktion, zunehmend aber auch aus dem Dienstleistungsbereich aus dieser Region verlagert in andere Regionen, die den weltweit tätigen Unternehmen günstige Bedingungen bieten: Der Region werden große Anstrengungen abverlangt, um Schritt zu halten in einer sich verändernden Welt.

Die Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes will dafür die notwendigen räumlichen Voraussetzungen schaffen und die erforderlichen politischen Leitlinien setzen, damit die Region Südhessen ihre führende Position in diesem Wettbewerb behaupten

¹ Von der Feststellung ausgenommen

kann, gleichzeitig aber auch ihr lebenswertes ökologisches Fundament bewahrt.

Bei tatkräftiger Wahrnehmung der Entwicklungschancen können künftig folgende Probleme vor allem im Kernraum verstärkt auftreten:

- Belastung der Umwelt durch weitere Siedlungstätigkeit und vermehrtes Verkehrsaufkommen,
- steigende Grundstücks- und Mietpreise; Verknappung des Wohnungsmarktes mit Verdrängung der unteren Einkommenschichten,
- Druck auf Freiflächen; Minderung der Erholungsqualität in der Region,
- Zuspitzung des Engpasses in der Trinkwasserversorgung,
- Entwicklung in Richtung Monostruktur; starke Zunahme im Dienstleistungs-, Verluste im gewerblichen Sektor,
- Verdrängung gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe aus dem Kernraum,
- anhaltende Wanderungsbewegung mit wachsendem Ausländeranteil,
- Verschärfung sozialer Spannungen durch Auseinanderdriften der Einkommen und Mietpreiserhöhungen; Gefahr der Segregation.

Zur Steuerung werden folgende Akzente in den raumpolitischen Grundsätzen gesetzt:

1 Raumpolitische Grundsätze für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen

Die Region und speziell das Rhein-Main-Gebiet ist als internationaler Wirtschaftsraum zu stärken. Hierfür sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem gemäß den Prinzipien des nachstehenden Ordnungsmodells die infrastrukturellen Rahmenbedingungen entscheidend verbessert und die erforderlichen Flächen ausgewiesen werden.

Dieses Ordnungsmodell ist die polyzentrische Struktur: Konzentration der Besiedlung und Gliederung durch Freiflächen, insbesondere durch die Regionalen Grünzüge; Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung in der Weise, daß die Lebensqualität für die Menschen sowie die Lebensfähigkeit und damit die Eigenständigkeit der Kommunen gesichert sind. Durch unterschiedliche Funktionsschwerpunkte und Funktionsergänzung soll die Region insgesamt zusätzliche Qualität gewinnen. Für Gebiete außerhalb des Verdichtungsraumes — Ordnungsraum und ländlicher Raum — ist dabei von besonderer Bedeutung, daß ihre Eigenständigkeit als selbständige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und gefördert wird.

Im Rahmen dieser grundsätzlichen Vorstellung zur räumlichen Ordnung sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

- Die Voraussetzungen für preisgünstigen Wohnraum und zur Ansiedlung produzierenden Gewerbes sind durch die Ausweisung angemessener Siedlungsgebiete in der Region, vorzugsweise auch im Kernraum zu schaffen. Die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz sind dazu auszuschöpfen. Wohnungen und Arbeitsstätten im Verdichtungsraum sind konsequenter als bisher auf den Einzugsbereich des ÖPNV-Netzes zu orientieren. Durch Verdichtung der Bauweise sowie durch Bündelung des Verkehrs und der Versorgungsleitungen ist der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- Bei der Verbesserung der Verkehrsbeziehungen genießen Vorrang: Die Entwicklung des Flughafens Frankfurt auf seinem Territorium innerhalb des Zauns, der Bau der Schnellbahnen, die Vervollständigung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs mit dem RMV und die Errichtung von Güterverteilzentren. Die Untertunnelung Frankfurts für die Fernbahn ist anzustreben.
- Der Trinkwasserversorgung gilt besondere Aufmerksamkeit. Durch Sparmaßnahmen sowie durch ein ganzes Bündel von Ausbaumaßnahmen ist die ausreichende Versorgung zu garantieren.
- Der Verbrauch an Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ist durch Maßnahmen der Energieeinsparung und rationalen Energienutzung zu reduzieren. Der Einsatz erneuerbarer Energiequellen ist zu fördern.

Die mit weiterer Siedlungstätigkeit und einem vermehrten Verkehrsaufkommen zwangsläufig verbundene zusätzliche Umweltbelastung macht einen verstärkten Schutz von Natur und Landschaft zwingend erforderlich. Deshalb ist die Bewahrung und Festigung der polyzentrischen Struktur mit dem System der Regionalen Grünzüge als bester Schutz für das ökologische Gleichgewicht zu garantieren.

Mit den natürlichen Ressourcen ist äußerst schonend umzugehen, insbesondere bei der Versiegelung des Bodens. Der weiteren Belastung von Luft und Wasser ist entgegenzuwirken. Die Grundwasserentnahme ist nach der Neubildungsrate oder anhand von Pegelständen zu bemessen. Schädigungen der Umwelt sind abzubauen.

Bei allen Nutzungen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, damit sowohl die Standortvorteile für Wirtschaft und Industrie in der Region erhalten, wie vor allem die langfristige Sicherung der gesunden Lebensbedingungen für die Bevölkerung gewährleistet bleiben.

2 Raum- und Siedlungsstruktur

2.1 Raumordnerische Konzeption

2.1.1 Entwicklung der Raumstruktur

Die weitere Entwicklung der Raumstruktur der Planungsregion soll sich an der bestehenden polyzentralen Siedlungsstruktur, den naturräumlichen Gegebenheiten, der ökologischen Tragfähigkeit und den spezifischen Funktionen und Eignungen der Teilräume orientieren.

Bei Beachtung dieses Grundsatzes ist die Region als zusammengehöriger Lebensraum mit sich ergänzenden Funktionen und Aufgaben zu gestalten. Der Sicherung der natürlichen Ressourcen kommt dabei hohe Bedeutung zu.

Der zentrale Bereich der Planungsregion soll so gestaltet werden, daß er seine übergeordneten wirtschaftlichen, kulturellen, verkehrlichen und sonstigen Versorgungsfunktionen weiterhin erfüllen und seine Position im interregionalen und europäischen Wettbewerb behaupten kann. Dazu ist bzw. sind

- die bestehenden Freiräume zu sichern und in ihren Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu stärken,
- Umweltschäden, insbesondere verkehrsbedingte Immissionsbelastungen, zu vermindern,
- der schienengebundene ÖPNV zur Bewältigung der Personenverkehrsströme zwischen den Zentren vorrangig auszubauen und attraktiv zu gestalten,
- die polyzentrale Struktur des Rhein-Main-Raums auszubauen und die Funktionsergänzung und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und Mittelzentren zu verbessern.

Die vielfältige Wirtschaftsstruktur ist zu erhalten. Weitere einseitige Konzentrationen von Arbeitsplätzen und Verkehr im zentralen Bereich sind zu vermeiden.

Zur Entlastung der Oberzentren sind die ausgewiesenen zentralen Orte an den Achsen des Schienenverkehrs (Nahverkehrsachsen) außerhalb des zentralen Bereichs in ihren Funktionen als Wohnsiedlungs- und gewerbliche Schwerpunkte vorrangig auszubauen. Ihre Verbindung zu den Oberzentren ist durch eine Verbesserung des Schienenverkehrsangebotes zu gewährleisten.

Die ländlich geprägten Teilräume der Region sind als eigenständige Lebensräume mit einer ausgewogenen Entwicklung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zu gestalten. Wohnortnahe und existenzsichernde Arbeitsplätze sind zu schaffen. Insbesondere hier sind eigenständige, regional angepaßte Entwicklungsstrategien, Beschäftigungsinitiativen und Existenzgründungen von Frauen zu unterstützen.

Eine weitere einseitige Entwicklung ländlicher Gemeinden zu Auspendlerwohnorten ist zu vermeiden. Mittelzentren im ländlichen Raum kommen als Standorte für nicht auf den Verdichtungsraum angewiesene Gewerbesiedlungen in Betracht. Die aus den natürlichen Gegebenheiten und den gewachsenen ländlichen Strukturen resultierenden Entwicklungsgrenzen sind zu beachten.

2.1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die weitere Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur ist so zu gestalten, daß

- durch Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Schienenverkehrsachsen eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV ermöglicht wird,

- durch eine abgestimmte Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen und damit eine günstige Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen langfristig die räumlichen Voraussetzungen für eine verkehrsmindernde Siedlungsstruktur geschaffen werden.

Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung sind:

- die Oberzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum,
- Gemeinden im Verlauf vorhandener und geplanter S-Bahn-Linien sowie sonstiger vorhandener und geplanter Nahverkehrsstrecken mit Taktverkehr (Nahverkehrsachsen),
- Mittelzentren am Ende von Nahverkehrsachsen im Randbereich des Verdichtungsraums,
- die Mittelzentren im ländlichen Raum,
- ausgewählte zentrale Orte in räumlicher Nähe bzw. mit funktionalem Bezug zu diesen Schwerpunkten/Standorten.

Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung sind:

- Mittelzentren am Ende von Nahverkehrsachsen im Randbereich des Verdichtungsraums,
- Mittelzentren im ländlichen Raum,
- ausgewählte Mittelzentren im Verdichtungsraum,
- ausgewählte Gemeinden in räumlicher Nähe bzw. mit funktionalem Bezug zu diesen Zentren.

In den Oberzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum soll die Wohnfunktion erhalten und gestärkt werden. Dazu sind vor allem die innerörtlichen Verdichtungspotentiale auszuschöpfen. Die überörtlichen Dienstleistungsfunktionen dieser Zentren sollen in gegenseitiger Kooperation funktionsgerecht ausgebaut werden.

In den Gemeinden im Verlauf der Nahverkehrsachsen ist die Wohnfunktion besonders zu stärken. Sie sollen auch Wohnentlastungsfunktionen für die Oberzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum übernehmen. Die weitere Wohnsiedlungsentwicklung ist möglichst im Bereich der Haltepunkte des Schienenverkehrs vorzusehen. Dabei ist eine verdichtete Bebauung anzustreben.

In den Mittelzentren am Ende der Nahverkehrsachsen als vorrangigen Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung sollen die Wohnfunktion wie auch die gewerbliche Schwerpunktfunktion ausgebaut werden. Sie sollen in besonderer Weise der Entlastung der Oberzentren dienen und Arbeitsplätze auch für ihr näheres Umland bereitstellen. Die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen ist hier besonders zu berücksichtigen.

In den Mittelzentren im ländlichen Raum bzw. abseits der Achsen des Schienenverkehrs soll die weitere Wohnsiedlungsentwicklung orientiert an den Möglichkeiten der gewerblichen Entwicklung und der Schaffung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen erfolgen. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Mittelzentren ihre Funktion als Arbeitsplatzschwerpunkte für ihr ländlich geprägtes Umland weiterhin erfüllen können.

Bei Fehlen der flächenmäßigen Voraussetzungen für die Erfüllung der Schwerpunktfunktionen sind in räumlicher Nähe zu diesen Orten liegende Gemeinden als Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung bzw. gewerbliche Schwerpunkte ausgewiesen.

In den Schwerpunkten/Standorten der Wohnsiedlungsentwicklung ist der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs an Bevölkerung zu konzentrieren. Die hierfür erforderlichen Siedlungsflächen sind in der Karte ausgewiesen. Noch vorhandene Verdichtungsreserven im Bestand sind vorrangig auszuschöpfen.

In Gemeinden außerhalb des Achsensystems, die nicht als Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungs- bzw. gewerblichen Entwicklung dargestellt sind, soll die weitere Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen vorrangig für die Eigenentwicklung stattfinden.

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf die ökologische Tragfähigkeit der Naturräume abzustimmen. In den landschaftlich und ökologisch empfindlichen Naturräumen Vortaunus, Hoher Taunus, Oberes Mittelrheintal, Bergstraße, Büdinger Wald, Sandsteinspessart, Oberrheinniederung nördlich von Gernsheim, Sandsteinodenwald (mit Ausnahme des Mümlingtales), und im Kinzigtal (mit Ausnahme der Siedlungsschwerpunkte/-standorte) sind nur geringfügige Siedlungserweiterungen möglich. (Die Natur-

räume sind nicht immer identisch mit den gleichlautenden geographischen Bezeichnungen; s. Abbildung 1 in der Begründung).

2.2 Strukturräume

2.2.1 Ordnungsraum

Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum als Zentralbereich des Ordnungsraums ist in seiner räumlichen Struktur so zu gestalten, daß er seine übergeordneten Aufgaben bei Wahrung seiner Funktion als Lebensraum für die ansässige Bevölkerung erfüllen kann und die Umweltbedingungen verbessert werden. Dazu ist bzw. sind:

- die Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten und Gemeinden auch Ländergrenzen übergreifend zu verbessern,
- die weitere Wohnsiedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus unter Ausschöpfung innerörtlicher Verdichtungspotentiale in den Oberzentren und den Schwerpunkten/Standorten an Nahverkehrsachsen vorzunehmen,
- Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen vorrangig in den ausgewählten Schwerpunkten anzubieten,
- eine Vernetzung der Zentren und Schwerpunkte/Standorte durch leistungsfähige und attraktive ÖPNV-Angebote vor allem auf der Schiene herzustellen,
- landschaftsökologisch und für das Landschaftsbild bedeutende Freiräume und Grünzüge gegen anderweitige Inanspruchnahme nachhaltig zu sichern, in ihrer Funktionsfähigkeit zu verbessern und in ein zusammenhängendes Freiraumsystem einzubinden,
- Umweltbelastungen, insbesondere verkehrsbedingte Emissionen und sonstige Luftverunreinigungen, zu mindern und der Flächenverbrauch auf den unabdingbar notwendigen Umfang zu reduzieren.

Übriger Ordnungsraum

Der den Verdichtungsraum umgebende Teil des Ordnungsraums ist so zu gestalten, daß er bei Wahrung seiner Funktion als Lebensraum für die ansässige Bevölkerung Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen kann, weitere negative Verdichtungsfolgen vermieden und die Naturpotentiale erhalten werden. Dazu ist/sind

- die über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungsentwicklung auf Schwerpunkte/Standorte im Verlauf von Nahverkehrs- und sonstigen Achsen des Schienenverkehrs, insbesondere auf Mittelzentren am Ende von Nahverkehrsachsen zu lenken,
- in den dafür vorgesehenen zentralen Orten günstige Standortbedingungen für die Verlagerung und Neuansiedlung von gewerblichen Unternehmen zu schaffen,
- leistungsfähige Verkehrsverbindungen mit den Oberzentren des Verdichtungsraums durch geeignete Angebote des schienengebundenen Nah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten bzw. herzustellen, wobei den spezifischen Mobilitätsbedürfnissen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen ist,
- ökologisch empfindliche, für Tier- und Pflanzenwelt, den Schutz von Naturgütern und die Erholung bedeutende Freiräume sowie Teilräume mit fortgeschrittenen Zersiedlungstendenzen von einer Ausdehnung der Siedlungstätigkeit freizuhalten.

2.2.2 Ländlicher Raum

Der ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und in seiner eigenständigen Entwicklung zu fördern. Eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort für den Verdichtungsraum ist zu vermeiden. Dazu ist/sind

- die weitere Wohnsiedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus in den Mittelzentren zu konzentrieren und in ihrem Umfang mit den dortigen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten abzustimmen,
- die Mittelzentren in ihrer Versorgungsfunktion, als Gewerbestandorte und Arbeitsplatzschwerpunkte für ihr ländliches Umland zu stärken,
- bei der weiteren Siedlungstätigkeit die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzende Faktoren zu beachten,
- noch weitgehend unbelastete Naturräume und für Landschaftspflege und Naturschutz wichtige Teilräume zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen,

— die land- und forstwirtschaftliche Nutzung insbesondere auch unter dem Aspekt der Landschaftspflege und der Erhaltung der ländlichen Kulturlandschaft aufrechtzuerhalten.

Der Ordnungsraum mit dem Verdichtungsraum als seinem zentralen Bereich und der ländliche Raum sind in der Abbildung 1 dargestellt.

2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Überörtlich bedeutende Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen sind in zentralen Orten der entsprechenden Stufe zu konzentrieren. Durch Stärkung und Ausbau der sich funktional ergänzenden zentralen Orte ist in allen Teilgebieten der Planungsregion eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Standorte, Größe und Ausstattung der verschiedenen Infrastruktureinrichtungen sind aufeinander abzustimmen. Durch ihre Konzentration auf die zentralen Orte soll deren Erreichbarkeit verbessert und eine günstige Auslastung im Verflechtungsbereich sichergestellt werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen der jeweiligen zentralörtlichen Stufe sind in ihrem Bestand zu sichern.

Die zentralen Orte sollen von jedem Ort ihres jeweiligen Verflechtungsbereichs mit zumutbarem Zeitaufwand und ausreichender Bedienungshäufigkeit im öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein.

Innerhalb eines Verflechtungsbereichs sollen die überörtlich bedeutenden Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen in einem zentralen Ort oder in mehreren sich ergänzenden zentralen Orten der jeweiligen Stufe vorhanden sein.

Die in den zentralen Orten vorgehaltenen oder zu schaffen den Einrichtungen der überörtlichen Versorgung sind nach Art, Kapazität und Reichweite auf die Größe und die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abzustimmen. Dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Versorgungsfunktionen benachbarter Ober- und Mittelzentren für Teile der Planungsregion, insbesondere im Rhein-Neckar-Raum zu berücksichtigen.

Soweit Defizite in der infrastrukturellen Ausstattung eines zentralen Orts bestehen, soll die Schaffung entsprechender Einrichtungen vorrangig dann vorgesehen werden, wenn im zugehörigen Verflechtungsbereich insgesamt eine Unter-versorgung festzustellen ist.¹

Die zentralen Orte sind in der Abbildung 2 dargestellt.

2.3.1 Oberzentren

In den Oberzentren sollen die Einrichtungen mit hohem Zentralitätsgrad für Funktionen wie Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Verkehr vorhanden sein. Der spezialisierte Bedarf der Bevölkerung der Stadt und ihres Verflechtungsbereiches an Waren und Dienstleistungen soll hier gedeckt werden. Vielfältige Arbeitsplätze im höherwertigen tertiären und quartären Sektor sollen angeboten werden. Der Bestand an Arbeitsplätzen im sekundären Sektor ist im Interesse einer ausgewogenen Arbeitsplatzstruktur nach Möglichkeit zu erhalten.

Oberzentren sind: Darmstadt
Frankfurt am Main
Hanau²
Offenbach am Main
Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt ist so weiterzuentwickeln, daß es seine Funktion als Zentrum des Rhein-Main-Raumes erfüllen kann. In den Oberzentren sind die bestehenden Schwerpunktfunktionen zu sichern und auszubauen. Eine Funktionsergänzung und Aufgabenteilung entsprechend ihrer jeweils besonderen Eignung ist anzustreben.

Alle Oberzentren sollen die Funktion von Wohnsiedlungs- und Dienstleistungsschwerpunkten erfüllen. Der Wohnungsbau ist vorrangig zu fördern.

2.3.2 Mittelzentren

In den Mittelzentren soll der gehobene Bedarf der Bevölkerung der Stadt und ihres Mittelbereiches gedeckt werden.

Höherwertige Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich in zentralen Orten ab der Stufe Mittelzentrum geschaffen bzw. ausgebaut werden. Hierzu zählen insbesondere Krankenhäuser der Zentral-, Regel- und Grundversorgung, Hallenbäder, Großsporthallen, Schulen mit gymnasialer Oberstufe und berufliche Schulen.

In den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sollen die oberzentralen Einrichtungen erhalten und ggf. in Aufgabenteilung mit den Oberzentren ausgebaut werden.

Nicht vollständig ausgestattete Mittelzentren sollen ihre zentralörtlichen Aufgaben in Kooperation mit anderen Mittelzentren wahrnehmen.

Mittelzentren sollen grundsätzlich die Funktion von Wohnsiedlungsschwerpunkten erfüllen. Ihre Funktion als Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkt für den Mittelbereich ist zu sichern und, soweit erforderlich, auszubauen.

Mittelzentren sind die zentralen Stadtteile der nachfolgend genannten Städte:

Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Friedberg (Hessen)/Bad Nauheim
Rüsselsheim

Mittelzentren

Bad Orb
Bad Schwalbach
Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach
Büdingen
Butzbach
Dieburg/Groß-Umstadt
Eltville am Rhein
Erbach/Michelstadt
Gelnhausen
Gernsheim/Biebesheim am Rhein¹
Idstein
Nidda
Rüdesheim am Rhein/Geisenheim
Schlächtern
Usingen

2.3.3 Mittelzentren im Verdichtungsraum

Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen den gehobenen Bedarf der Bevölkerung der Stadt/Gemeinde und des mittelzentralen Teilraums an Dienstleistungen in Kooperation mit benachbarten gleichwertigen Zentren decken. In vollausgestatteten Mittelzentren im Verdichtungsraum mit eigenem Verflechtungsbereich soll der volle mittelzentrale Funktionsumfang erhalten und weiterentwickelt werden. In den anderen Mittelzentren im Verdichtungsraum ist eine vollständige mittelzentrale Ausstattung nicht in jedem Fall anzustreben.

Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen in der Regel die Funktion von Schwerpunkten/Standorten der Wohnsiedlungsentwicklung erfüllen.

Mittelzentren im Verdichtungsraum sind die zentralen Stadt-/Ortsteile der nachfolgend genannten Städte und Gemeinden:

Bad Homburg v. d. Höhe
Bad Soden am Taunus
Bad Vilbel
Bensheim
Bruchköbel²
Bürstadt
Dietzenbach
Dreieich (ST Sprendlingen)
Eschborn
Flörsheim am Main
Friedrichsdorf
Griesheim
Groß-Gerau
Hattersheim am Main
Heppenheim (Bergstraße)
Heusenstamm
Hochheim am Main
Hofheim am Taunus
Kelkheim (Taunus)

¹ Auf die engen Verflechtungen der Region im Rhein-Neckar-Raum mit den Städten Mainz und Worms und im Untermaingebiet mit Bayern wird hingewiesen.

² Die Aufstufung des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Hanau zum Oberzentrum ist von der Feststellung ausgenommen.

¹ Die Aufstufung der Unterzentren Gernsheim und Biebesheim am Rhein zu Mittelzentren in gegenseitiger Funktionsergänzung ist von der Feststellung ausgenommen.

² Die Aufstufung des Unterzentrums Bruchköbel zum Mittelzentrum im Verdichtungsraum ist von der Feststellung ausgenommen.

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

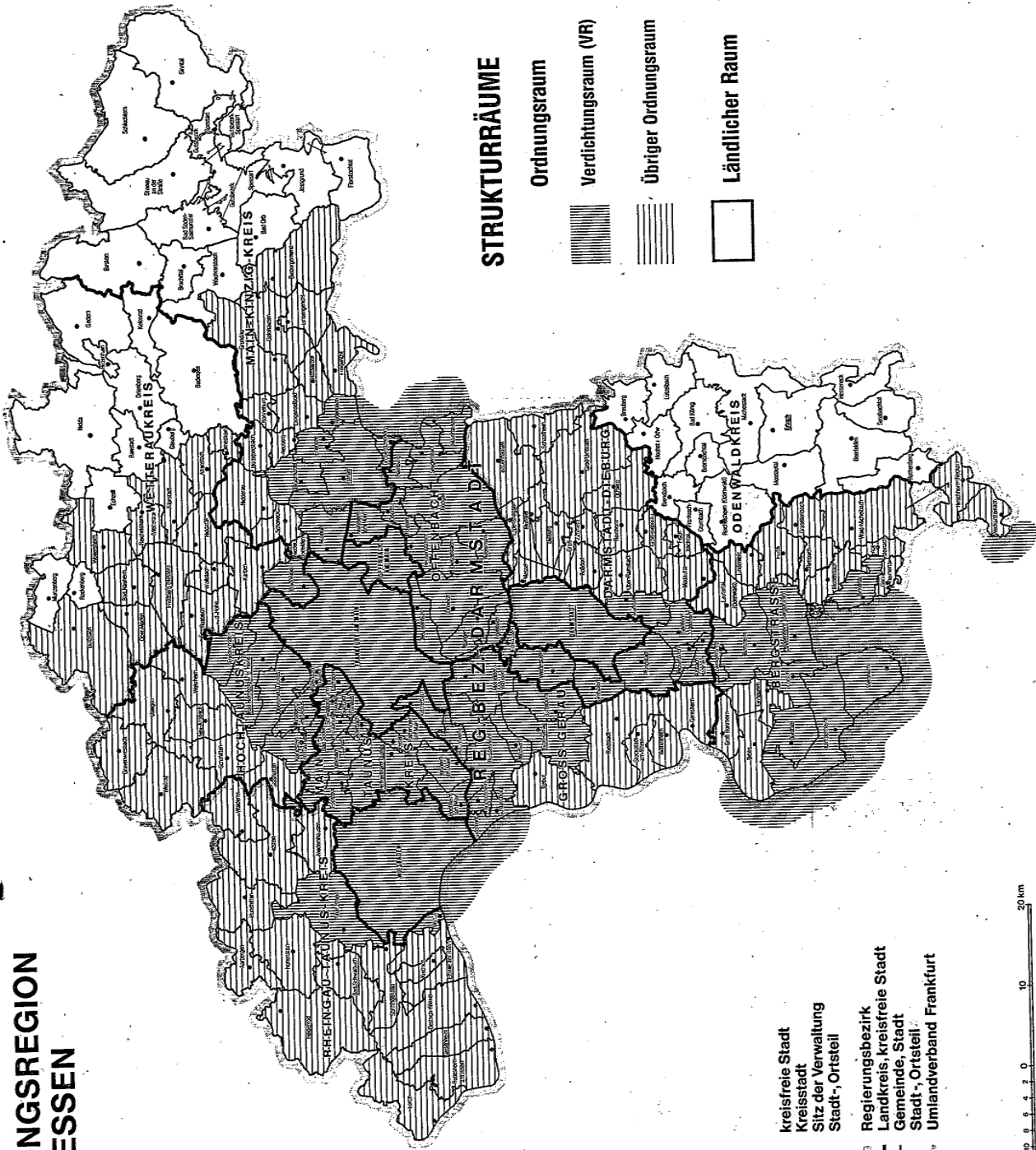


Abbildung 1

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

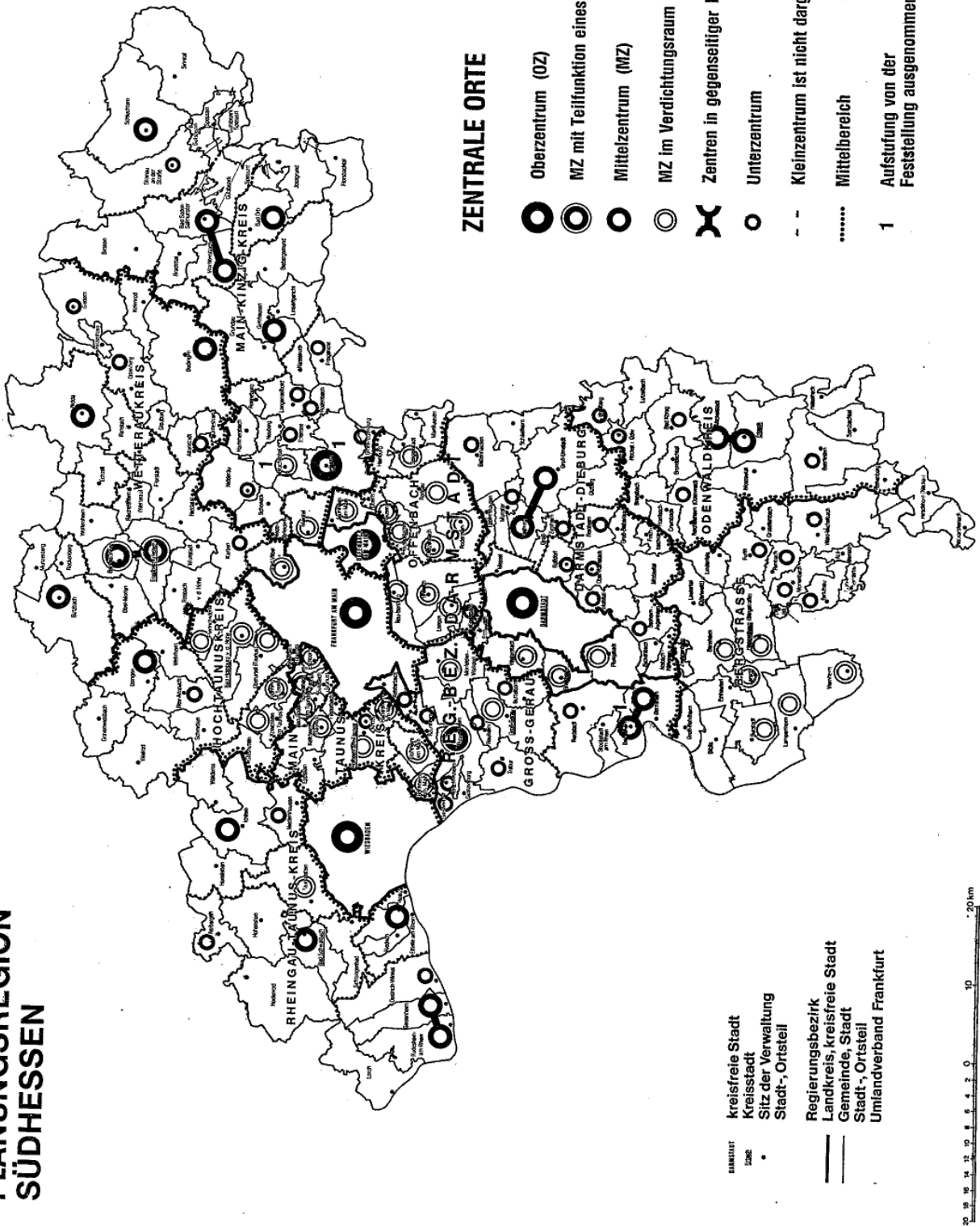


Abbildung 2

Königstein im Taunus
 Kronberg im Taunus
 Lampertheim
 Langen
 Lorsch
 Maintal (ST Bischofsheim, ST Dörnigheim)
 Mörfelden-Walldorf
 Mühlheim am Main
 Neu-Isenburg
 Obertshausen
 Oberursel (Taunus)
 Pfungstadt
 Rödermark (ST Ober-Roden, ST Urberach)
 Rodgau
 Schwalbach am Taunus
 Seligenstadt
 Taunusstein (ST Bleidenstadt, ST Hahn)
 Viernheim
 Weiterstadt

2.3.4 Unterzentren

In den Unterzentren soll der allgemeine, tägliche Bedarf der Bevölkerung (Grundbedarf) des entsprechenden Grundversorgungsbereichs gedeckt werden.

Der Grundversorgung zuzurechnende Einrichtungen der kulturellen und sozialen Infrastruktur sollen bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich in zentralen Orten ab der Stufe Unterzentrum geschaffen bzw. ausgebaut werden. Hierzu zählen insbesondere Schulen der Mittelstufe, ambulante Pflegeeinrichtungen, Facharztpraxen und Sporteinrichtungen der Grundversorgung.

Im Verdichtungsraum ausgewiesene Unterzentren sollen auch ergänzende Funktionen für benachbarte zentrale Orte wahrnehmen.

Die Funktion der Unterzentren als Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte für ihren Nahbereich ist zu sichern und auszubauen. Unterzentren im Verlauf von Nahverkehrsachsen stellen grundsätzlich Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung dar.

Unterzentren sind die zentralen Stadt-/Ortsteile der nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden:

Aarbergen (OT Kettenbach, OT Michelbach)
 Altenstadt
 Babenhausen
 Bad König
 Beerfelden
 Birkenau
 Bischofsheim
 Breuberg (ST Sandbach)
 Büttelborn
 Egelsbach
 Erlensee
 Freigericht (OT Somborn)
 Fürth
 Gedern
 Ginsheim-Gustavsburg
 Großkrotzenburg
 Groß-Zimmern
 Höchst i. Odw.
 Karben (ST Groß-Karben, ST Klein-Karben,
 ST Kloppenheim)
 Kelsterbach
 Kriftel
 Langenselbold
 Mörlenbach
 Mühlthal (OT Nieder-Ramstadt)
 Münster
 Nauheim
 Neu-Anspach (OT Anspach)
 Nidderau (ST Heldenbergen, ST Windecken)
 Niedernhausen
 Ober-Ramstadt
 Oestrich-Winkel
 Ortenberg
 Raunheim
 Reichelsheim (Odenwald)
 Reinheim
 Riedstadt (OT Goddelau)
 Rimbach
 Rodenbach (OT Niederrodenbach)
 Roßdorf
 Seeheim-Jugenheim
 Steinau an der Straße
 Trebur
 Wald-Michelbach

2.3.5 Kleinzentren

Die Kleinzentren sollen zur Deckung des Grundbedarfs im Grundversorgungsbereich beitragen. Ihnen kommen vorrangig ergänzende Aufgaben bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu. Die familienlastende Infrastruktur ist in ihrem Bestand zu sichern und weiter auszubauen. Eine volle Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung ist in der Regel nicht anzustreben.

Kleinzentren, die nicht für weitere Funktionen vorgesehen sind, sollen sich vorrangig auf die Eigenentwicklung konzentrieren.

Kleinzentren sind die zentralen Stadt-/Ortsteile der nachfolgend genannten Städte und Gemeinden:

Abtsteinach (OT Ober-Abtsteinach)
 Alsbach-Hähnlein (OT Alsbach)
 Biblis
 Bickenbach
 Biebergemünd (OT Kassel)
 Birstein
 Brachtal (OT Schlierbach)
 Brensbach
 Brombachtal (OT Kirchbrombach)
 Echzell
 Einhausen
 Eppertshausen
 Eppstein
 Erzhausen
 Fischbachtal (OT Niedernhausen)
 Flörsbachtal (OT Lohrhaupten)
 Florstadt
 Fränkisch-Crumbach
 Glashütten
 Glauburg (OT Stockheim)
 Gornheimertal (OT Unter-Flockenbach)
 Grävenwiesbach
 Grasellenbach (OT Hammelbach)
 Groß-Bieberau
 Groß-Rohrheim
 Gründau (OT Lieblos)
 Hainburg
 Hammersbach (OT Marköbel)
 Hasselroth (OT Neuenhaßlau)
 Heidenrod (OT Laufenselden, OT Kemel)
 Hesseneck (OT Schöllnbach)
 Hirschhorn (Neckar)
 Hirzenhain
 Hohenstein (OT Breithardt)
 Hünstetten (OT Wallbach)
 Jossgrund (OT Oberndorf)
 Kefenrod
 Kiedrich
 Lautertal (Odw.) (OT Reichenbach)
 Liederbach
 Limeshain (OT Rommelhausen)
 Lindenfels
 Linsengericht (OT Altenhaßlau)
 Lorch
 Lützelbach (OT Lützel-Wiebelsbach)
 Mainhausen (OT Mainflingen)
 Messel
 Modautal (OT Brandau)
 Mossautal (OT Unter-Mossau)
 Münzenberg (ST Gambach)
 Neckarsteinach
 Neuberg (OT Ravolzhausen)
 Niddatal (ST Assenheim)
 Niederdorfelden
 Ober-Mörlen
 Otzberg (OT Lengfeld)
 Ranstadt
 Reichelsheim (Wetterau)
 Rockenberg
 Ronneburg (OT Hüttengesäß)
 Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach)
 Rothenberg
 Schaaheim
 Schlangenbad
 Schmitteln
 Schöneck (OT Kilianstädten)
 Sensbachtal (OT Unter-Sensbach)
 Simmtal (OT Sterbfritz)
 Steinbach (Taunus)
 Stockstadt am Rhein

Sulzbach (Taurus)
 Waldems (OT Esch)
 Walluf (OT Niederwalluf)
 Wehrheim
 Weilrod (OT Rod a. d. Weil)
 Wölfersheim
 Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt)
 Zwingenberg

2.4 Siedlungsentwicklung

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, die Raumbelastung zu berücksichtigen und eine organische Entwicklung der Siedlungstätigkeit in allen Gemeinden zu gewährleisten.

Organische Entwicklung bedeutet, daß in jedem Fall dem Bedarf für die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe Rechnung zu tragen ist. Die Möglichkeit, Zuwanderer aufzunehmen, soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.

Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepaßte hohe bauliche Verdichtung ist anzustreben.

Die Inanspruchnahme von Boden für Wohnsiedlung und Gewerbe ist auf den unabweisbaren Bedarf zu begrenzen. Die Wasserversorgung muß jeweils gesichert sein. Eine geordnete Siedlungsentwicklung setzt eine ausreichende ÖPNV-Anbindung voraus. Daneben muß auch die Abwasserbeseitigung gewährleistet sein.

Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wiederverwendet werden. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen.

Neubaugelände sollen im Anschluß an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirkende Einbindung in die Landschaft ist anzustreben. Auf eine Auslastung vorhandener Infrastruktur ist zu achten.

Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den ÖPNV, und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine zweckmäßige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen zu gewährleisten.

Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch Regionale Grünzüge gesichert werden.

In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems besitzen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind. Dazu gehören neben Gewässern und ihren Auen, Gehölzbeständen und Wiesen auch Parkanlagen, Friedhöfe und andere Grünflächen. Bei der Planung neuer Siedlungsgebiete sollen Landschaftsbestandteile in grünordnerisch und städtebaulich ausgewogenem Umfang einbezogen und entwickelt oder neu angelegt werden.

2.4.1 Schwerpunkte und sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung, Siedlungsflächen

Entsprechend der raumordnerischen Konzeption und den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung soll die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus vorrangig in den nachfolgend genannten Schwerpunkten und sonstigen Standorten der Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden. Dabei sind die Schwerpunkte für größere Wohnbauflächenzuwächse über die Eigenentwicklung hinaus vorgesehen. Weitere Zuwächse, die die Eigenentwicklung übersteigen, sollen in den sonstigen Standorten erfolgen.

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sind:
 die Oberzentren
 Darmstadt, Frankfurt, Hanau¹, Offenbach, Wiesbaden
 die Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums
 Friedberg/Bad Nauheim, Rüsselsheim

¹ Aufstufung von der Feststellung ausgenommen.

die Mittelzentren (einschließlich der im Verdichtungsraum)
 Bad Homburg Gelnhausen Rödermark
 Bad Vilbel Groß-Gerau Seligenstadt
 Büdingen Groß-Umstadt Tausenstein
 Butzbach Idstein Viernheim
 Dieburg Langen
 Dietzenbach Oberursel

die Unterzentren
 Ginsheim-Gustavsburg, Karben, Nidderau

Sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung sind:

die Mittelzentren (einschließlich der im Verdichtungsraum)
 Bad Orb Friedrichsdorf Mörfelden-Walldorf
 Bad Schwalbach Gernsheim Michelstadt
 Bad Soden Griesheim Mühlheim
 Bensheim Heppenheim Nidda
 Bürstadt Hochheim Pfungstadt
 Dreieich Hofheim Rodgau
 Eltville Königstein Schlüchtern
 Erbach Kronberg Usingen
 Eschborn Lampertheim Wächtersbach
 Flörsheim Lorsch Weiterstadt

die Unterzentren

Babenhausen Groß-Zimmern Raunheim
 Bad König Kelsterbach Reinheim
 Bischofsheim Kriftel Riedstadt
 Breuberg Münster Rimbach
 Egelsbach Neu-Anspach Rodenbach
 Erlensee Niedernhausen Steinau
 Großkrotzenburg Ober-Ramstadt

die Kleinzentren

Biblis Gründau Rosbach
 Bickenbach Hainburg Sulzbach
 Einhausen Liederbach Walluf
 Eppertshausen Linsengericht Wehrheim
 Erzhausem Niederdorfelden

Bei allen anderen Städten und Gemeinden soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.

Mögliche Standorte für Wohn- und gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche und Sonderbauflächen, Kleingartenanlagen sowie diese Flächen ergänzende Grünflächen, Verkehrsflächen u. a. sind die in den Karten ausgewiesenen „Siedlungsflächen, Bestand und Zuwachs“.¹

Die Darstellungsgrenze für Zuwachs- und Bestandsflächen in den Karten liegt bei 5 ha.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke sollen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte (s. Tabelle 1) nicht überschritten werden. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie z. B. freiwerdende Militärflächen, anzurechnen. Ein vorhandener Bedarf soll vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der „Siedlungsfläche, Bestand“ oder, wenn dort keine Flächen mehr vorhanden sind, innerhalb der „Siedlungsfläche, Zuwachs“ gedeckt werden. Eine Eigenentwicklung darf aber auch in nicht zentralen Ortsteilen stattfinden.

Kleinere Flächen dürfen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu Lasten der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege in Anspruch genommen werden.² Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugeländen keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.

Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen — vorrangig in den „Siedlungsflächen, Bestand und Zuwachs“ — über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Die vorgenannten Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem FNP enthalten sind, der nach dem 23. Februar 1987 (nach Inkrafttreten des RROPS) genehmigt wurde.

¹ Zu den in Frankfurt am Main zwischen den Ortsteilen Niederursel und Kalbach — Riedberg — in der Karte ausgewiesenen Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege (Gelbfläche) erklärt die Landesregierung: „Mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist nach Auffassung der Landesregierung auch eine Nutzung als Siedlungsfläche, Zuwachs und die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Klimagutachtens.“

² Landschaftlich exponierte Lagen und ökologisch bedeutende Landschaftsteile sind freizuhalten. (Kapitel 3)

Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche

Tabelle 1

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Planungsregion	5690
Kreisfreie Städte	1147
Darmstadt	166
Frankfurt	572
Offenbach	118
Wiesbaden	291
Bergstraße	419
Abtsteinach	4
Bensheim	51
Biblis	13
Birkenau	13
Bürrstadt	32
Einhausen	19
Fürth	21
Gorxheimertal	7
Grasellenbach	5
Groß-Rohrheim	5
Heppenheim	38
Hirschhorn	6
Lampertheim	47
Lautertal	11
Lindenfels	7
Lorsch	24
Mörlenbach	15
Neckarsteinach	6
Rimbach	15
Viernheim	54
Wald-Michelbach	17
Zwingenberg	9
Darmstadt-Dieburg	555
Alsbach-Hähnlein	11
Babenhausen	38
Bickenbach	12
Dieburg	42
Eppertshausen	14
Erzhausen	15
Fischbachtal	4
Griesheim	43
Groß-Bieberau	10
Groß-Umstadt	59
Groß-Zimmern	23
Messel	7

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Modautal	7
Mühltal	14
Münster	31
Ober-Ramstadt	27
Otzberg	9
Pfungstadt	51
Reinheim	43
Roßdorf	20
Schaafheim	16
Seeheim-Jugenheim	22
Weiterstadt	37
Groß-Gerau	419
Biebesheim	12
Bischofsheim	24
Büttelborn	23
Gernsheim	24
Ginsheim-Gustavsburg	25
Groß-Gerau	48
Kelsterbach	24
Mörfelden-Walldorf	49
Nauheim	14
Raunheim	15
Riedstadt	49
Rüsselsheim	81
Stockstadt	11
Trebur	20
Hochtaunuskreis	378
Bad Homburg	67
Friedrichsdorf	40
Glashütten	11
Grävenwiesbach	9
Königstein	20
Kronberg	26
Neu-Anspach	36
Oberursel	67
Schmittlen	14
Steinbach	14
Usingen	38
Wehrheim	24
Weilrod	12
Main-Kinzig-Kreis	722
Bad Orb	13
Bad Soden-Salmünster	28

Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche

Tabelle 1

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)	Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Biebergemünd	14	Breuberg	25
Birstein	16	Brombachtal	8
Brachtal	12	Erbach	39
Bruchköbel	29	Fränkisch-Crumbach	8
Erlensee	20	Hesseneck	2
Flörsbachtal	6	Höchst	21
Freigericht	24	Lützelbach	15
Gelnhausen	36	Michelstadt	36
Großkrotzenburg	9	Mossautal	5
Gründau	26	Reichelsheim	19
Hammersbach	9	Rothenberg	5
Hanau	140	Sensbachtal	3
Hasselroth	14		
Jossgrund	11	Offenbach	514
Langenselbold	22		
Linsengericht	16	Dietzenbach	62
Maintal	48	Dreieich	49
Neuberg	8	Egelsbach	22
Nidderau	45	Hainburg	21
Niederdorfelden	12	Heusenstamm	25
Rodenbach	18	Langen	53
Ronneburg	5	Mainhausen	11
Schlüchtern	33	Mühlheim	41
Schöneck	22	Neu-Isenburg	38
Sinnatal	23	Obertshausen	34
Steinau	35	Rodgau	69
Wächtersbach	28	Rödermark	58
		Seligenstadt	31
Main-Taunus-Kreis	327		
		Rheingau-Taunus-Kreis	372
Bad Soden	17		
Eppstein	18	Aarbergen	10
Eschborn	28	Bad Schwalbach	21
Flörsheim	35	Eltville	26
Hattersheim	32	Geisenheim	16
Hochheim	30	Heidenrod	38 ¹
Hofheim	39	Hohenstein	9
Kelkheim	48	Hünstetten	15
Kriftel	23	Idstein	67
Liederbach	15	Kiedrich	6
Schwalbach	27	Lorch	8
Sulzbach	15	Niedernhausen	34
		Oestrich-Winkel	20
Odenwaldkreis	233	Rüdesheim	15
		Schlangenberg	9
Bad König	22	Taunusstein	56
Beerfelden	13	Waldems	8
Brensbach	12	Walluf	14

¹ Es werden nur 13 ha festgestellt, s. Tabelle 3 (Begründung)

Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche

Tabelle 1

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Wetteraukreis	604
Altenstadt	24
Bad Nauheim	52
Bad Vilbel	52
Büdingen	50
Butzbach	46
Echzell	14
Florstadt	16
Friedberg	79
Gedern	16
Glauburg	7
Hirzenhain	6

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	max. Bedarf Siedlungs- fläche (ha)
Karben	57
Kefenrod	6
Limeshain	10
Münzenberg	11
Nidda	36
Niddatal	15
Ober-Mörlen	9
Ortenberg	22
Ranstadt	10
Reichelsheim	11
Rockenberg	10
Rosbach	24
Wölfersheim	12
Wöllstadt	9

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten:

- im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha,
- in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha,
- im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltepunkte 45 bis 60 Wohneinheiten je ha,
- im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha.

Die unteren Werte sind als Schwellenwerte zu verstehen, die nur ausnahmsweise unterschritten werden dürfen. Ausnahmen sind insbesondere begründet

- durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten,
- durch die Eigenart eines Ortsteiles,
- durch das Vorliegen topographischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.

2.4.2 Städtebau und Wohnungswesen

Die Funktionen Wohnen und Arbeiten sollen einander so zugeordnet werden, daß das Verkehrsaufkommen minimiert und, soweit möglich, eine Funktionsmischung in den Stadtquartieren erreicht wird.

Durch funktionsgerechte Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsstätten, Infrastruktureinrichtungen sowie Grün- und Freiflächen soll dem Immissionsschutz Rechnung getragen werden.

Die Planung von Wohnungen muß der zunehmenden Vielfalt von Lebensformen mit der stetigen Änderung von Haushaltsstrukturen Rechnung tragen.

Neben der Deckung des Wohnungsbedarfs durch Neubau behält auch die Pflege des Wohnungsbestandes unverändert hohe Bedeutung.

Der Ausnutzung bislang un bebauter Bereiche innerhalb rechtswirksamer Bebauungspläne, aber auch in Bereichen nach § 34 BauGB, ist bei der Siedlungsentwicklung unverändert Vorrang einzuräumen. Dieser Vorrang kann bei Neuausweisung von Baugebieten, die wegen des dringenden Wohnungsbedarfs als Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB-Maßnahmegesetz vorgesehen sind, zurücktreten.

Die Neuausweisung größerer Baugebiete soll in ihrer inneren und äußeren Erschließung den öffentlichen Personennahverkehr bevorzugen.

Größe und innere Struktur neuer Baugebiete sollen die

bereits vorhandenen und erforderlichen infrastrukturellen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten berücksichtigen. Um dem Gebot einer sparsamen und rationellen Energienutzung und Wasserversorgung Rechnung zu tragen, sollen — soweit möglich — für neue Siedlungsgebiete entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden, z. B. Fern- oder Nahwärmeanschluß, Gasversorgung und Solaranlagen, Brauchwassersysteme und Zisternen.

Der soziale Wohnungsbau soll bei der Inanspruchnahme der ausgewiesenen Siedlungsflächen stärker als bisher Berücksichtigung finden.

2.4.3 Standorte und Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Entsprechend den Aufgaben der Teilräume ist der Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern und mit Vorrang außerhalb des Verdichtungsraumes die Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Gleichzeitig wird jedoch das Ziel anerkannt, daß im Kernraum und insbesondere in den Oberzentren dem Verlust an Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich und einer Monostruktur entgegenzuwirken ist. Im Rahmen des im Raumordnungsplan vorgesehenen Flächenangebotes soll dort neben der Bestandspflege grundsätzlich auch die Ansiedlung von zukunftsorientierten neuen Arbeitsstätten des produzierenden Bereiches möglich sein.

Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Siedlungsbestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Daneben sind für den weiteren gewerblichen Bedarf Flächen in Schwerpunkten, die möglichst den Nahverkehrsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Zu diesem Zweck sind gewerbliche Schwerpunkte vorgesehen, die der vorrangigen Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sowie von gewerblich orientierten Dienstleistungseinrichtungen dienen.

Gewerbliche Schwerpunkte sollen diese Funktion in der Regel für mehrere Gemeinden oder für größere Teile von Mittelbereichen erfüllen. Die bauleitplanerische Ausweisung von Gewerbeflächen soll daher den Flächenbedarf des jeweiligen Nahbereichs berücksichtigen.

Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.

Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll innerhalb der in den Karten dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen stattfinden.¹

Für die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb des Verdichtungsraumes sind folgende Schwerpunkte zu bilden:

Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach
Büdingen
Butzbach
Dieburg
Erbach/Michelstadt
Friedberg
Gelnhausen
Groß-Umstadt
Idstein
Nidda
Schlüchtern
Usingen

Neben diesen Mittelzentren sind folgende Unter- und Kleinzentren außerhalb des Verdichtungsraums gewerbliche Schwerpunkte:

Babenhäusen
Beerfelden
Biblis
Biebesheim
Neu-Anspach
Nidderau
Groß-Rohrheim
Steinau
Wehrheim

Außerdem ist die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Schwerpunkte möglich, wenn diese über keine ausreichenden und geeigneten Flächen verfügen und ökologische Belange nicht entgegenstehen.

Die im Verdichtungsraum ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen sollen industrieller und gewerblicher Nutzung vorbehalten bleiben.

Besondere Bedeutung für die Ansiedlung von Betrieben haben aufgrund der in den Karten vorgesehenen Flächen die folgenden Mittelzentren im Verdichtungsraum:

Bad Vilbel
Bürstadt
Dietzenbach
Flörsheim
Kelkheim
Lampertheim
Lorsch
Mörfelden-Walldorf
Rodgau
Rüsselsheim
Seligenstadt
Taunusstein
Viernheim

Gleiches gilt für die Unterzentren Kelsterbach und Raunheim (ehemaliges Caltex-Gelände).

Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.

Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine nachteiligen Veränderungen erfahren.

Erweiterungen und Verlagerungen von Betrieben sollen im gleichen Ortsteil erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen Erweiterungen und Verlagerungen von Betrieben aus anderen Ortsteilen in den zentralen Ortsteil gelenkt werden. Soweit erforderlich, können Betriebe auch in nicht zentrale Ortsteile verlagert werden.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung sollen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 2) nicht überschritten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt.

Sind die in der „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ und die in der „Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs“ vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar

¹ Die Gewerbefläche, Zuwachs im Süden von Offenbach, Gebiet Buchrain, ist unter dem Vorbehalt festgestellt worden, daß die Stadt Offenbach bei Inanspruchnahme geeignetes Kleingartengelände ausweist.

oder verfügbar, so können die Gemeinden und der Umlandverband Frankfurt durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, daß die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des RROP verletzt und die Werte der Tabelle 2 eingehalten werden.

Flächen für den Erweiterungs-, Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarf von Büros und Verwaltungen sollen durch Umstrukturierung innerhalb der bebauten Ortslagen entwickelt werden, wobei dies nicht zu Lasten von Wohnraum gehen darf. Bei der Standortwahl sind die zentralörtliche Stellung der Städte und Gemeinden, die branchenspezifischen Bedürfnisse der Wirtschaft, die Bedeutung der Kunden- bzw. Publikumsnähe sowie die Erreichbarkeit für die Beschäftigten zu berücksichtigen.

Für den weiteren Bedarf von Büros und Verwaltungen, die auf einen Standort im Verdichtungsraum angewiesen sind, werden Flächen in Dienstleistungsschwerpunkten ausgewiesen.

Dienstleistungsschwerpunkte sind die Oberzentren. Ihre Funktionsfähigkeit ist zu stärken bzw. zu sichern. Dazu sollen ihre sich ergänzenden spezifischen Standortqualitäten im hochrangigen Dienstleistungssektor erhalten und in kooperativer Abstimmung weiterentwickelt werden. Daneben können an ausgewählten Standorten im Verdichtungsraum weitere Dienstleistungsschwerpunkte entwickelt werden. Geeignete Standorte sind: Rüsselsheim (Eulhecke-Ost), Neu-Isenburg (Gehspitz), Raunheim/Kelsterbach (ehem. Caltex-Gelände), Bad Vilbel (Krebschere), Hanau (ehem. Militärfächen). Über Umfang und Struktur der Nutzung muß im Einzelfall entschieden werden.

Bei der weiteren Entwicklung der gewerblichen und Dienstleistungsschwerpunkte ist eine sorgfältige Abstimmung mit den bestehenden Siedlungen, der Versorgungsinfrastruktur und dem öffentlichen Schienenbahnverkehr vorzunehmen.

Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen müssen Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang und in räumlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.

2.4.4 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit mehr als 1 200 m² Geschößfläche sind in der Regel Ober- und Mittelzentren.

Die Anbindung an den ÖPNV ist wegen des hohen Publikumsverkehrs sicherzustellen. Haltepunkte an Schienentrassen oder eine Anbindung im Busverkehr mit ½-Stunden-Takt erfüllen diese Voraussetzungen.

3 Landschaftspflege und Naturschutz

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und gesunder Lebensbedingungen soll die räumliche Entwicklung so erfolgen, daß Natur und Umwelt nicht mehr als unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden. Tier- und Pflanzenwelt, intakte Böden, Wasser für alle Lebensvorgänge, Frischluftversorgung, natürliche Rohstoffe und erlebnisreiche Erholungslandschaften sind als unvermehrte natürliche Ressourcen und wegen ihrer zentralen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu erhalten. Die Nutzung der Landschaft soll auf eine nachhaltige Sicherung dieser Leistungen des Naturhaushaltes ausgerichtet werden. Erforderlich ist die Erhaltung und, wenn möglich, Erweiterung

- von Gebieten mit großer ökologischer Bedeutung, insbesondere von naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen und solchen, deren Verlust irreversibel ist,
- der naturraumtypischen Biototypen in einer solchen Größenordnung, räumlichen Verteilung und Vernetzung, daß darin das Vorkommen aller in der Region heimischen Pflanzen- und Tierarten in überlebensfähigen Populationen sichergestellt ist,
- von historisch gewachsenen Landschaftsräumen als Erlebnis- und Erholungsgebieten,
- von Freiräumen in den besiedelten Bereichen zur Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen die Ausweisungen „Regionaler Grünzug“, „Gebiet für den Biotop- und Artenschutz“, „Bereich landwirtschaftlich wertvoller Flächen“, „Bereich für die Grundwassersicherung“, „Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer“,

Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Tabelle 2

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Kreisfreie Städte	
Darmstadt	50
Frankfurt	245
Offenbach	30
Wiesbaden	109
Bergstraße	
Abtsteinach	<5
Bensheim	43
Biblis	25
Birkenau	6
Bürrstadt	13
Einhausen	<5
Fürth	10
Gorxheimertal	<5
Grasellenbach	<5
Groß-Rohrheim	10
Heppenheim	35
Hirschhorn	<5
Lampertheim	69
Lautertal	<5
Lindenfels	<5
Lorsch	20
Mörlenbach	<5
Neckarsteinach	<5
Rimbach	<5
Viernheim	31
Wald-Michelbach	<5
Zwingenberg	<5
Darmstadt-Dieburg	
Alsbach-Hähnlein	<5
Babenhäusen	31
Bickenbach	7
Dieburg	31
Eppertshausen	10
Erzhausen	<5
Fischbachtal	<5
Griesheim	23
Groß-Bieberau	<5
Groß-Umstadt	38
Groß-Zimmern	<5

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Messel	<5
Modautal	<5
Mühltal	<5
Münster	<5
Ober-Ramstadt	<5
Otzberg	15
Pfungstadt	12
Reinheim	9
Roßdorf	9
Schaafheim	<5
Seeheim-Jugenheim	<5
Weiterstadt	15
Groß-Gerau	
Biebesheim	35
Bischofsheim	19
Büttelborn	7
Gernsheim	30
Ginsheim-Gustavsburg	32
Groß-Gerau	23
Kelsterbach	40
Mörfelden-Walldorf	33
Nauheim	<5
Raunheim	50
Riedstadt	15
Rüsselsheim	61
Stockstadt	10
Trebur	7
Hochtaunuskreis	
Bad Homburg	<5
Friedrichsdorf	15
Glashütten	<5
Grävenwiesbach	6
Königstein	<5
Kronberg	<5
Neu-Anspach	21
Oberursel	<5
Schmitten	<5
Steinbach	<5
Usingen	20
Wehrheim	13
Weilrod	<5

Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Tabelle 2

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)	Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Main-Kinzig-Kreis		Odenwaldkreis	
BadOrb	<5	BadKönig	<5
BadSoden-Salmünster	25	Beerfelden	17
Biebergemünd	<5	Brensbach	<5
Birstein	<5	Breuberg	7
Brachtal	<5	Brombachtal	<5
Bruchköbel	14	Erbach	10
Erlensee	<5	Fränkisch-Crumbach	<5
Flörsbachtal	<5	Hesseneck	<5
Freigericht	13	Höchst	<5
Gelnhausen	30	Lützelbach	<5
Großkrotzenburg	<5	Michelstadt	13
Gründau	10	Mossautal	<5
Hammersbach	<5	Reichelsheim	<5
Hanau	100	Rothenberg	<5
Hasselroth	<5	Sensbachtal	<5
Jossgrund	<5	Offenbach	
Langenselbold	<5	Dietzenbach	41
Linsengericht	8	Dreieich	<5
Maintal	<5	Egelsbach	10
Neuberg	<5	Hainburg	<5
Nidderau	18	Heusenstamm	12
Niederdorfelden	<5	Langen	<5
Rodenbach	<5	Mainhausen	<5
Ronneburg	<5	Mühlheim	14
Schlüchtern	40	Neu-Isenburg	<5
Schöneck	<5	Obertshausen	<5
Sinntal	<5	Rodgau	24
Steinau	38	Rödermark	15
Wächtersbach	<5	Seligenstadt	21
Main-Taunus-Kreis		Rheingau-Taunus-Kreis	
BadSoden	<5	Aarbergen	10
Eppstein	<5	BadSchwalbach	<5
Eschborn	6	Eltville	<5
Flörsheim	20	Geisenheim	7
Hattersheim	16	Heidenrod	<5
Hochheim	10	Hohenstein	<5
Hofheim	9	Hünstetten	<5
Kelkheim	15	Idstein	31
Kriftel	<5	Kiedrich	<5
Liederbach	6	Lorch	<5
Schwalbach	6		
Sulzbach	<5		

Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden

Tabelle 2

Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)	Städte und Gemeinden	Fläche Gewerbe (ha)
Niedernhausen	<5	Gedern	<5
Oestrich-Winkel	<5	Glauburg	<5
Rüdesheim	<5	Hirzenhain	<5
Schlangenbad	<5	Karben	17
Taunusstein	18	Kefenrod	<5
Waldems	<5	Limeshain	11
Walluf	<5	Münzenberg	<5
		Nidda	23
		Niddatal	<5
Wetteraukreis		Ober-Mörlen	<5
		Ortenberg	<5
Altenstadt	6	Ranstadt	<5
Bad Nauheim	14	Reichelsheim	<5
Bad Vilbel	53	Rockenberg	<5
Büdingen	24	Rosbach	11
Butzbach	67	Wölfersheim	<5
Echzell	<5	Wöllstadt	<5
Florstadt	13		
Friedberg	66		

„Freizuhaltende Fläche“, „Gebiet für Landschaftsnutzung und -pflege“, „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“ und „Wald“. Sie sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Odenwald, Taunus, Hintertaunus, Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Wegen ihrer landschaftlichen Schönheit, Vielfalt und geringen Belastung durch Infrastruktur oder Besiedlung dienen sie insbesondere auch der Erholung der Bevölkerung. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen

- das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug,
- naturnahe Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete,
- Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.

Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen

- die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung,
- die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder,
- Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung.

Wiederhergestellt werden sollen vor allem

- die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altnieckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer und von der Grundwasserabsenkung betroffenen Feuchtgebiete und Wälder.

In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Reinheimer Hügelland, Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu.

Gesichert oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere

- verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche,
- naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils,
- Streuobstwiesen an Siedlungsrandern,
- extensive Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte in den Auebereichen der Fließgewässer,
- Magerrasen.

Die durch Weinanbau geprägten Räume des Rheingaus, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmalen sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen

- die Lebensräume wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen,
- die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.

In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen

- die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
- naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen vorrangig erhalten werden.

In den dichtbesiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen

- durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und Main-Taunus-Vorland die Frischluftversorgung für die Kerngebiete gesichert,
- die verbliebenen Streuobstbestände erhalten,
- die unbauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt,

— Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortauanus, vordringlich geschützt werden.

Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes gliederndes Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert, seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.

3.1 Naturschutz

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz sind vorrangig zu erhalten und zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Waldbereiche des westlichen Hintertaunus und des Mönchbruchs bei Mörfelden-Walldorf, die Mäanderzone des Oberrheins, der Bereich der Rheininseln zwischen Kastel und Assmannshausen (Ramsar-Schutzgebiet), das Wiesenbrüteregebiet der Horloffsenke bei Echzell, die Wiesen und Fließgewässer des Messeler Hügellandes, die Fels- und Trockengebiete im Mittelrheintal, die Sandmagerrasen bei Griesheim und Viernheim und die Waldbereiche und Wiesen auf Kalk im Schlüchterner Becken.

Die naturraumtypische Ausstattung der naturräumlichen Haupteinheiten mit natur- und kulturbetonten Biotoptypen (s. Abbildung 3) ist zu schützen und zu entwickeln. In den einzelnen Naturräumen sind vorrangig die in der Abbildung dargestellten Biotoptypen vor Eingriffen zu schützen, zu sichern und durch extensive Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen zu erhalten. Biotoptypen wie naturnahe Wälder, Feldholzinseln, Hecken, Feldraine, Magerrasen, Feuchtwiesen und Fließgewässer mit ihren Auen sind, wo erforderlich, zu sanieren bzw. neu anzulegen. Die naturraumtypische Ausstattung mit naturnahen Biotopen soll vordringlich in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilbereichen folgender Naturräume verbessert werden (vgl. Abbildung 3 im Gutachten zum Landschaftsrahmenplan):

- Hessische Rheinebene,
- Reinheimer Hügelland,
- Wetterau,
- Main-Taunusvorland,
- Idsteiner Senke und
- Marburg-Gießener Lahntal.

Gebiete für den Biotop- und Artenschutz

Schutzbedürftige Biotope sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Gebiete für den Biotop- und Artenschutz“ dargestellt. In diesen Gebieten hat der Biotop- und Artenschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 5 HENatG a. F. sollen unterbleiben.

Die Gebiete für den Biotop- und Artenschutz mit ihrem Bestand an Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und schutzbedürftigen Biotopen sollen zusammen mit den Bereichen für den Schutz oberirdischer Gewässer zu einem Biotopverbundsystem entwickelt werden.

Die Gebiete für den Biotop- und Artenschutz dürfen nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb realisierbar ist und die Bedeutung der Gebiete es zuläßt. Der Eingriff ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die erforderliche Kompensation soll im gleichen Naturraum erfolgen. Niedermoore, Sümpfe, Röhrichte, Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Besonders gesichert werden sollen Fließ- und Stillgewässer mit Unterwasservegetation, Zwergbinsenfluren, Pfeifengras-, Salz- und magere Flachlandwiesen, Hainsimsen-, Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder, Sternmieren und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Schluchtwälder und alte bodensaure Eichenwälder. Eine Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen sowie von Feuchtgebieten, insbesondere Röhricht, Schilfbeständen und Mooren, ist unzulässig. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Ökosystemtypen mit sehr langen Entwicklungszeiträumen, vor allem von alten Waldbiotopen der potentiell natürlichen Vegetation, zu vermeiden.

Die an die Gebiete für den Biotop- und Artenschutz angrenzenden Flächen sollen so genutzt werden, daß dadurch keine Schädigung oder Beeinträchtigung der Gebiete eintritt.

Geotope als erdgeschichtliche Naturschöpfungen sind, wenn sie von Bedeutung für die geowissenschaftliche Forschung, für die Veranschaulichung der Entwicklung der Erdgeschichte und des Lebens sind und weil ihre Wiederherstellung nicht möglich ist, zu erhalten und vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

Naturschutzgebiete

Bereiche mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und besonderer Schutzbedürftigkeit, mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung oder mit besonderer Eigenart und Erscheinungsform des Landschaftsbildes sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Bereiche für geplante Naturschutzgebiete“ dargestellt. Ebenfalls in der Karte dargestellt ist der Bestand an Naturschutzgebieten. In den bestehenden Naturschutzgebieten sowie in den Bereichen für geplante Naturschutzgebiete hat der jeweils verfolgte Schutzzweck Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Schutzgebietsregelungen, insbesondere Nutzungsverbote und -gebote, sind dabei den besonderen gebietstypischen Erfordernissen anzupassen.

Landschaftsschutzgebiete

Besonders schutz- bzw. entwicklungsbedürftige Landschaftsteile sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als geplante Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Ebenfalls in der Karte dargestellt ist der Bestand an Landschaftsschutzgebieten mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete „Taunus“, „Bergstraße-Odenwald“ und „Vogelsberg-Hessischer Spessart“, die in der Abbildung 4 wiedergegeben sind. In den bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten hat der jeweils verfolgte Schutzzweck Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Schutzgebietsregelungen, insbesondere Nutzungsverbote und -gebote, sind dabei den besonderen gebietstypischen Erfordernissen anzupassen.

3.2 Regionale Grünzüge

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind Freiräume in Bereichen, die dicht besiedelt sind oder hohe Umweltbelastungen aufweisen, als Regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die Regionalen Grünzüge sollen den Freiraum als Träger lebenswichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft sichern. Sie dienen insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes und der klimatischen Verhältnisse sowie der Gliederung der Siedlungsgebiete. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der genannten Freiraumfunktionen vorgesehen werden.

In den Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen nicht statthaft, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.

3.3 Freizuhalten Flächen

Für Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluß wichtige Gebiete, wie offene Hänge und Freiflächen, sowie Erscheinungsbild und Eigenart der Landschaft prägende Elemente wie Streuobstbestände, Waldwiesentäler und offene Flächen in größeren Waldbeständen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Freizuhalten Flächen“ ausgewiesen. In ihnen hat die Erhaltung der Klimafunktionen und des Erscheinungsbildes der Landschaft Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Auszuschließen sind insbesondere Bebauung, sonstige Versiegelung der Bodenoberfläche, Aufschüttungen oder Waldneuanlage.

3.4 Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege

Die in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellten „Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege“ sind als ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten. Sie dienen insbesondere

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

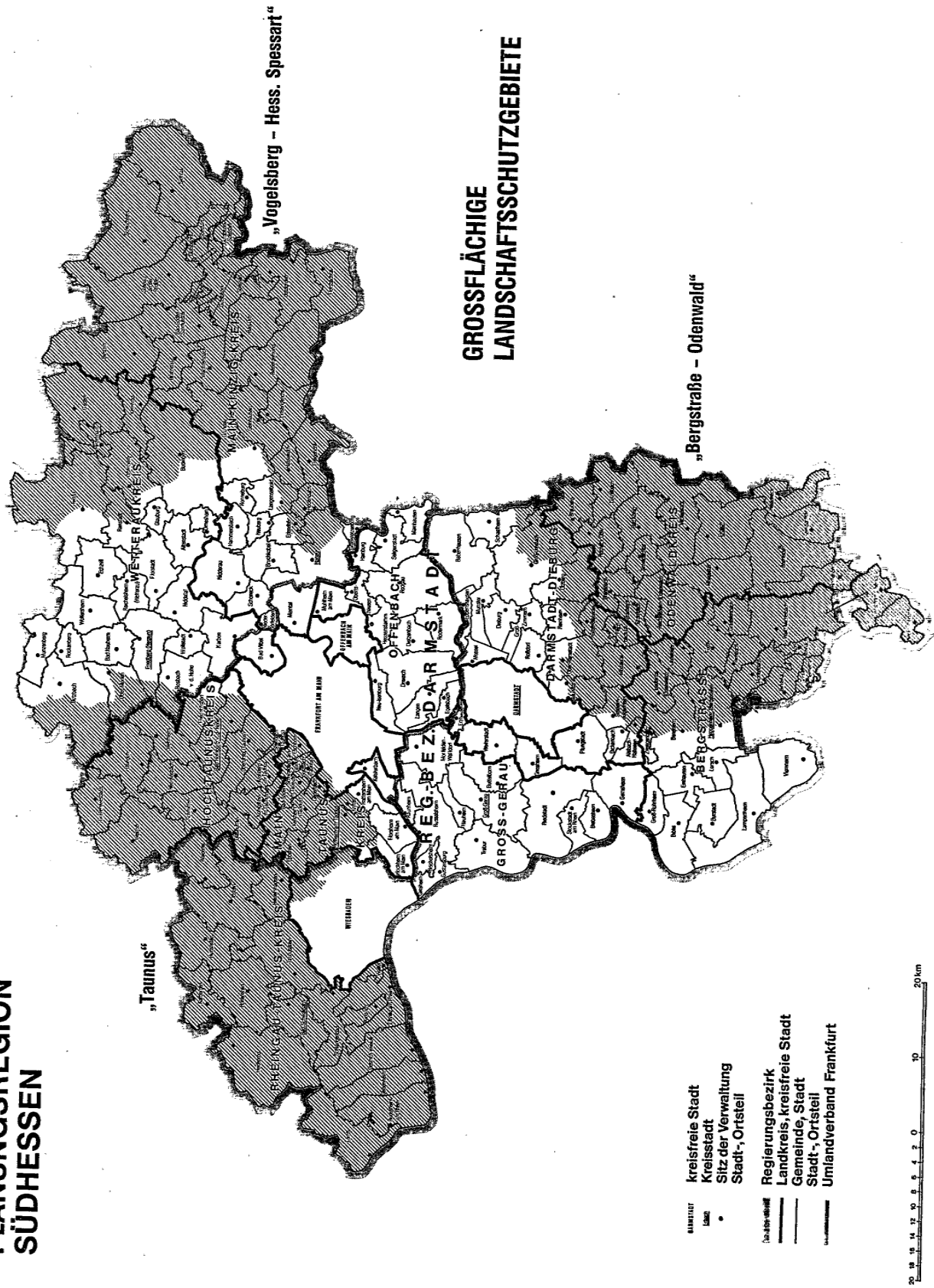


Abbildung 4

- der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima sowie der Tier- und Pflanzenwelt,
- als Wirtschaftsraum für die landwirtschaftliche Nutzung,
- als Erholungsraum für die Bevölkerung sowie
- dem Auf- und Ausbau eines Biotopverbundsystems.

3.5 Erholung und Landschaft

Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Dabei soll die unterschiedliche Belastbarkeit dieser Bereiche für die Erholungsnutzung berücksichtigt werden.

Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an Siedlungsrandern sollen für die wohnungsnaher Erholung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Die Zugänglichkeit der Landschaft ist für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung. Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht einschränken; insbesondere sollen in den für Erholung und Naturschutz gut geeigneten Gebieten solche Anlagen nur dann entstehen, wenn die Erholungs- oder Naturschutzfunktionen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden.

Ökologisch sensible Landschaftsteile sollen grundsätzlich nicht über das bisherige Maß hinaus für die Erholung erschlossen werden. Das gilt insbesondere für

- naturnahe Uferbereiche von Fließ- und Stillgewässern,
- Feuchtgebiete (Au- und Bruchwälder, Feucht- und Naßwiesen, Flach- und Niedermoore),
- Trockenstandorte (Magerrasen, Felsfluren, trockene Grünlandgesellschaften),
- Streuobstbestände.

Im Verdichtungsraum kann von dieser Regelung nur dann abgewichen werden, wenn sich ein bedarfsgerechtes Fuß- und Radwegenetz anders nicht verwirklichen läßt.

Gebiete, die bereits durch Erholungsnutzung erheblich belastet sind, sollen durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung in ökologisch weniger empfindliche Gebiete entlastet werden. Derartige Maßnahmen sind insbesondere Verlagerungen von Park- und Rastplätzen sowie von Wanderwegen.

Die durch Rohstoffgewinnung neu entstehenden Wasserflächen sollen Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden, wenn nicht bereits abgestimmte anderweitige Planungen oder andere öffentliche Belange höher zu gewichten sind.

Teilräume mit geringer Erholungseignung sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit einem hohen Anteil landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche.

Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport ist durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestatteten Standorten zu entsprechen.

Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Dabei haben Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Attraktivitätssteigerung besondere Bedeutung. Die Erreichbarkeit der Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist sicherzustellen.

Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig im besiedelten Bereich oder an dessen Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.

Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen

des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Reinheimer Hügelland, Main-Taunusvorland, Hessische Rheinebene, Südtal der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und Usinger Becken. Dort vorhandene Waldbestände, schutzbedürftige Biotope, Gebiete mit hoher Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers und Auen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Hintertaunus, Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg, soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.

3.6 Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft

Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft, insbesondere von Böden, Kleinklima, Gewässern, Vegetationsdecke und Landschaftsbild, sollen beseitigt oder ihre Auswirkungen vermindert werden. Dabei soll nach Möglichkeit das Verursacherprinzip angewendet werden.

Nachteilige Auswirkungen der durch gewerbliche oder industrielle Nutzung oder Müllablagerung entstandenen Altlasten sollen durch dem jeweiligen Gefährdungspotential angemessene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen verringert werden. Zu sanierende Altlasten sind unter anderem zahlreiche frühere Deponien, gewerbliche und militärisch genutzte Flächen.

Durch Grundwasserabsenkung verursachte Schäden an Wäldern und Feuchtgebieten der Hessischen Rheinebene sowie der Auen und Flüsse der Wetterau und des Main-Kinzig-Kreises sind durch Maßnahmen, mit denen die Grundwasserstände angehoben und stabilisiert werden, langfristig zu vermindern.

3.7 Bodenschutz

Die Böden selbst sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sind nachhaltig zu sichern. Versiegelung, Abtrag und Zerstörung von Böden sollen vermieden oder auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Kultur- und naturgeschichtlich bedeutende Böden sind zu schützen. Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert werden.

Folgende in der Planungsregion seltene Böden sollen erhalten werden:

- im Unteren Vogelsberg, im Sandsteinspessart und im Sandsteinödenwald die inselhaff vorkommenden Böden auf Kalkstandorten,
- in der Untermainebene und in der Hessischen Rheinebene die gegenüber Schadstoffeinträgen empfindlichen Flugsandböden,
- in der Wetterau die Schwarzerde-Reliktböden,
- in der Wetterau, dem Unteren Vogelsberg und dem Büdinger Wald
- die Aueböden der dortigen Flüsse und Bäche,
- im Sandsteinspessart und im Büdingen-Meerholzer Hügelland die Aueböden der Kinzig,
- in der Nördlichen Oberrheinniederung die großflächigen Überschwemmungs- und Aueböden des Rheins,
- die vorkommenden Niedermoorböden.

Folgende Böden sind vorrangig gegen Erosionen durch Wasser und Wind zu schützen:

- zeitweilig überschwemmte Böden durch extensive Grünlandnutzung und Erhalt oder Anlegung von Auwäldern,
- erosionsgefährdete Hänge, vor allem des Rheingaus, der Bergstraße, des Vorderen Odenwaldes, des Sandsteinspessarts, des Vortaunus und des Main-Taunusvorlandes durch jeweils geeignete bodenschützende Maßnahmen,
- durch Wind gefährdete Sandböden der Untermainebene und der Hessischen Rheinebene sowie Lößböden insbesondere der Wetterau, des Büdingen-Meerholzer Hügellandes, des Reinheimer Hügellandes und der Bergstraße durch eine ganzjährige Vegetationsdecke und durch Windschutzpflanzungen (Hecken).

Geschädigte Böden sollen problemangepaßt genutzt und möglichst verbessert oder saniert werden.

4 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

4.1 Grundwasserschutz

Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Der Schutz des vorhandenen Grundwasserdargebotes hat angesichts der Wasserknappheit in der Planungsregion Vorrang vor Flächenansprüchen, von denen grundwassergefährdende Wirkungen ausgehen können, sowie Vorrang vor ökonomischen Belangen.

Grundwasserentnahmen dürfen nur so bemessen werden, daß die Grundwasserneubildungsrate nicht überschritten bzw. ein bestimmter Pegelstand an festzulegenden Grundwassermeßstellen nicht unterschritten wird. Dies gilt besonders für das Hessische Ried und den Vogelsberg. Durch zu hohe Grundwasserentnahmen geschädigte Gebiete sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser, wieder zu sanieren.

Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden nach Möglichkeit zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über den Boden soll weitgehend genutzt werden.

Zur Anreicherung der Grundwasserreserven sollen wechselfeuchte, feuchte und nasse Standorte erhalten werden.

Verunreinigte Grundwasservorkommen sind zu sanieren und die Gefahrenquellen zu beseitigen. Altlastenverdächtige Flächen (Altstandorte, Ablagerungen, militärisch genutzte Flächen etc.) sind zu überwachen. Bei Gefährdungen sind Maßnahmen zur Sanierung einzuleiten, damit eine Wasserunreinigung ausgeschlossen ist.

Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgungsanlagen sowie der Heilquellen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ „Bereiche für die Grundwassersicherung“ ausgewiesen.

Die Bereiche für die Grundwassersicherung sollen dem Schutz besonders sensibler (verschmutzungsempfindlicher) und ergiebiger Grundwasservorkommen sowie wenig durch andere Nutzungen beeinträchtigter Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen dienen. Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor folgenden Nutzungen:

- Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Neubau und wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen,
- Anlegung von Sportplätzen,
- Lagerstättenabbau,
- Abfallbeseitigungsanlagen,
- Kläranlagen,
- Errichtung von Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- Landwirtschaft und Gartenbau.

In den Wassergewinnungsgebieten und den Bereichen für die Grundwassersicherung ist grundsätzlich eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen anzustreben.

4.2 Schutz oberirdischer Gewässer

Oberirdische Gewässer, einschließlich ihrer Talauen, sind wegen ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf die Landschaft, den Naturhaushalt und den Hochwasserschutz in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen.

Zum Schutz dieser oberirdischen Gewässer sind deshalb in der Karte „Siedlung und Landschaft“ „Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer“ ausgewiesen, in denen Gewässer und ihre Auen sowie sonstige Niederungen ein Verbundsystem bilden.

Die Gewässergüte aller Fließgewässer soll mindestens die Güteklasse II (mäßig belastet) der biologischen Gewässerzustandsbewertung erreichen. Langfristig ist die Güteklasse I–II (gering belastet) anzustreben. Die Gewässergüte der Fließgewässer darf nicht verschlechtert werden.¹

¹ Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird. Auf das Verbot der Verschlechterung der erreichten Güte des Gewässers wird hingewiesen (s. a. § 26 HWG).

Die natürliche Selbstreinigungskraft der Fließgewässer ist deshalb zu erhalten oder wiederherzustellen, indem naturferne ausgebauten Gewässer und zerstörte Auen wieder renaturiert werden.

Auch im innerörtlichen Bereich der Städte und Gemeinden, insbesondere im Verdichtungsraum Rhein-Main, sollen naturferne oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Stadtbild eingefügt werden. Innerhalb neu zu schaffender Siedlungsgebiete sind vorhandene oberirdische Gewässer als offene Fließgewässer zu planen.

Die Vorgaben der Bewirtschaftungspläne sollen zügig umgesetzt werden. Insbesondere sind für die Gersprenz, Nidda und Kinzig Bewirtschaftungspläne aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Für die nachfolgenden größeren Fließgewässer im Planungsgebiet sind die aufgeführten Ziele besonders wichtig und zu beachten:

- Die Altrheinarme und Altneckarschlingen sind zu erhalten, die Verbesserung ihrer Gewässerqualität auf die Güteklasse II ist vordringlich.
- Die Auendynamik in der Nördlichen Oberrheinniederung mit periodischen Überflutungen in den flußnahen Bereichen zur langfristigen Erhaltung von Auwäldern (vor allem von Weichholzauwäldern), Röhrichtern, Feucht- und Naßwiesen soll wiederhergestellt werden.
- Die naturfern ausgebauten Fließgewässer Weschnitz, Modau und Landgraben sollen unter Berücksichtigung der ursprünglichen Gewässerläufe vorrangig renaturiert werden.
- Die unbelasteten oder gering belasteten Gewässeroberläufe in Mittelgebirgslagen und Quellregionen wie im Vorderen Odenwald, Sandsteinodenwald, Sandsteinspessart, Hohen Vogelsberg, Westlichen und Östlichen Hintertaunus und Hochtaunus (Westteil) sind in ihren natürlichen Gütezuständen zu erhalten.
- Die Kinzig als einziges größeres Fließgewässer mit noch in großen Abschnitten naturnaher Struktur von Sohle, Ufern und Aue soll erhalten und in den zerstörten Teilen renaturiert werden.
- Bei der Wisper und einem Großteil ihrer Zuflüsse als einzigem Gewässersystem der Planungsregion mit überwiegend unbelastetem Wasser ist die Güteklasse I zu erhalten.

In den „Bereichen für den Schutz oberirdischer Gewässer“ sollen die natürlichen Gewässereigenschaften, die Uferzonen und Auen erhalten oder wiederhergestellt und ein großräumiger Biotopverbund vorrangig entwickelt werden. Besonders geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind die

- Erhaltung und Schaffung naturnaher Elemente wie Auenwälder und andere Feuchtwälder, Altwasser, Verlandungsbereiche und Quellaustritte;
- Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume und Verknüpfung der verbliebenen Grünlandbiotope;
- Extensivierung der Nutzung zur Erweiterung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Vielfalt, zum Schutz empfindlicher Biotope und zur spontanen Regeneration natürlicher Gebüsche und Wälder.

Die nachfolgenden Nutzungen, die diesen Zielen in der Regel entgegenstehen, sollen aufgegeben oder sachgerecht verändert werden. Planungen für derartige Nutzungen haben in den in der Karte „Siedlung und Landschaft“ hierfür besonders gekennzeichneten Bereichen zu unterbleiben. Dazu zählen:

- bauliche Anlagen jeglicher Art,
- für den gewässernahen Bereich untypische land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die nicht einer ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung entsprechen; dazu zählen auch die unzeitgemäße und unangemessene Düngung sowie der nicht sachgemäße Einsatz von Pestiziden,
- Wege und Leitungstrassen, die durch erdbauliche Maßnahmen in das Gewässer- oder Biotopsystem eingreifen,
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen,
- Bodenverdichtung und -versiegelung sowie Bodenabgrabungen, -ablagerungen und -aufschüttungen,
- Abbau von Lagerstätten,
- Fremdenverkehrs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

4.3 Wasserversorgung

Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.

Mit Wasser ist äußerst sparsam und rationell umzugehen. Noch vorhandene Grundwasserreserven vorhandener Wassergewinnungsanlagen sind zu schonen, übernutzte Gewinnungsgebiete sollen entlastet werden. Zur Stabilisierung der Grundwasserbestände soll die Aufbereitung von Flußwasser aus Rhein und Main zur Nutzung als Brauchwasser vorangetrieben sowie der Aufbau von Brauchwassernetzen, soweit dies volkswirtschaftlich vertretbar ist, vorgesehen werden.

Zur Einsparung von Trinkwasser soll Brauchwasser insbesondere bei Industrie, Gewerbe, Sportanlagen, Freizeiteinrichtungen, Landwirtschaft und, soweit möglich, auch bei anderen Bedarfsträgern verstärkt genutzt werden. In neuen Siedlungsgebieten sollen Einrichtungen für die Brauchwassernutzung vorgesehen werden. Der Bedarf an Brauchwasser soll möglichst aus Regenwasser oder aufbereitetem Oberflächenwasser gedeckt werden.

Der durch Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen entstehende Wasserbedarf soll nicht zu einem dauernd erhöhten Wasserverbrauch führen.

Zur Sicherung der Wasserversorgung in allen Gebieten der Planungsregion ist auch die Weiterentwicklung des überörtlichen Ausgleichs zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, erforderlich.¹

Zur Sanierung des Wasserhaushalts und zur Sicherung der Wasserversorgung sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aufbereitung von Rheinwasser in der Aufbereitungsanlage Biebesheim für die landwirtschaftliche Beregnung und zur Anreicherung des Grundwassers in den Infiltrationsanlagen in Pfungstadt, Gernsheim und Jägersburger Wald;
- Ausschöpfung möglicher Einsparpotentiale;
- Ausschöpfung möglicher Substitutionspotentiale z. B. durch Regenwassernutzung, Aufbereitung von Oberflächen- und Flußwasser;
- weitere Reduzierung von noch vorhandenen Leitungsverlusten;
- Verstärkung des Grundwasserschutzes;
- Entwicklung von Konzepten, die einer sparsamen und rationellen Verwendung von Grundwasser dienen, durch die Träger der Wasserversorgung;
- Optimierung der Infiltration;
- Sanierung von örtlichen kontaminierten Gewinnungsanlagen;
- Prüfung für den Bau von Verbundwasserleitungen;
- wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvolle und vertretbare Ausnutzung der Grundwassergewinnungsmöglichkeiten auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen. Die Entnahmemengen für Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung sind in die Bilanzierung der Grundwasserentnahmen mit einzubeziehen. Sie sind im Rahmen der Bewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren;
- Kopplung der Grundwasserentnahmen nicht nur an Mengen, sondern auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten;
- ökologisch verträgliche Erschließungen im Vogelsberg auf der Grundlage des „Übergreifenden Gutachtens“ über die Wassergewinnung im Vogelsberg und der Erkenntnisse über das Trockenfallen des Gettenbachs im Sommer 1993;
- ökologisch verträgliche Erschließung von Reserven insbesondere in der Hanau-Seligenstädter Senke;

¹ Die Landesregierung ist der Auffassung, daß in den Gemeinden der Planungsregion, für die die Wasserversorgung bereits jetzt nicht gesichert ist bzw. für zusätzliche Inanspruchnahmen nicht gesichert werden kann, ausgewiesene Zuwachsflächen für Wohnen und Gewerbe nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der dadurch entstehende Mehrbedarf an Trinkwasser und Brauchwasser durch Einsparmaßnahmen im Siedlungsbestand kompensiert werden kann oder die Versorgung überörtlich sichergestellt wird. Sie wird hierzu — soweit erforderlich — überörtliche Grundwasserbewirtschaftungspläne erstellen. Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

- vorrangige Erhaltung und Erweiterung von örtlichen Gewinnungsanlagen, soweit dies aus ökologischen und ökonomischen Gründen sinnvoll ist, vor dem Anschluß an übergemeindliche und regionale Wasserversorgungssysteme;
- Schließung von Lücken im Verbundsystem zwischen den verschiedenen Trägern der Wasserversorgung;
- verstärkte Nutzung von Uferfiltrat;
- konsequente Ausweisung von Wasserschutzgebieten für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung;
- Sicherung und Ausbau des bestehenden technischen Leitungsverbundes im Rhein-Main-Raum, soweit erforderlich;
- Finanzierung dieser Maßnahmen vorrangig aus Mitteln der Grundwasserabgabe.

In der Karte „Verkehr und Versorgung“ sind die Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung (Wassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mehr als 1 Mio. m³/a und Wasserleitungen mit einem Durchmesser von 400 mm und mehr) sowie die festgesetzten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete dargestellt.

4.4 Abwasserbehandlung

Abwässer sind so zu reinigen, daß von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser ausgehen.

Die Abwassermengen sind durch Einsparung von Trinkwasser, Kreislauftechniken, Trennkanalisation u. a. so gering wie möglich zu halten. Schwer abbaubare bzw. nicht abbaubare Schadstoffe dürfen nicht in das Abwasser geleitet werden.

Abwässer aus der Entwässerung von versiegelten Flächen wie Industrieanlagen und Tankstellen sind vor der Einleitung in ein Gewässer oder vor dem Versickern so zu behandeln, daß Gewässer und Böden hierdurch nicht belastet werden.

Zur bestmöglichen Reinigung des Abwassers sollen mechanisch-biologische Kläranlagen zur weitergehenden Reinigung, d. h. zum Abbau phosphat- und stickstoffhaltiger Verbindungen, ausgebaut werden. Besonders hohe Anforderungen sind an Anlagen zu stellen, die in Bachläufe mit geringem Eigenabfluß einleiten. Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu bauen bzw. auszubauen. Die Kanalisation ist zu sanieren. Eine Verringerung der immer noch häufigen diffusen und Direktinträge in ansonsten angeschlossenen Orten ist anzustreben.

In Teilräumen und in Gemeinden mit niedriger Bevölkerungsdichte, wie etwa im nordwestlichen Rheingau-Taunus-Kreis und in Teilen des Odenwaldkreises, und im Einzelfall für Außenbereichsbauwerke ist naturnahe, dezentrale Klärverfahren der Vorzug zu geben. Die Anlagen sollen so gestaltet werden, daß sie auch Funktionen des Biotop- und Artenschutzes übernehmen können. Neue Kläranlagenstandorte sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten festzulegen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist. Bei Siedlungserweiterungen ist auf die rechtzeitige Bereitstellung von Kläranlagenkapazitäten zu achten. Kläranlagen sollen dort gebaut werden, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen. Sie sollen mit Einrichtungen der Klärgasnutzung versehen werden.

Die Gewässergüte des Rheins ist durch weiteren Ausbau bzw. Umbau von Abwasserreinigungsanlagen mit weitergehenden Reinigungsstufen anzuheben. Der Zustand der Altrheine soll durch Entschlammung und Optimierung der Durchflutung in Verbindung mit weitergehenden Reinigungsstufen der Klärwerke, für die die Altrheine Vorfluter bilden, verbessert werden.

Im Bereich des hessischen Mains ist ebenfalls ein weiterer Ausbau der kommunalen und industriellen Abwasseranlagen sicherzustellen. Die Stickstoffeliminierung in den kommunalen Kläranlagen sowie die Verbesserung der Abwasserbehandlung im Bereich der Zuflüsse ist weiterzuerfolgen. Daneben muß die Phosphor-, Sulfat- und Schwermetallfracht vermindert werden. Der Sauerstoffhaushalt des Mains ist weiter zu verbessern.

An den Gewässern des hessischen Neckareinzugsgebietes sind vereinzelt noch Verbesserungen und weitergehende

Abwasserreinigungen in den bestehenden Kläranlagen notwendig.

Für die Gewässer im Schwarzbachgebiet sind weitere Maßnahmen zur Abwasserbehandlung erforderlich, z. B. Kapazitätserweiterungen von Kläranlagen, Eliminierung der organischen Belastung, Beseitigung von Phosphaten und Stickstoffverbindungen, Fernhalten von schwer bzw. nicht abbaubaren Substanzen, Verbesserung des Sauerstoffhaushalts sowie Verringerung der Konzentration von Chlorid, Sulfat und des Schwermetalleintrages. Außerdem sollen die Regenwasserentlastungsanlagen ausgebaut und die ökologische Situation der Gewässer und Flußauen verbessert werden.

Für das Modau-Winkelbach-Gebiet sind im wesentlichen die gleichen Maßnahmen erforderlich wie im Gewässersystem des Schwarzbaches. Noch nicht an Kläranlagen angeschlossene Ortsteile sind an bestehende Anlagen anzuschließen.

Im Weschnitzgebiet sind neben dem Anschluß einiger Ortsteile im oberen Weschnitztal alle überlasteten Kläranlagen zu sanieren und in den Riedbereichen vorrangig die biologischen Stufen auszubauen. Notwendig sind außerdem die Sanierung der örtlichen Kanalisationsnetze und der Regenwassereinleitungen, die weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer durch Renaturierung, die Verminderung der hohen Fremdwassereinleitungen über die Kanäle in die Kläranlagen vor allem im Odenwaldbereich, die Unterbindung der Gülleeinleitungen in ländlichen Bereichen und die Behandlung oder Vorbehandlung stark verunreinigter industrieller Abwässer am Entstehungsort.

In den Flußsystemen mit geringem Eigenabfluß Rodau und Bieber sind weitergehende Reinigungsmaßnahmen in den Kläranlagen, Verminderung der Abwasserbelastung am Entstehungsort und flankierende Maßnahmen erforderlich.

Im Bereich der Gersprenz sind insbesondere Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung in einigen bestehenden Kläranlagen notwendig.

Im Gebiet der oberen Mümling sind noch fehlende Anschlüsse an Kläranlagen entweder über Verbundsysteme oder Einzelkläranlagen zu realisieren. Des weiteren sind noch Maßnahmen der weitergehenden Abwasserreinigung an bestehenden Kläranlagen notwendig.

Im Flußsystem der Nidda sollen Maßnahmen der weitergehenden Abwasserreinigung, besonders zur Ammonium-Eliminierung, sowie zur Beseitigung von Nährstoffeinträgen durchgeführt werden.

Im Bereich der Wetter sind Verbesserungen an den Kläranlagen Münzenberg-Gambach und Butzbach-Griedel vorzusehen.

Im Gebiet der Nidder sind noch Verbesserungen an Kläranlagen durchzuführen. Außerdem sollen mehrere Stadt-/Ortsteile von Büdingen, Gedern, Hirzenhain und Ortenberg an zentrale bzw. dezentrale Klärwerke angeschlossen werden.

Im Flußsystem der Kinzig sind Kläranlagen in Schlüchtern-Kressenbach und Steinau-Sarrod zu errichten. An den Nebengewässern Fallbach (Raum Ronneburg), Gründau (Raum Gründau) und obere Salz sind Maßnahmen der weitergehenden Abwasserreinigung durchzuführen. Darüber hinaus ist eine Kläranlage in Flörsbachtal-Mosborn zu errichten.

In den Flußsystemen Aar und Wisper sind Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung vorzusehen. Außerdem müssen noch verschiedene Stadt- bzw. Ortsteile an vorhandene oder im Bau befindliche kommunale Kläranlagen angeschlossen werden.

Die bestehenden und geplanten Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 5 000 Einwohnerwerten (EW) sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

4.5 Abflußregelung

Der Abfluß von oberirdischen Gewässern ist so zu regeln, daß

- ein ausreichender Hochwasserschutz gewährleistet ist,
- schädliche Auswirkungen des Hochwassers verhindert werden,
- die Fließgeschwindigkeit verringert wird,
- ein optimaler Nutzen für den Naturhaushalt erzielt wird.

Eine den Abfluß von Oberflächenwasser verstärkende Bodenversiegelung soll vermieden und die Reduzierung versiegelter Flächen angestrebt werden. Anfallendes Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle verdunsten und versickern können, soweit dies mit Boden- und Grundwasserschutz vereinbar ist. Darüber hinaus sind weitere dezentrale Möglichkeiten zum vorbeugenden Hochwasserschutz sowohl im Siedlungs- als auch im Außenbereich und bei allen flächenbeanspruchenden Planungen auszuschöpfen.

Zum Ausgleich der Hochwasserabflüsse (Brechen von Hochwasserspitzen) müssen in den Einzugsbereichen der Gewässer vorhandene Waldflächen erhalten und ggf. neue aufgebaut werden.

Gewässer sollen grundsätzlich nicht allein zum Ausgleich fehlenden Rückhalteraaumes oder zum Hochwasserschutz ausgebaut werden, sondern nur innerhalb von Ortstagen zu deren Schutz oder zur Beseitigung von Engstellen.

Natürliche Überschwemmungsgebiete (Retentionsräume) sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich oder ausreichend ist, sind technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepaßt durchzuführen.

Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als dem Gewässer nebengelagerte Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen.

Bei Baugebiets-, Verkehrs- und sonstigen flächenbeanspruchenden Planungen sollen die für den vermehrten Abfluß erforderlichen Rückhaltemaßnahmen vorgesehen und damit die sonst entstehenden Abflußverschärfungen vermieden werden. Diese Maßnahmen sind unter der Voraussetzung einer an den Abflußentstehungsorten vorzunehmenden optimierten Abflußvermeidung zu quantifizieren.

An den Bächen des Vordertaunus sollen Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwassergefahren, wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, durchgeführt werden.

Zur Bewältigung der Hochwassergefahr sind im Abflußgebiet von Rodau und Bieber Hochwasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen.

In hochwassergefährdeten Abschnitten des Kinzig- und des Gersprenztales sowie der Flußsysteme Nidda, Nidder, Wetter und Horloff sind zum Hochwasserschutz Maßnahmen in den Ortstagen sowie ein Freihalten bzw. eine Vergrößerung der noch verbliebenen Retentionsräume erforderlich. Diese Maßnahmen sollen im Einklang mit den Zielen der geplanten Renaturierung der Nidda, ihrer Nebenflüsse sowie deren Auen, insbesondere im Bereich des LSG „Auenverbund Wetterau“ stehen.

Am Oberrhein ist zusätzlicher Retentionsraum zum Ausgleich der durch den den Oberrheinausbau hervorgerufenen Erhöhung der Hochwassergefahr zu schaffen.

Die regionalplanerisch bedeutenden Einrichtungen zur Abflußregelung sind in den Karten dargestellt.

5 Immissionsschutz

Bestehende Belastungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie ihres Lebensraumes durch Immissionen sollen beseitigt oder erheblich vermindert und weitere Belastungen verhindert werden. In den bisher durch Immissionen nur wenig beeinträchtigten Gebieten sollen die guten Umweltbedingungen erhalten bleiben. Der Vorsorge dient insbesondere die möglichst weitgehende Einschränkung von Emissionen.

Im Verdichtungsraum sowie den Smog- und Belastungsgebieten sind erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung zu stellen. Die Summe der Emissionen im jeweiligen Belastungsgebiet darf durch neue Anlagen nicht ansteigen; zusätzliche Emissionen sind durch Emissionsminderungen in anderen Bereichen zumindest auszugleichen. Die Neuan siedlung und Erweiterung schadstoffemittierender Industriezweige ist so zu gestalten, daß die Gesamtbelastung mittelfristig geringer wird.

Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflußgebiete, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Freizuhaltende Flächen und/oder Regionale Grünzüge ausgewiesen.

Gebiete, in denen zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet

Bei der Bauleitplanung in den Bereichen des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Egelsbach

sind die in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellten Gebiete, in denen zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet, zu beachten. Die Grenze der Gebiete folgt den 62 dB (A)-Isophonen. In diesen Gebieten ist eine Wohnbebauung nicht zulässig.

Bauflächen in geltenden Bauleitplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für kommunalplanerische Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt.

6 Abfallwirtschaft

Das Entstehen von Abfällen ist bereits bei der Produktion weitestgehend zu vermeiden. Abfälle sind soweit wie möglich zu verwerten. Die Abfallmenge ist durch eine möglichst umfassende Getrennsammlung aller wiederverwertbaren Stoffe (Wertstoffe) zu vermindern. Die Verwendung von Rohstoffen, die verträglich entsorgt werden können (z. B. Holz), ist zu fördern.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft sind rechtzeitig ausreichende Anlagen zu planen und zu realisieren. Die vorgesehenen Volumen für die Erweiterung und Neuanlage von Abfalldeponien müssen im wesentlichen auf inerte Restabfallmengen beschränkt sein.

Die Entsorgung der verbleibenden Restabfallmenge ist so vorzunehmen, daß eine Gefährdung der Umwelt vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß reduziert und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bei der Entsorgung sind durch geeignete Behandlung Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern. Die Flächeninanspruchnahme für Beseitigungsanlagen ist so gering wie möglich zu halten.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind zu erfassen und nach Schadstoffklassen zu trennen. Sie sind je nach ihrem Gefährdungspotential in dafür bestimmten Spezialanlagen vorzubehandeln: Nicht verwertbare besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind in geeigneten Anlagen zu verbrennen bzw. auf hierfür geeigneten Deponien oberhalb des Grundwasserspiegels mit den größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen oder in der Untertagedeponie Herfa-Neurode abzulagern. Eine Erweiterung der Sondermüllverbrennungsanlage Biebesheim um einen 3. Verbrennungssofen ist nicht vorzusehen.

Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sollen in dezentralen Verwertungsanlagen aufbereitet und wiederverwertet werden. Nicht verwertete Restmengen sind auf entsprechenden dezentralen Zwischenlagern abzulagern, nicht verwertbare zu entsorgen. Bereits bei der Planung von Einzelbaumaßnahmen und von Baugebieten ist die Wiederverwendung anfallenden Erdaushubs und Bauschutts an Ort und Stelle in größtmöglichem Umfang vorzusehen.

Der Abfalltransport soll nach Möglichkeit auf der Schiene erfolgen.

Organische Abfälle sind in geeigneten dezentralen Einrichtungen zu kompostieren und in den Naturkreislauf zurückzuführen.

Klärschlämme sollen möglichst verwertet werden (z. B. im Garten- und Landschaftsbau). Nicht verwert- und kompostierbare Klärschlämme sind nach Trocknung thermisch zu verwerten.

Folgende Abfallverwertungs- und -entsorgungsanlagen sollen errichtet werden:

Siedlungsabfalldeponien (Deponien Klasse II gemäß TA Siedlungsabfall)

- „Monte Scherbelino neu“ (Frankfurt am Main)
- „Zimmrer Wald“ (Messel/Landkreis Darmstadt-Dieburg)
- „Brandholz neu“ (Neu-Anspach/Hochtaunuskreis)
- „Hohestein/Eckenberg-Süd“ (Ronneburg/Main-Kinzig-Kreis)
- „Römersberg“ (Hohenstein/Rheingau-Taunus-Kreis)
- „Wölfersheim Im Rot A“ (Wölfersheim/Wetteraukreis)
- Erweiterung „Dyckerhoffbruch“ (Wiesbaden)
- Erweiterung „Lampertheimer Wald“ (Lampertheim/Landkreis Bergstraße)

Im Odenwaldkreis ist ein Standort für eine Deponie auszuweisen.

Deponie für belasteten Erdaushub und Bauschutt

- „Katzensteinchen“ (Hohenstein/Rheingau-Taunus-Kreis)

Kompostierungsanlagen für organische Abfälle

- Frankfurt-Osthafen (Frankfurt am Main)
- Offenbach neben der MVA (Offenbach am Main)
- Wiesbaden-Dyckerhoffbruch (Wiesbaden)
- Groß-Umstadt-Semd (Landkreis Darmstadt-Dieburg)
- Grävenwiesbach (Hochtaunuskreis)
- Oberursel (Hochtaunuskreis)
- Maintal (Main-Kinzig-Kreis)
- Wächtersbach-Wittgenborn (Main-Kinzig-Kreis)
- Flörsheim-Wicker neben der Deponie (Main-Taunus-Kreis)
- Dietzenbach (Landkreis Offenbach)
- Walluf (Rheingau-Taunus-Kreis)¹
- Butzbach-Hoch-Weisel (Wetteraukreis)
- Glauburg-Glauberg (Wetteraukreis)

Im Bereich Überwald-Weschnitztal ist eine Anlage zu errichten (Landkreis Bergstraße).

Für das Gebiet Hanau-Land ist eine Anlage auszuweisen (Main-Kinzig-Kreis).

Abfallverwertungsanlagen

- Heppenheim

Für den Bereich des Odenwaldes im Landkreis Bergstraße ist eine Bauschutt-Recyclinganlage zu errichten.

Bodenaushub des Eisenbahntunnels bei Schlüchtern

- „Steinbruch Ramholz“ (Schlüchtern/Main-Kinzig-Kreis)

In der Karte „Verkehr und Versorgung“ sind die bestehenden und geplanten überörtlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung dargestellt.

7 Verkehr

Für die Entwicklung der Planungsregion als Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Wohnstandort ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu sichern. Die Verbindungen mit anderen Regionen der alten und neuen Bundesländer sowie des Auslandes einerseits und die zwischen den Kommunen in der Planungsregion andererseits sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Dabei ist das Gesamtverkehrssystem so auszurichten, daß es den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen des Gesamttraumes und seiner Teilräume im Hinblick auf die Erschließungs- und Verbindungsbedürfnisse gerecht wird. Das Leistungsangebot der Verkehrsträger soll sich an dem regionalplanerischen Achsensystem orientieren, gleichwohl die erforderlichen Tangential- und Querverbindungen nicht vernachlässigen.

Die Verkehrsträger sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als übergreifendes Gesamtverkehrssystem unter Beachtung funktionsgerechter Ergänzung weiterzuentwickeln. Dabei sind überörtliche Strategien zur Verkehrsvermeidung vorzusehen, ebenso ist die Verlagerung der Verkehre von motorisierten Individual- zu Massenverkehrsmitteln und von der Straße zur Schiene anzustreben.

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Kindern, Frauen, Behinderten und älteren Menschen ist Rechnung zu tragen. Entsprechende Verbesserungen des Nahverkehrs müssen entwickelt werden. Dazu gehören unter anderem flexible, kleinteilige Angebote, auch außerhalb der am Vollerwerb orientierten Berufspendelzeiten.

Planungen für Personenverkehr und Gütertransport sind nicht nur an Mobilitätsbedürfnissen und Wirtschaftlichkeitserwägungen auszurichten, sondern auch an Belangen des Umweltschutzes wie schonender Umgang mit Ressourcen, sparsamer Flächeninanspruchnahme, Reduzierung von Luft- und Bodenbelastungen, Lärmschutz sowie an denen des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.

In bislang wenig belasteten, unzerschnittenen und verkehrsarmen Räumen, wie insbesondere Sandsteinodenwald, Sandsteinspessart, Büdinger Wald, Nordteil der Oberrheinniederung und westlicher Hintertaunus sowie in bereits stark beeinträchtigten, aber ökologisch besonders wertvollen Naturräumen wie Bergstraße, Messeler Hügel- und Kinzigtal sollen zusätzliche Zerschneidungen durch Neutrassierungen möglichst vermieden werden.

¹ Ist von der Feststellung ausgenommen; wird vom Landkreis nicht weiter verfolgt.

7.1 Verkehrsträger mit hoher Massenleistungsfähigkeit, insbesondere Öffentlicher Personennahverkehr

Verkehrswege und Leistungsangebote sind so zu verbessern, daß der Anteil der Verkehrsträger mit hoher Massenleistungsfähigkeit, insbesondere der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gesteigert wird.

Verkehrsträger mit hoher Massenleistungsfähigkeit haben insbesondere im verkehrlich hochbelasteten Verdichtungsraum Vorrang. Auf sie ist, soweit möglich und erforderlich, der vorhandene motorisierte Individualverkehr zu verlagern. Hierfür sind die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Anstelle eines allein auf Frankfurt bezogenen radialen Nahverkehrssystems soll ein vernetztes Verbundsystem entwickelt werden.

Der schienengebundene Personennahverkehr ist vorrangig auszubauen. Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbahn-, Straßenbahn- und Busverkehrs haben Vorrang vor solchen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

Der ÖPNV ist als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch in weniger dicht besiedelten Gebieten des Ordnungsraums und im ländlichen Raum flächendeckend zu organisieren. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Mittel- und Unterzentren durch den ÖPNV gut erreicht werden können. Der Anschluß aller Stadt- und Ortsteile an öffentliche Verkehrsmittel ist unter Berücksichtigung der Benutzerinteressen, insbesondere von Schülern und Auszubildenden, Frauen, Kindern, Behinderten und älteren Menschen im Taktverkehr zu gewährleisten. Im ländlichen Raum ist auch die Vernetzung nicht zentraler Orte untereinander sicherzustellen. Flexible Bedienungsformen des ÖPNV, wie Rufbus und Anrufsammeltaxi, sind als Ergänzung zum Linienbus und Schienenverkehr zu fördern und auszubauen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:

- Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr bei der Siedlungsstrukturplanung, indem
 - Wohn- und Arbeitsstätten zweckmäßig zugeordnet werden,
 - die Funktionsmischung der Innenstädte erhalten bzw. wiederhergestellt wird,
 - geeignete, zentral gelegene Flächen für die Verknüpfung von Verkehrsträgern und Wegen des Personenverkehrs und Gütertransports geschaffen werden,
 - inner- und zwischenörtliche Fahrradverkehrsnetze geschaffen, weiterentwickelt und auch mit den Haltepunkten des ÖPNV verknüpft werden,
 - neue Siedlungsgebiete so angelegt werden, daß Einrichtungen des ÖPNV fußläufig erreicht werden können.
- Entwicklung und Umsetzung von Verkehrskonzepten unter besonderer Berücksichtigung des ÖPNV bei großflächigen und/oder arbeitsplatzintensiven Vorhaben;
- benutzergerechte Anbindung bedeutender Infrastruktureinrichtungen an den ÖPNV und an Fahrrad- und Fußwegnetze;
- Erhaltung und Ergänzung der schnellen Schienenverbindungen in die zentralen Bahnhöfe der Städte;
- verstärkte Einbindung des Frankfurter Flughafens in den Schienenfernverkehr, den ÖPNV sowie den Schienengüterverkehr der Bahn; insbesondere die Möglichkeiten durch den Ausbau der Schnellbahn sind dabei zu nutzen;
- Stärkung des Umweltverbundes aus Bus-, Bahn-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr;
- Entwicklung regionaler Bedarfs- und Ausbaupläne für den ÖPNV sowohl auf der Schiene als auch beim öffentlichen Linienbusverkehr unter Integration des Werks- und Schülerverkehrs;
- Einführung von Taktverkehren und Abstimmung der Taktzeiten der verschiedenen Verkehrsträger;
- Schaffung von Sammellinien für Bus- und Schienenverkehr im Umland und deren nonstop-Durchfahrt zwischen größeren zentralen Orten, insbesondere zu Hauptverkehrszeiten;
- Beschleunigung des innerstädtischen ÖPNV, z. B. durch eigene Trassen und Einrichtung von Bevorrechtigungssignalanlagen;
- Anbindung von Naherholungsgebieten und Freizeit-schwerpunkten an den öffentlichen Personenverkehr.

Güterfernverkehr auf der Schiene hat Vorrang vor dem auf der Straße. Auch soll der Güternahverkehr — soweit technisch und betrieblich geboten — über die Schiene erfolgen.

Zur Bündelung des Gütertransports mit hoher Systemgeschwindigkeit sollen Güterverkehrszentren (GVZ) errichtet werden. Schienen- und unmittelbarer Autobahnanschluß sind dafür unerlässlich. Die Möglichkeit der Verknüpfung mit dem Transportweg Wasser sollte gegeben sein. Als Standorte sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ ausgewiesen:

Raunheim/Kelsterbach (ehemaliges Caltex-Gelände) und Frankfurt (Osthafen).¹

Zum beschleunigten Umschlag von Luftfracht soll eine Ausschleifung von der Riedbahn in den Südteil des Flughafens vorgesehen werden.

Der kombinierte Ladungsverkehr soll ausgebaut, die dafür erforderlichen Umschlagstellen sollen geschaffen werden.

Zur Bewältigung des sich verstärkenden Güterverkehrs auf der Schiene sollen vorhandene Strecken durch zusätzliche Gleisbaumaßnahmen ergänzt werden.

7.2 Schienenverkehr

Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Dies gilt sowohl für die Einbindung der Planungsregion in das innerdeutsche und internationale Schienennetz als auch besonders für den Regional- und Nahverkehr.

Die durch die Planungsregion führende Fernverkehrsstrecke (Köln)—Rhein-Main ist unter Beachtung der Umweltverträglichkeitserfordernisse neu zu schaffen.

Für die in der Vorplanung befindliche Strecke Frankfurt—Fulda ist eine umweltverträgliche Neutrassierung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festzulegen. Für die Strecke Frankfurt—Mannheim ist als Entflechtungsmaßnahme für den Personen- und Güterfernverkehr ein Neubau parallel zur A 5/A 67 zu prüfen.

Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten. Dabei ist der regionale Schienenverkehr an den Haltepunkten des Fernverkehrs mit diesem zu verknüpfen.

Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Soweit erforderlich, sind dazu dritte und vierte Gleise vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die überlasteten Strecken

- Frankfurt—Friedberg—(Gießen),
- Frankfurt—(Fulda),
- Frankfurt—Darmstadt—Bensheim—(Heidelberg/Mannheim),
- Frankfurt—Hanau—(Aschaffenburg),
- Frankfurt—(Mannheim),
- Darmstadt—(Mainz)—Wiesbaden.

Die Odenwaldbahn (Frankfurt—Hanau—Babenhause—Erbach—[Eberbach]) ist für die Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart im überregionalen Personenverkehr aufzuwerten.

Die Engpässe im Eisenbahnknoten Frankfurt Hbf, auf dessen Gleisvorfeld sowie auf den Mainbrücken sollen beseitigt werden. Hierzu ist eine Untertunnelung des Hauptbahnhofs und der Frankfurter Innenstadt anzustreben.

Die Verbindung Wiesbaden—Frankfurt ist zu verbessern. Dabei kommen der Ausbau der Strecke (Mainz)—Frankfurt oder auch die Verbindungsspanne Wallau als Teil der Neubaustrecke (Köln)—Rhein-Main in Betracht.

Zur Verbesserung der Schienenverkehrsverbindungen sind als Neubaumaßnahmen die Groß-Umstädter Kurve, die Hanauer Kurve, die Rüsselsheimer Westkurve sowie eine Verbindungskurve von Bleichenbach nach Glauburg vorzusehen.

¹ Die Landesregierung hält die Erweiterung des im Plan ausgewiesenen Standortes für ein Güterverkehrszentrum Raunheim/Kelsterbach (ehemaliges Caltex-Gelände) in den östlich angrenzenden Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege für erforderlich und mit den Belangen von Raumordnung und Landesplanung sowie den von der Landesregierung zu wählenden anderen öffentlichen Belangen vereinbar. Soweit die Fläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ist Ersatzretentionsraum bereitzustellen. Der Realisierung dieser Erweiterung dienende kommunale Bauleitpläne bedürfen, soweit dabei ein Zusatzbedarf von 30 ha zu Lasten der Fläche für Landschaftsnutzung und -pflege nicht überschritten wird, keines zusätzlichen Verfahrens nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz.

Um eine mögliche Nahverkehrsverbindung vom bestehenden Tiefbahnhof am Flughafen Frankfurt/Main zur Riedbahn zu ermöglichen, ist die hierfür freigehaltene Trasse im östlichen Betriebsbereich des Flughafens von Bauwerken freizuhalten.

In Groß-Gerau soll die Errichtung eines zentralen Bahnhofs für die Eisenbahnstrecken Frankfurt—(Mannheim) und Darmstadt—(Mainz)—Wiesbaden erwogen werden. Eine Verknüpfung der beiden Strecken ist auch durch den Bau einer Verbindungsspanne aus Richtung Mörfelden zum Bahnhof Groß-Gerau möglich. Im weiteren Planungsverfahren sind beide Konzepte (Verbindungskurve/Zusammenführung der Strecken sowie Zentralbahnhof Groß-Gerau) hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirksamkeit, ihrer Eingriffe in Natur und Landschaft und der Kosten miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Gegebenenfalls ist ein Zwei-Stufen-Modell zu entwickeln.

Für den regionalen Verkehr und den Nahverkehr soll ein integrales Netz entwickelt werden, das die grundlegenden Voraussetzungen für eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Netzplanung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel schafft. Um eine optimale räumliche und zeitliche Verknüpfung der Verkehrsmittel zu erreichen, soll ein integraler Taktfahrplan (ITF) erarbeitet und fortgeschrieben werden.

Der ITF soll sukzessive für das Verbundgebiet des RMV nach Maßgabe verfügbarer Finanzmittel eingeführt werden. Für den Zeithorizont 2010 soll ein Leitplan als Zielkonzept des RMV entwickelt werden. Vordringliches Ziel ist die Grundtaktstellung der S-Bahn auf einen 15/30-Minuten-Takt noch in diesem Jahrzehnt, um mit dem regionalen Schienenverkehr eine ITF-mäßige Verknüpfung zu erzielen.

Folgende, dem regionalen Verkehr und dem Nahverkehr dienende Strecken sind mit Nahverkehrszügen, die in der Regel ab dem S-Bahnendpunkt als Eilzug ohne Zwischenhalt weitergeführt werden (sog. als Eilzug durchgebundene Nahverkehrszüge), zu bedienen:

- (Heidelberg)—Darmstadt—Frankfurt,
- (Mannheim)—Gernsheim—Groß-Gerau/Dornberg—Frankfurt,
- (Bingen)—(Mainz)—Flughafen—Frankfurt,
- Lorch—Wiesbaden—Frankfurt,
- (Limburg)—Niedernhausen—Frankfurt/Wiesbaden,
- Grävenwiesbach—Friedrichsdorf—Frankfurt,
- (Fulda)—Schlüchtern—Hanau—Frankfurt,
- (Aschaffenburg)—Hanau—Frankfurt,
- (Gießen)—Friedberg—Frankfurt.

Als Teile eines zu realisierenden Tangentenvierecks um den engeren Verdichtungsraum sind die Verbindungen

- Friedberg—Hanau—(Aschaffenburg),
- (Aschaffenburg)—Dieburg—Darmstadt,
- Darmstadt—Groß-Gerau—(Mainz)—Wiesbaden aufzuwerten.

Ferner ist ein Lückenschluß als Verbindung Wiesbaden—Bad Homburg—Friedberg durch eine Ergänzung des S-Bahnnetzes im Bereich Eschborn, Sulzbach, Unterliedersbach anzustreben. Überlegungen zu engeren und weiteren Tangentialnetzen (z. B. Eschborn—Neu-Isenburg, Neu-Isenburg—Dietzenbach—Offenbach, Offenbach—Bad Vilbel, Bad Vilbel—Bad Homburg—Eschborn) sind unter Einbeziehung dieser Netzkonzeption fortzuführen.

Bei folgenden Nahverkehrsstrecken ist die Bedienungshäufigkeit zu verstärken und ein Taktverkehr einzurichten:

- Darmstadt—Wiebelsbach—Heubach—Erbach,
- (Weinheim)—Fürth,
- Bensheim—Lampertheim (ST Hofheim)—(Worms),
- Wiesbaden—Niedernhausen (außerdem Elektrifizierung),
- Königstein—Höchst—Frankfurt,
- Friedrichsdorf—Friedberg—Bad Nauheim,
- Bad Vilbel—Glauburg (OT Stockheim),
- Wächtersbach—Bad Orb,
- Friedberg—Nidda/Hungen,
- (Gießen)—Gelnhausen.

Dies gilt auch für die Anschlußverbindungen aus dem Ried, von der Bergstraße und aus dem Neckartal in die Oberzentren Heidelberg und Mannheim.

Gernsheim ist als Verknüpfungsbahnhof der Strecken Mannheim—Gernsheim und Frankfurt—Gernsheim vorzusehen.

In Ergänzung des bestehenden Netzes sind unter Beachtung von verkehrlichen, betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten folgende Strecken für den S-Bahnbetrieb auszubauen:

- Frankfurt—Darmstadt,
- Frankfurt—Offenbach—Hanau,
- Offenbach—Dietzenbach,
- Offenbach—Ober-Roden,
- Frankfurt—Neu-Isenburg (Stadtbahnhof),
- Frankfurt—Maintal—Hanau—Gelnhausen,
- Frankfurt—Bad Vilbel—Friedberg—Bad Nauheim (zwischen Frankfurt und Bad Vilbel viergleisiger Ausbau),
- Frankfurt—Goddelau/Erfelden—Gernsheim—(Mannheim),
- Dieburg—Ober-Roden—Buchsschlag/Sprendlingen,
- Friedrichsdorf—Friedberg.

Die Trasse für eine mögliche Verlängerung der Strecke Offenbach—Dietzenbach bis Ober-Roden ist von baulichen Anlagen freizuhalten, so daß ein späterer Bau nicht verhindert wird.

Im Rahmen der o. g. S-Bahn-Ausbauten sind auch folgende zusätzliche neue Haltepunkte einzurichten:

- Stadtgrenze Offenbach/Mühlheim (MAN-Roland-Gelände),
- Neu-Isenburg: Gewerbegebiet Süd und Stadtbahnhof,
- Dreieich/Weibelfeldschule und Rödermark-Mitte,
- Friedrichsdorf-Gewerbegebiet und Friedberg-Süd.

An der S-Bahn-Strecke Frankfurt—Bischofsheim ist zu gegebener Zeit ein Haltepunkt auf dem ehemaligen Caltex-Gelände vorzusehen. An den S-Bahn-Strecken S3, S4, S5 und S6 ist der Haltepunkt Messe und an der S-Bahn-Strecke Friedrichsdorf—Frankfurt/Süd der Haltepunkt Stierstadt einzurichten.

Einbahnige Schienenverkehrsstrassen sollen im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen im Verkehrssektor von baulichen Anlagen freigehalten werden, so daß ein späterer zweigleisiger Ausbau nicht verhindert wird.

Schieneverkehrsstrassen, die infolge von Streckenstilllegungen funktionslos geworden sind oder werden, sind im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen im Verkehrssektor von baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Reaktivierung folgender stillgelegter Schienenstrecken ist unter Beachtung verkehrlicher, betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte anzustreben:

- Wiesbaden—Bad Schwalbach—(Limburg),
- Darmstadt—Roßdorf—Groß-Zimmern,
- Darmstadt—Eberstadt—Pfungstadt,
- Mörlenbach—Wahlen,
- Grävenwiesbach—(Albshausen).

Die vorhandenen Straßenbahnen und U-Bahnen in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main und Darmstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen. Ihre Netzanbindung an die anderen Träger des ÖPNV ist sicherzustellen. Bei Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken ist oberirdischen beschleunigten, teils mit eigenem Gleiskörper versehenen Aus- und Neubauschnitten der Vorzug zu geben vor weiteren unterirdischen Neu- und Ausbauabschnitten.

Der Stadtbahnlinie U 3 von Frankfurt—Süd nach Oberursel-Hohemark kommt regionale Bedeutung zu.

Soweit die Trassen der aufgelassenen Eisenbahnstrecken Darmstadt—Groß-Zimmern und Darmstadt—Pfungstadt nicht reaktiviert werden, sollen sie für einen etwaigen Straßenbahnbau gesichert werden.

7.3 Straßenverkehr

Ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen ist auch bei Präferenz der Schiene vorzuhalten. Eine gleichwertige Erschließung aller Teile der Planungsregion, insbesondere des ländlichen Raumes, soll gewährleistet bleiben.

Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau

von Straßen und der Ausbau Vorrang vor der Neutrassierung.

Parallelinvestitionen in Straße und Schiene sollen zugunsten der Schiene vermieden werden und lediglich bei höherem Nutzwert gegenüber der Nur-Schiene-Variante möglich sein.

Ortsumgehungen sollten nur dann vorgesehen werden, wenn eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in der betroffenen Ortslage dringend erforderlich ist und nur auf diesem Wege erreicht werden kann. Dabei sollen die Umfahrungen unter Beachtung des Lärmschutzaspektes ortsnah geführt werden, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern.

Zur Minderung von Abgas- und Lärmemissionen verkehrsreicher Bundes- und Landesstraßen sind insbesondere entlang von Wohngebieten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Als Folge des Neubaus von Straßen ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.

Für den Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln sind an den zentralen Haltepunkten von Eisen-, U-, Stadt- und Straßenbahnen sowie von (Fern-)Buslinien P+R- und B+R-Plätze anzulegen. Diese sind in das lokale Bus- und Fahrradverkehrsnetz einzugliedern.

Ein dichtes, vom Kraftfahrzeugverkehr nach Möglichkeit unabhängiges inner- und zwischenörtliches Radwegenetz soll eingerichtet werden. Dabei sollen nicht nur die Gemeinden bzw. deren Ortsteile untereinander, sondern auch Siedlungs- und Naherholungsgebiete verbunden werden. Bei der Errichtung von Radwegen sind stillgelegte Straßen- und Eisenbahnabschnitte einzubeziehen. Parallel zu Straßen verlaufende Feldwege sind auszubauen und ebenfalls in das Radwegenetz einzubinden. Bei der Radwegeplanung ist der Sicherheitsaspekt zu berücksichtigen (Wegeführung, Beleuchtung, Bewuchs etc.).¹

Innerörtlich ist der Straßenraum in seiner Bedeutung als wichtiger Kommunikations- und Erlebnisraum weiter aufzuwerten.

Folgende in den Karten dargestellte Straßenplanungen sollen realisiert werden; im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:

Bundesautobahnen

- A 5 Anschlußstelle Bad Nauheim—Ober-Mörlen
A 66 Ausbau AK Wiesbaden—AD Kriftel
A 66 Neubau der Verbindung der A 66 mit der A 661 in Frankfurt
A 661 Neubau einer Anschlußstelle bei Frankfurt-Niederursel und einer Querspange zur L 3004
A 661 Neubau einer Anschlußstelle im Bereich des Gewerbegebietes Dreieich-Dreieichenhain und ihrer Verknüpfung mit dem innerstädtischen Hauptstraßennetz

Bundesstraßen

- B 3 Ortsumgehung Friedberg (B 3/L 3134 bzw. B 3 alt)
B 3 Westumgehung Arheilgen
B 26 Ortsumgehung Riedstadt-Wolfskehlen
B 26 Nordost-Umgehung Darmstadt
B 38 Ortsumgehung Spachbrücken und Ortsumgehung Reinheim
B 38 a (Weinheim, Landesgrenze zu Baden-Württemberg) bis Anschluß Reisen
B 40 Hochheim—Flörsheim
B 44 Nordostumgehung Groß-Gerau
B 44 Verlegung von Stockstadt bis Gernsheim (B 426)
B 44 Südumgehung Gernsheim
B 44/B 486 Ortsumgehung Mörfelden
B 45 Ortsumgehung Bruchköbel
B 45 Ortsumgehung Bruchköbel-Roßdorf
B 45 Ausbau zwischen Rodgau-Jügesheim und Tannenmühle (einschließlich Ausbau der AS Hanau)

¹ Die Landesregierung ist mit den Nachbarländern der Auffassung, daß eine grenzüberschreitende Weiterführung des Radwegenetzes erfolgen soll.

- B 45 Ortsumgehung Höchst
B 45 Ortsumgehung Erbach
B 45/B 521 Ortsumgehung Nidderau-Windecken und Ortsumgehung Nidderau-Heldenbergen
B 47 Rheinbrücke Worms
B 260 Verlegung bei Schlangenbad-Wambach
B 275/B 456 Ortsumgehung Usingen
B 275 Ortsumgehung Ober-Mörlen und Bad Nauheim¹
B 275 Ortsumgehung Ortenberg-Selters
B 417 Ortsumgehung Taunusstein-Neuhof
B 426 Ortsumgehung Nieder-Ramstadt und Ober-Ramstadt
B 426 Ortsumgehung Pfungstadt und Hahn mit Anschlußstelle an die A 67
B 455 Ortsumgehung Friedberg-Dorheim
B 486 Ortsumgehung Langen (B 3—K 168)
B 486 Reduzierter Ausbau Mörfelden (A 5)—Langen (K 168)
B 519 Ortsumgehung Flörsheim-Weilbach
B 519 Ortsumgehung Westliches Flörsheim
B 519 Verlegung bei Flörsheim-Wicker
B 519 Ortsumgehung Hofheim

Landesstraßen

- L 2310 Ortsumgehung Seligenstadt
L 3004/L 3019 Ausbau zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel
L 3006² Ortsumgehung Steinbach-Weißkirchen
L 3008² Ortsumgehung Bad Vilbel-Massenheim
L 3009 Ortsumgehung Hammersbach-Marköbel
L 3015 Verlegung in Oberursel (Weingärten)
L 3017 Ortsumgehung Hofheim-Wallau
L 3028 Bahnübergang Niedernhausen
L 3040 Ortsumgehung Nauheim
L 3064 Ortsumgehung Mühlheim-Lämmerspiel
L 3094 Ortsumgehung Weiterstadt
L 3193 Ortsumgehung Büdingen-Diebach am Haag
L 3193 Ortsumgehung Langendiebach und Ravolzhausen
L 3262 Teilortsumgehung Dreieich-Buchschlag
L 3265 Verlegung bei Hattersheim
L 3266² Verbreiterung zwischen Sulzbach (Ts.) und Bad Soden (Ts.)
L 3347 Ortsumgehung Nidderau-Ostheim
L 3408³ Teilortsumgehung Birkenau
o. Nr. Ortsumgehung Friedrichsdorf-Köppern — ehem. B 455 — (auf Grund ungeklärter Trassenführung erfolgt keine Kartendarstellung)

Kreisstraßen

- K 168 Ortsumgehung Egelsbach
K 824 Ortsumgehung Frankfurt-Nieder-Eschbach

Gemeindestraßen

- Neu-Anspach (Heisterbachstraße)⁴, ⁵
Rodgauringstraße⁵
Erschließungsstraße Bonames-Ost⁵
Südring Mühlheim
Südwesttangente Usingen

7.4 Luftverkehr

Der Flughafen Frankfurt/Main ist in seiner Bedeutung als internationaler Großflughafen zu erhalten und zu stärken. Der Bau zusätzlicher Start- und Landebahnen, eine Ver-

¹ Die Landesregierung weist auf die erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung hin.

² Von der Feststellung ausgenommen.

³ Von der Feststellung ausgenommen. Untersuchungen haben ein nicht ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis ergeben.

⁴ Interdependenzuntersuchung erforderlich.

⁵ Diese als Gemeindestraße eingruppierte Straße war von der Planungsversammlung als Landesstraße (o. Nr.) ausgewiesen worden.

schiebung des Parallelbahnsystems und eine Nutzung der Startbahn 18 West als Landebahn sollen nicht erfolgen. Kapazitätserweiterungen sollen durch verbesserte Nutzungskonzepte im Rahmen des technisch Machbaren erfolgen. Eventuelle Kapazitätserweiterungen haben im Rahmen der heutigen Gebietsgrenzen (Zaun) stattzufinden. Mit dem Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der DB und dem Bau der Cargo-City-Süd ist eine stärkere Verknüpfung von Schienen- und Luftverkehr für den Passagier- und Güterverkehr anzustreben.

Die bestehenden Verkehrslandeplätze sollen den Anschluß der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Hierbei ist die funktionelle Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt/Main sicherzustellen. In der Planungsregion Südhessen sind wegen der hohen Luftverkehrsdichte, der dichten Besiedlung und der vorhandenen Belastung des Naturhaushaltes keine zusätzlichen Landeplätze auszuweisen. Der Ausbau der Infrastruktur für die allgemeine Luftfahrt, insbesondere für die Geschäftsfliegerei ist erforderlich. Dazu wird der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach geprüft.¹ Im Bereich der An- und Abflugrouten und der Platzrunden von Landeplätzen sowie im Immissionsbereich der Flugverfahren in Bodennähe sind keine weiteren Wohngebiete bzw. Mischgebiete auszuweisen. Aus Sicherheitsgründen sind die Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen.

Hubschrauberlandeplätze sind nach Zahl und Größe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ausnahmen dürfen nur für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Krankentransportes und der Gefahrenabwehr zugelassen werden.

Bei der Aufgabe von Militärflugplätzen sind Einzeluntersuchungen für die Folgenutzung durchzuführen. Eine Nutzung für den zivilen Luftverkehr findet nicht statt.

7.5 Binnenschifffahrt

Wasserstraßen und Häfen sind den Erfordernissen der Schifffahrt entsprechend instandzuhalten und auszubauen, soweit andere Belange, insbesondere der Schutz von Feuchtgebieten, nicht entgegenstehen.

Die Bundeswasserstraßen Rhein, Main und Neckar sind zur Entlastung der Landverkehrswege, insbesondere für den Transport von Massengütern, verstärkt zu nutzen.

Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren besondere Bedeutung zu. Ihre Leistungsfähigkeit ist zu erhalten, eine Schienenanbindung ist grundsätzlich zu fördern.²

An Rhein, Main und Neckar sind genügend Anlegestellen für die Fahrgastschifffahrt bereitzuhalten.

Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.

Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen. Neue Anlegeplätze an den Ufern der Flußläufe sollen nicht geschaffen werden.

8 Energieversorgung

Für Bevölkerung und Wirtschaft ist eine sichere und ausreichende Energieversorgung bei geringer Umweltbelastung sowie gesamtwirtschaftlich preiswürdiger und rationeller Ausnutzung der eingesetzten (Primär-)Energieträger zu gewährleisten.

Der Endenergieverbrauch ist zu verringern.

Elektrizität

Großkraftwerke (ca. 200 und mehr MW) sollen nur erweitert oder an neuen Standorten errichtet werden, sofern sich verglichen mit dem Ist-Zustand in einer Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben.

Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.

¹ Ziel der Prüfung ist die Frage, welche Maßnahmen durch erhöhte Sicherheitsanforderungen für den gewerblichen Flugbetrieb auf Grund internationaler bzw. europäischer Vorschriften erforderlich werden könnten. Dationaler soll sowohl im Hinblick auf die Obergrenze der möglichen Flugbewegungen als auch im Hinblick auf die Größe und Art der eingesetzten Flugzeugmuster lediglich der derzeitige Bestand gesichert werden. Eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes ist auszuschließen.

² Die Landesregierung ist der Auffassung, daß der Hafen Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen- und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ausgebaut werden soll.

Erdgas

Für noch unversorgte Gemeinden soll bei Bedarf ein Anschluß an das Erdgasversorgungsnetz angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in Nachbarschaft von bestehenden oder geplanten Erdgasfernleitungen, für Bereiche mit hoher Luftbelastung, Fremdenverkehrsgebiete und Fremdenverkehrsgemeinden.

Fernwärmeversorgung

Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehende Fernwärmeversorgung ist zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sind die Abwärmepotentiale von Kraftwerks-, Industrie- und Müllverbrennungsanlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einzubeziehen.

Die vorgesehene Fernwärmeversorgung durch Block V des Kraftwerks Staudinger ist zu realisieren. Im Einzugsbereich in Betracht kommender Trassen, insbesondere im Raum Hanau/Offenbach, soll in Neubaugebieten verstärkt Fernwärme zur Raumwärmeversorgung genutzt werden.

Regenerative Energien

Regenerative Energiepotentiale sollen, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, genutzt werden. Hierzu sollen Energiekonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

In geeigneten Kläranlagen ist eine Klärgasnutzung durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) vorzusehen. Dies gilt insbesondere bei Erweiterung und Neubau von Kläranlagen. Auch Deponiegas ist einer Nutzung zuzuführen.

Biogasanlagen sollen vor allem in ländlich geprägten Gebieten betrieben werden.

Energie und Siedlungsplanung

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete soll geprüft werden, ob Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas als Heizungsart eingesetzt werden können.

Dezentrale Kraftwärmekopplung für eine sparsame Energieverwendung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten im Niedertemperaturbereich zum Einsatz kommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung weitgehend auszuschöpfen.

BHKW sollen grundsätzlich auf Erdgasbasis betrieben werden, sofern Klär- oder Deponiegas nicht zur Verfügung steht.

Trassierung von Leitungen

Ein zusätzlicher Bedarf für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist grundsätzlich durch eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise oder Gestänge — ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen oder der Deutschen Bahn AG — oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen so gering wie möglich zu halten.

Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen ersetzt und abgebaut werden.

Eine Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar ist und keine anderen Belange entgegenstehen.

Neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrleitungen geführt werden. Die Zerschneidung von Freiräumen ist zu vermeiden. Bereiche für den Biotop- und Artenschutz, vor allem Naturschutzgebiete und Gebiete, in denen dem Vogelschutz besondere Bedeutung zukommt, sollen möglichst umgangen werden.

Siedlungsflächen und Kulturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.

Rohrfernleitungen sind soweit wie möglich untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Ihre Trassierung durch Bereiche für den Grundwasserschutz und den Biotop- und Artenschutz ist zu vermeiden; dies gilt insbesondere für Leitungen wassergefährdender Stoffe.

Folgende in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellten Planungen sollen realisiert werden:

Elektrizität

380-kV-Leitung Pkt. Hainburg Nord—(Dettingen)
110-kV-Freileitung Pkt. Bickenbach mit 110-kV-Schaltanlage Bickenbach
110-kV-Kabel Bickenbach—Seeheim mit 110/20-kV-Umspannanlage
110/20-kV-Umspannanlage Idstein
110-kV-Anschluß Bruchköbel mit 110/20-kV-Umspannwerk Bruchköbel
110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Bommersheim (Oberursel)

Erdgas

Ginsheim-Astheim
Groß-Umstadt—(Großostheim)
Modautal—Rimbach mit Anschluß Lindenfels (Weinheim)—Mörtenbach
Erdgasanschluß Otzberg

9 Rohstoffsicherung

Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten. Alle Substitutions- und Recyclingmöglichkeiten sind wahrzunehmen.

Bereiche, in denen oberflächennahe Rohstofflagerstätten festgestellt sind oder vermutet werden, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ dargestellt. Einer anderweitigen Nutzung der Flächen steht nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert. Über die etwaige Priorität von Nutzungsansprüchen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zur räumlichen Festlegung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Hier genießt der Abbau von Lagerstätten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Für die hier ausgewiesenen Flächen sind bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt bzw. Abstimmungsverfahren durchgeführt worden. Über weitere notwendige Abbauflächen ist noch nicht entschieden. Über deren Genehmigung ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Abbau oberflächennaher Lagerstätten soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.

Bei der Gewinnung von Rohstoffen sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Der Abbau oberflächennaher Lagerstätten soll in den jeweiligen Gebieten räumlich konzentriert werden. Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen.

Der Abbau soll in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten vorgenommen und die Renaturierung bereits während des Abbaus soweit wie möglich durchgeführt werden.

Über die Folgenutzung der ausgebeuteten Abbaugebiete wird im Einzelfall entschieden.

10 Fremdenverkehr

Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs sollen zur Stärkung strukturschwächerer Gebiete in der Planungsregion beitragen und Möglichkeiten der Ferienerholung sichern. Die natürliche Erholungseignung der Landschaft ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Landschaftliche Potentiale sollen für Fremdenverkehr und Erholung nutzbar gemacht werden, ohne jedoch die Landschaft zu überlasten. Die fremdenverkehrsbezogene Infrastruktur ist zu verbessern und auszubauen.

In den ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebieten soll deren besondere Eignung für den Fremdenverkehr gestärkt und gefördert werden. In ihnen sollen die Möglichkeiten der Ferienerholung und die dabei vorgenommenen Investitionen gesichert werden. Standorte und Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind vor störenden Einflüssen und Beanspruchungen zu schützen.

Die auf den Fremdenverkehr bezogene Infrastruktur von überörtlicher Bedeutung soll in den zentralen Fremdenverkehrsarten innerhalb der Fremdenverkehrsgebiete konzentriert werden. Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr entgegenstehen, sind hier zu vermeiden. Folgende Fremdenverkehrsgebiete mit zentralen Fremdenverkehrsarten werden ausgewiesen:

Fremdenverkehrsgebiet „Rheingau-Taunus“, bestehend aus den Gemeinden Rüdesheim am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein, Kiedrich, Wal-luf, Schlangenbad, Bad Schwalbach, Heidenrod sowie Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein. (Das Gebiet findet seine Fortsetzung in der Region Mittelrhein-Westerwald.)

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Rüdesheim am Rhein (ST Rüdesheim, ST Assmannshausen, ST Presberg), Geisenheim, Oestrich-Winkel (ST Winkel), Eltville am Rhein, Kiedrich, Lorch (ST Espenschied), Schlangenbad (OT Schlangenbad, OT Hausen vor der Höhe), Heidenrod (OT Nauroth) und Bad Schwalbach.

Fremdenverkehrsgebiet „Hochtaunus“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Idstein, Waldems, Eppstein, Kelkheim (Taunus) und Königstein im Taunus sowie den Gemeinden Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach und Gemarkungen der Gemeinden Usingen und Butzbach. (Das Gebiet findet seine Fortsetzung in der Planungsregion Mittelhessen.)

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Königstein im Taunus, Glashütten, Schmitten (OT Schmitten, OT Oberreifenberg), Weilrod (OT Altweilnau, OT Neuweilnau, OT Rod a. d. Weil).

Fremdenverkehrsgebiet „Vogelsberg“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Nidda, Ortenberg, Hirzenhain, Gern und Birstein. (Das Gebiet setzt sich in der Planungsregion Mittelhessen fort.)

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Ortenberg (ST Lißberg, ST Selters), Gern, Hirzenhain, Nidda, (ST Nidda, ST Bad Salzhausen, ST Stornfels).

Fremdenverkehrsgebiet „Hessischer Spessart“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Freigericht, Linsengericht, Biebergemünd, Bad Soden-Salmünster, Steinau an der Straße und den Gemeinden Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal, Sinntal sowie dem Gutsbezirk Spessart.

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Bad Orb, Jossgrund (OT Oberndorf), Biebergemünd (OT Bieber), Flörsbachtal (OT Lohrhaupten) und Sinntal (OT Jossa).

Fremdenverkehrsgebiet „Odenwald/Bergstraße/Neckartal“, bestehend aus Gemarkungen der Gemeinden Heppenheim (Bergstraße), Lautertal (Odenwald), Otzberg und Modautal sowie den Gemeinden Birkenau, Mörtenbach, Rimbach, Fürth, Lindenfels, Grasellenbach, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn (Neckar), Fischbachtal, Neckarsteinach, Rothenberg, Beerfelden, Sensbachtal, Hesseneck, Erbach, Michelstadt, Mossautal, Reichelsheim (Odenwald), Fränkisch-Crumbach, Brombachtal, Bad König, Lützelbach, Höchst i. Odw., Breuberg und Brensbach.

Dazu gehören folgende zentrale Fremdenverkehrsorte: Birkenau, Fürth, Grasellenbach (OT Gras-Ellenbach, OT Hamelbach), Hirschhorn (Neckar), Lindenfels, Mörtenbach, Neckarsteinach, Wald-Michelbach (OT Wald-Michelbach, OT Siedelsbrunn), Fischbachtal (OT Lichtenberg, OT Niedernhausen), Modautal (OT Brandau), Bad König, Beerfelden, Brombachtal (OT Langen-Brombach), Erbach, Fränkisch-Crumbach, Höchst i. Odw. (OT Hassenroth, OT Höchst i. Odw.), Michelstadt (ST Michelstadt, ST Vielbrunn, ST Weiten-Gesäß), Mossautal (OT Güttersbach), Reichelsheim (Odenwald) (OT Beersfurth, OT Reichelsheim, OT Unter-Ostern), Rothenberg und Sensbachtal (OT Ober-Sensbach).

In Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete sollen Bedeutung und Attraktivität dieser Gemeinden für den Fremdenverkehr durch spezielle Maßnahmen im entsprechenden Ortsteil gestärkt werden.

Folgende Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete werden ausgewiesen: Wiesbaden, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Nauheim, Kronberg im Taunus, Bad Soden im Taunus, Büdingen, Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Steinau an der Straße, Alsbach-Hähnlein, Seeheim-Jugenheim, Groß-Umstadt, Bensheim, Heppenheim (Bergstraße) und Zwingenberg.

In den zentralen Fremdenverkehrsarten, den Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete sowie den übrigen Orten innerhalb der Fremdenverkehrs-

gebiete sollen gemeindliche und fachliche Planungen auf die Belange von Fremdenverkehr und Naherholung besondere Rücksicht nehmen. An die Ortsbildgestaltung sollen hohe Ansprüche gestellt werden. Der Ausbau und die Verbesserung von Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung haben Vorrang vor dem Bau neuer Einrichtungen. Die Ausweisung von Gewerbeflächen sowie von Verkehrs- und Energietrassen ist in enger Abstimmung mit der Fremdenverkehrsplanung vorzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Bei Planungs- und Fördermaßnahmen ist auf eine vorrangige Berücksichtigung des umweltfreundlichen Personennahverkehrs zu achten, um die Erreichbarkeit der Fremdenverkehrsgemeinden sowie die Mobilität der Gäste dort in umweltgerechter Weise zu verbessern. In Fremdenverkehrsorten mit Kurbetrieb haben die dieser Funktion dienenden Maßnahmen Priorität. Der Geschäfts- und Kongreßreiseverkehr soll in den Städten als Teil ihrer zentralen Funktion erhalten und durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

Die Fremdenverkehrsgebiete und die Fremdenverkehrsorte sind in Abbildung 5 dargestellt.

11 Land- und Forstwirtschaft

11.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft soll der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen und einen angemessenen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung insbesondere des ländlichen Raumes leisten.

Die Landbewirtschaftung ist zu sichern. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, auch in Form von Erwerbskombinationen, ist zu fördern. Fremdenverkehr und Freizeitnutzung sind in die Existenzsicherung mit einzubeziehen.

Innerhalb der Planungsregion sind die Voraussetzungen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu erweitern. Insbesondere ist der Absatz verbrauchsnahe, heimischer Produkte zu verbessern.

Der Landwirtschaft sind zunehmend gesellschaftliche Aufgaben im Bereich der Pflege, Erhaltung und Neugestaltung der Kulturlandschaft zu übertragen.

Die landwirtschaftliche Produktion ist durch eine standortangepaßte, natur- und ressourcenschonende Nutzung auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Bodens und seiner natürlichen Fruchtbarkeit, auszurichten.

Die Landwirtschaft hat zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Artenvielfalt von Fauna und Flora und zur Steigerung des Erholungswertes der Kulturlandschaft beizutragen. Landwirtschaftlich extensiv genutzte Bereiche, wie Streuobstwiesen, extensiv genutzte Feuchtwiesen, Mäh- und Weidewiesen, Magerrasen, Hutungen sind zu erhalten, ihre Nutzung ist zu sichern.

In den Bereichen des Verdichtungsraums, die einen geringen Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen, sind diese Flächen zur Wahrung der Vielfältigkeit und des Erholungswertes der Kulturlandschaft zu erhalten.

In ländlichen Gebieten mit hohem Waldanteil und einem Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und zu fördern. Freiflächen, vor allem Bachauen, Waldwiesen und Waldrandbereiche, sind zu pflegen und offenzuhalten.

In den Gebieten mit einem hohen Anteil intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen (vgl. Abbildung 3 im Gutachten zum Landschaftsrahmenplan) sollen Biotopverbundsysteme geschaffen und diese Gebiete für die Naherholung aufgewertet werden.

Besonders in den Gebieten für den Biotop- und Artenschutz, für den Schutz oberirdischer Gewässer und für die Grundwassersicherung soll die landwirtschaftliche Bodennutzung einen Beitrag zur Umsetzung der jeweils ausgewiesenen Zielsetzungen leisten.

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind „Bereiche landwirtschaftlich wertvoller Flächen“ dargestellt, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

In den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege soll die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung oder die Pflege der Grundstücke gewährleistet werden.

11.2 Wald und Forstwirtschaft

Die Funktionen des Waldes für Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz, landschaftsbezogene Erholung und Rohstoffversorgung sowie seine Funktionen für die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung in ländlichen Räumen sollen nachhaltig gesichert und gestärkt werden. Der Forstwirtschaft obliegt die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen.

Die mit Forstpflanzen bestockten Flächen und nur vorübergehend unbestockten Flächen sowie solche, für die Aufforstungsgenehmigungen vorliegen, sind in den Karten als Wald dargestellt. Die Walderhaltung hat auf diesen Flächen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Große geschlossene Waldgebiete, insbesondere im Sandsteinspessart, Sandsteinodenwald, Büdinger Wald, Hohen Taunus und Westlichen Hintertaunus, sollen als Großökosysteme zusammenhängend erhalten werden.

Waldgebiete mit besonderen Funktionen für die Naherholung im Verdichtungsraum, insbesondere naturnahe Waldflächen des Messeler Hügellandes, der Untermainebene, der Hessischen Rheinebene, des Vorderen Odenwaldes und des Vortaunus, sollen gesichert werden.

Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz sowie den Biotop- und Artenschutz sind im Verdichtungsraum, insbesondere bei einer Überlagerung mehrerer Funktionen, vollständig zu erhalten.

Gefährdungen der Waldrandzone und Beeinträchtigungen ihrer Funktionen sind zu vermeiden. Zwischen Siedlungs- und Waldrand soll eine ausreichend bemessene Freifläche erhalten werden. Naturnahe Waldländer sollen nach Möglichkeit entwickelt werden.

Wald darf wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sind mindestens flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorzusehen. In Teilräumen, in denen dem Wald herausragende Schutz- und Erholungsfunktionen zukommen, oder in weit unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen sollen mehr als flächengleiche Ersatzaufforstungen vorgesehen werden.

Wenn Ersatzaufforstungen im selben Naturraum nicht möglich sind, sollen sie in einem der unterdurchschnittlich bewaldeten Naturräume durchgeführt werden.

Folgende Flächen dürfen nicht aufgeforstet werden:

- Wiesentäler im Wald und Waldwiesen,
- für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Flächen, sofern ihre Funktionen durch eine Aufforstung gefährdet werden können,
- für die Erholung geeignete Freiflächen,
- die Umgebung von Naturdenkmälern, von das Ortsbild prägenden Gebäuden oder von das Landschaftsbild prägenden Elementen,
- Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflußgebiete im Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen.

In Teilräumen mit hohem Waldanteil sollen aus landschaftsgestalterischen, kleinklimatischen und Gründen des Biotop- und Artenschutzes ausreichende Flächen von Aufforstungen freigehalten werden. Die Wiesentäler von Taunus, Spessart und Odenwald sind auf Dauer von Wald freizuhalten.

In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen, insbesondere des Verdichtungsraumes, ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder Gehölzsukzession anzustreben.

Waldmehrung soll vorrangig in den Naturräumen Nördliche Oberrheinniederung, Reinheimer Hügelland, Büdinger Meerholzer Hügelland, Nordteil der Hessischen Rheinebene, Wetterau, Main-Taunus-Vorland und Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau stattfinden. Sie dient der langfristigen Entwicklung naturnaher Waldbiotope. Waldneuanlagen sollen auch in ausgeräumten Landschaften als Vernetzungselemente im Rahmen eines Biotopverbundsystems vorgenommen werden. In den naturräumlichen Haupteinheiten Sandsteinspessart, Büdinger Wald, Hoher

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

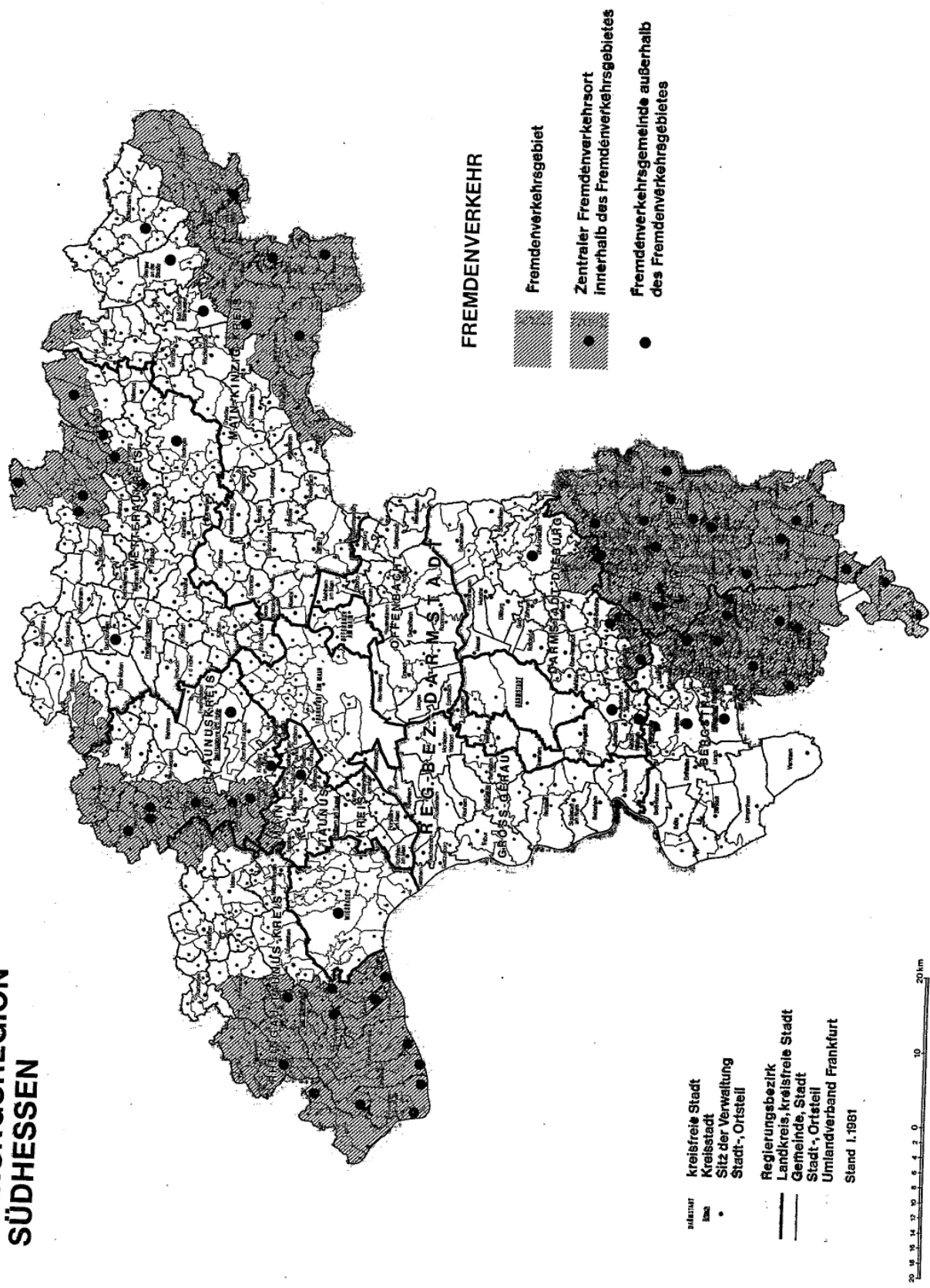


Abbildung 5

Vogelsberg, östlicher Teil der Untermainebene, Messeler Hügelland, Bergstraße, Hoher Taunus, Westlicher Hintertaunus, Oberes Mittelrheintal und Sandsteinodenwald soll keine weitere Waldmehrung erfolgen.

Für die Neuanlage von Wald vorgesehene Flächen von über 5 ha Größe sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Waldzuwachsflächen“ ausgewiesen. Hier haben Aufforstungsvorhaben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. In Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege sowie in Bereichen für die Grundwassersicherung können Flächen bis zu 5 ha Größe ohne landesplanerisches Verfahren aufgeforstet werden.

Die Waldbewirtschaftung soll zu vielfältigen, stabilen, nachhaltig nutzbaren und anpassungsfähigen Beständen führen.

Alle Waldfunktionen sollen gemäß ihrer jeweils vorherrschenden Bedeutung durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung auf ökologischer Grundlage gesichert und entwickelt werden.

Bei der Baumartenwahl sollen Mischbestände mit einem möglichst hohen Anteil der in den natürlichen Waldgesellschaften Südhessens dominierenden Baumarten vorgesehen werden. Der Laubholzanteil ist kontinuierlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere standörtlich fehlbestockte Nadelholzbestände durch geeignete waldbauliche Maßnahmen in Laubholzbestände überführt werden.

Durch Luftschadstoffe entstehende Waldschäden sollen durch Beseitigung der Ursachen, waldbauliche Maßnahmen und gezielte Bodenschutzkalkungen gemildert werden.

12 Nachrichtenverkehr

Fernmeldekabel sind grundsätzlich in oder parallel zu vorhandenen Wegen oder Straßen zu verlegen, soweit Belange des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

Richtfunktrassen sollen so ausgelegt werden, daß die absehbare bauliche Entwicklung vorhandener und geplanter Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigt wird. Bestehende Richtfunkverbindungen sollen durch Baumaßnahmen nicht behindert werden.

Städte und Gemeinden im ländlichen Raum sollen an der Telematik-Entwicklung teilhaben. Dazu sollten gerade in Unterzentren und Kleinzentren „Telezentren“ in Postämtern, Verwaltungen u. ä. zur Hebung des Informationsstandes und Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten eingerichtet werden.

13 Sonderfläche Bund

In den Gebieten, die in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Sonderfläche Bund“ gekennzeichnet sind, haben Nutzungen auf Grund besonderer Rechte des Bundes Vorrang vor anderen Ansprüchen. Entfällt die Sondernutzung, treten die Ziele des Planes für die jeweilige Fläche in Kraft. Bei Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege ist über die Folgenutzung im Einzelfall zu entscheiden.¹

● II. Karten

- Siedlung und Landschaft (SL)
- Verkehr und Versorgung (VV)

● III. Begründung und Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln: Gliederung

- 1 Raumpolitische Grundsätze für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen — Bevölkerungsentwicklung
 - 2.1.1 Entwicklung der Raumstruktur
 - 2.1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - 2.2 Strukturräume
 - 2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
 - 2.4 Siedlungsentwicklung
 - 2.4.1 Schwerpunkte und sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung, Siedlungsflächen
 - 2.4.3 Standorte und Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen
 - 2.4.4 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe
 - 3 Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.1 Naturschutz

¹ Nach Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Militärflugplatz Wiesbaden-Erbenheim sind dort, unter Berücksichtigung klimatischer und landschaftsökologischer Gegebenheiten, Wohnen und Gewerbe vorzusehen.

- 3.2 Regionale Grünzüge
- 3.3 Freizuhaltende Flächen
- 3.4 Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege
- 3.5 Erholung und Landschaft
- 3.6 Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft
- 3.7 Bodenschutz
- 4.1 Grundwasserschutz
- 4.2 Schutz oberirdischer Gewässer
- 4.3 Wasserversorgung
- 4.4 Abwasserbehandlung
- 4.5 Abflußregelung
- 5 Immissionsschutz
- 6 Abfallwirtschaft
- 7 Verkehr
- 8 Energieversorgung
- 9 Rohstoffsicherung
- 10 Fremdenverkehr
- 11.1 Landwirtschaft
- 11.2 Wald und Forstwirtschaft
- 12 Nachrichtenverkehr
- 13 Sonderfläche Bund

Tabellen

- B 1 Bevölkerung 1991—2000/2010 (obere Variante)
- B 2 Einwohner in der Planungsregion Südhessen zum 31. Dezember 1991 bis 31. Dezember 2000
- B 3 Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs
- B 4 Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden
- B 5 Wassergewinnungsanlagen, für die noch keine Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet sind sowie deren Reaktivierung oder Neuerschließung vorgesehen werden soll
- B 6 Nicht abgestimmte Abbauvorhaben

Abbildung

- B 1 Naturräumliche Gliederung

Zu 1: Raumpolitische Grundsätze für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen — Bevölkerungsentwicklung

Die starken Zuwanderungen in den Jahren 1988 bis 1992 bewirkten, daß die im Raumordnungsgutachten (ROG) auf der Basis der Bevölkerungsentwicklung der Landesregierung für das Jahr 2000 prognostizierte Entwicklung in vielen Städten und Gemeinden bereits heute eingetreten ist. Die Bevölkerungsentwicklung der Landesregierung wurde daher fortgeschrieben und für Hessen sowie die drei Planungsregionen eine obere Variante ermittelt, die in Tabelle B 1 dargestellt ist.

Angesichts der großen Unsicherheit insbesondere über die weitere Entwicklung der Außenwanderungen sind die Daten zur Bevölkerungsentwicklung als Projektionskorridor dargestellt, als dessen Untergrenze die bisherigen und als dessen Obergrenze die neuen Projektionszahlen zu sehen sind.

Zur Berechnung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs wurde eine gemeindeweise Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage dieser aktualisierten Bevölkerungsentwicklung der Landesregierung — obere Variante — erstellt.

Dabei wurden die raumordnerische Konzeption, die ausgewiesenen Schwerpunkte und sonstigen Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung, die Tendenzen der letzten Jahre, aber auch die Flächenpotentiale und andere örtliche Besonderheiten besonders berücksichtigt. Die Bevölkerungsentwicklung auf der Ebene der Mittelbereiche ist in Tabelle B 2 dargestellt.

Zu 2.1.1: Entwicklung der Raumstruktur

Die Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur leiten sich aus dem Leitbild eines „qualitativen Wachstums“ ab. Angestrebt wird die Sicherung der Entwicklungschancen und der Wettbewerbsfähigkeit der Planungsregion bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sowie dem Erhalt der Naturpotentiale. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine gute Umweltqualität und eine intakte Landschaft nicht nur der Verbesserung der Lebensbedingungen dienen, sondern auch Voraussetzung für die Erhaltung der Attraktivität der Planungsregion im interregionalen Wettbewerb sind. Der Sicherung der vorhandenen landschaftlichen Qualitäten und dem Schutz der natürlichen Ressourcen

Bevölkerung 1991—2000/2010 (obere Variante)

Tabelle B 1

Bevölkerung insgesamt	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
- am 31.12.1991	5.837.330	3.596.089	1.016.079	1.225.162
- am 31.12.2000	6.275.000	3.846.100	1.114.500	1.314.400
z.Vgl.untere Var.	5.899.500	3.698.900	1.014.800	1.185.800
- am 31.12.2010	6.389.300	3.901.000	1.155.900	1.332.400
z.Vgl.untere Var.	5.702.800	3.604.400	980.900	1.117.500
Veränderung (in %)				
1991 - 2000	+ 7,5	+ 7,0	+ 9,7	+ 7,3
2000 - 2010	+ 1,8	+ 1,4	+ 3,7	+ 1,4

cen kommt somit auch in diesem Sinne eine große Bedeutung zu. Auch die relativ kleinteilige, polyzentrale Siedlungsstruktur stellt einen positiven Standortfaktor dar, der bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen ist.

Der zentrale Bereich der Planungsregion, der im wesentlichen durch das Städteviereck Frankfurt/Offenbach, Wiesbaden, Darmstadt und Hanau geprägt ist, soll seine Position als einer der bedeutendsten und wirtschaftlich stärksten europäischen Verdichtungsräume beibehalten und die sich daraus ergebenden Funktionen und Aufgaben auch unter den Bedingungen eines zunehmenden Wettbewerbs der europäischen Metropolen erfüllen können. Die Verminderung von Umweltschäden und die Erhaltung von Freiräumen mit ihren Funktionen z. B. für Klima, Grundwasserschutz und Erholung, aber auch für die Gliederung des Raumes, hat gerade hier zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und der qualitativen Standortbedingungen erhebliche Bedeutung.

Wenngleich Frankfurt angesichts seiner Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft eine dominierende Stellung unter den Städten des Rhein-Main-Gebietes einnimmt, ist eine einseitige Konzentration weiterer Funktionen und wirtschaftlicher Aktivitäten auf dieses Zentrum nicht vertretbar. Auch die anderen Oberzentren und größeren Mittelzentren weisen spezifische Standortqualitäten und Funktionen auf, die für die Weiterentwicklung des Gesamttraumes zu nutzen sind. Der zentrale Bereich soll als funktionale Einheit behandelt und in seiner polyzentralen Struktur gestärkt werden. Interkommunale Konkurrenz insbesondere zwischen den Oberzentren soll dabei zugunsten einer verbesserten Aufgabenteilung vermieden werden, in die auch die umliegenden Städte und Gemeinden einbezogen werden sollten.

Zunehmende Aufgabenteilung zwischen den Zentren verursacht ein steigendes Verkehrsaufkommen, das angesichts der hohen Belastung durch motorisierten Individualverkehr (MIV) im zentralen Bereich nur durch ein attraktives Schienenverkehrsangebot umwelt- und sozialverträglich bewältigt werden kann.

Angesichts der bestehenden Vorbelastung, nur noch begrenzter Flächenkapazitäten und des hohen Verkehrsaufkommens soll eine Entlastung des zentralen Bereichs von solchen Nutzungsansprüchen erfolgen, die auch an anderen Standorten in der Planungsregion befriedigt werden können. Für Entlastungsaufgaben, insbesondere hinsichtlich Gewerbeansiedlung, aber auch Wohnen, sind daher ausgewählte zentrale Orte, v. a. Mittelzentren am Rande des zentralen Bereichs im Plan ausgewiesen, die neben entsprechenden Flächenangeboten einen engen funktionalen Bezug (d. h. insbesondere gute/ausbaufähige Schienenverbindungen) zu den Oberzentren aufweisen.

Eine anhaltende Entwicklung ländlicher Gemeinden zu Wohnstandorten für Haushalte, die ihren Arbeitsplatz im Verdichtungsraum haben, würde ein weiteres Ansteigen des MIV-orientierten Pendlerverkehrs in die Oberzentren zur Folge haben und eine eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes behindern.

Daher enthält der Plan die räumlichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten, wobei vorrangig in den Mittelzentren im ländlichen Raum Flächen für Gewerbe sowie für Wohnen angeboten werden. Wegen des bisher unzureichenden Angebotes hat die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen im ländlichen Raum besondere Bedeutung. Es wurde darauf geachtet, daß die ländliche Siedlungs- und Sozialstruktur nicht überlastet und die naturräumlichen und ökologischen Qualitäten gerade des ländlichen Raumes nicht beeinträchtigt werden.

Zu 2.1.2: Entwicklung der Siedlungsstruktur

Das dem Plan zugrunde liegende siedlungsstrukturelle Konzept einer „dezentralen Konzentration“ entspricht im Grundsatz dem RROPS 1987, wird jedoch modifiziert und konkretisiert. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur richtet sich am System der zentralen Orte und der Achsen des Schienenverkehrs aus. Dabei sind zur Vermeidung einer Zersiedlung Schwerpunkte und sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung sowie gewerbliche Schwerpunkte ausgewiesen.

Die Auswahl der Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung orientiert sich an den Prinzipien

— Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den Achsen des ÖPNV,

— Zusammenführen der Funktionen Wohnen und Arbeiten.

Ferner ist das Vorhandensein geeigneter Siedlungsflächenpotentiale für Zuwächse über die Eigenentwicklung hinaus maßgebendes Auswahlkriterium.

Dies entspricht geltenden Konzepten der Regionalplanung. So ist das ÖPNV-achsenorientierte Konzept der Siedlungsentwicklung für Ordnungsräume bereits in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zur Gestaltung der Ordnungsräume vom 31. Oktober 1977 enthalten und in einem neueren Positionspapier der MKRO (Beitrag der Raumordnung zu einer umwelt- und siedlungsfreundlichen Verkehrspolitik vom 21. Januar 1992) bekräftigt worden. Auch die Forderung nach einer abgestimmten Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, d. h. einer günstigen, verkehrsmindernden Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, ist in jüngerer Zeit verstärkt erhoben worden (vgl. Entschließung der MKRO „Raumordnung und Wohnbau-land

Einwohner in der Planungsregion Südhessen zum 31. Dezember 1991 bis 31. Dezember 2000

Tabelle B 2

Mittelbereiche	1991	1992	2000
Bad Schwalbach	36 515	37 296	38 128
Eltville	25 278	25 576	27 323
Idstein	48 456	49 855	53 398
Rüdesheim/Geisenheim	37 358	38 062	38 768
Taunusstein	27 011	27 215	30 283
Hochheim/Flörsheim	33 168	33 485	37 762
Wiesbaden	264 022	268 069	282 780
Bad Homburg	125 990	126 838	134 084
Bad Soden-Salm./Wächtersb.	34 522	35 296	35 857
Büdingen	58 795	60 654	61 037
Butzbach	31 700	32 417	33 822
Dreieich	117 590	118 425	124 708
Frankfurt	730 186	741 282	775 892
Friedberg/Bad Nauheim	126 393	128 300	138 702
Gelnhausen	49 045	50 149	51 131
Bad Orb	15 970	16 375	16 449
Hanau	210 709	214 955	226 035
Hofheim	115 427	116 437	124 259
Nidda	27 885	28 337	28 722
Offenbach	140 568	142 083	150 779
Rodgau	138 613	140 052	147 877
Rüsselsheim/Groß-Gerau	184 881	186 804	196 005
Schlüchtern	35 589	36 382	37 590
Seligenstadt	40 278	40 870	42 583
Usingen	51 212	52 689	56 085
Vortaunus	99 212	99 996	105 759
Darmstadt	352 339	357 383	382 140
Dieburg/Groß-Umstadt	91 828	93 952	102 051
Erbach/Michelstadt	93 504	95 310	98 060
Bergstraße	252 045	255 066	268 020
Südhessen	3 596 089	3 649 610	3 846 089

in den Verdichtungsräumen der alten Länder“ vom 14. Februar 1992).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Oberzentren und andere größere Städte im Verdichtungsraum mit einer hohen Konzentration von Arbeitsplätzen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung, um hier einem Gleichgewicht von Arbeitsplätzen und Wohnraum näherzukommen und einem weiteren Anwachsen der Einpendlerströme entgegenzuwirken. Schwerpunkte und Standorte im Verdichtungsraum und seinem Randbereich sind darüber hinaus Städte und Gemeinden im Verlauf leistungsfähiger bzw. ausbaufähiger Achsen des Schienenverkehrs (Nahverkehrsachsen). Durch Ausweisung von Siedlungsflächen im Umfeld der Haltepunkte sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme des Schienenverkehrs zu den Arbeitsplatzschwerpunkten geschaffen werden.

Besondere Bedeutung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung kommt den Mittelzentren am Ende der Nahverkehrsachsen zu (sog. Achsenendpunkte, vgl. Kistenmacher, Wissenschaftliches Gutachten zur Überprüfung des raumordnerischen Instrumentariums im Hinblick auf seine Eignung für die Raumordnungs- und Entwicklungsplanung des Landes Hessen bis zum Jahr 2000, Neu-Neinungen, 1989/90). Wegen der auch von hier aus noch günstigen Erreichbarkeit der Oberzentren kommen sie zwar als Wohnorte für im Verdichtungsraum Beschäftigte in Betracht. Gleichzeitig sollen sie jedoch Gewerbeflächen in größerem Umfang anbieten und damit auch potentielle Einpendler in den Verdichtungsraum aus dem weiteren, ländlich strukturierten Umland aufnehmen.

Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung sind im Plan auch Mittelzentren im ländlichen Raum. Zur Vermeidung weiterer MIV-orientierter Pendlerströme in den Verdichtungsraum sowie im Interesse einer eigenständigen Entwicklung des ländlichen Raumes sollen diese Städte durch Ausweisung entsprechender Gewerbeflächen die Voraussetzungen zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen für die wachsende Bevölkerungszahl im ländlich strukturierten Raum schaffen.

Da die genannten Mittelzentren nicht immer das notwendige Flächenangebot für Schwerpunktfunktionen aufweisen, sind in einigen Fällen auch benachbarte Orte geringerer Zentralität als Schwerpunkte/Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung ausgewiesen.

Die Mittelzentren als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung stellen gleichzeitig die vorrangigen gewerblichen Schwerpunkte dar. Durch die Funktionszuweisung „Gewerblicher Schwerpunkt“ für diese Zentren und die Bereitstellung entsprechender Flächen soll zum einen erreicht werden, daß der Verdichtungsraum von solchen Ansiedlungsvorhaben entlastet wird, die dort auf einen Standort nicht angewiesen sind. Zum anderen sollen in diesen Schwerpunkten wohnortnähere Arbeitsplätze für die wachsende Bevölkerungszahl außerhalb des Verdichtungsraumes geschaffen werden.

Daneben sind auch im Verdichtungsraum ausgewählte Standorte als gewerbliche Schwerpunkte ausgewiesen (vgl. hierzu im einzelnen 2.4.3 des Planes).

Die mit dem siedlungsstrukturellen Konzept verfolgten Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verhinderung einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung in die Fläche durch schwerpunktmäßige Konzentration weiterer Siedlungs- und Gewerbeentwicklung,
- Unterstützung des Freiraum- und Ressourcenschutzes außerhalb der Schwerpunkte und Achsen,
- Vermeidung zusätzlichen Pendleraufkommens,
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme des schienengebundenen ÖPNV zur Abwicklung des nicht vermeidbaren Verkehrsaufkommens.

Zu 2.2: Strukturräume

Die strukturräumliche Gliederung der Planungsregion basiert auf den Entschlüssen der MKRO vom 21. November 1968 (Fragen der Verdichtungsräume), 31. Oktober 1977 (Gestaltung der Ordnungsräume) und 12. November 1979 (Ländlicher Raum). Für die darin eingeführten Raumkategorien sind Abgrenzungskriterien und Planungsgrundsätze bundeseinheitlich formuliert worden.

Für die Abgrenzung der Verdichtungsräume wurden von der MKRO Schwellenwerte der Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte sowie der Einwohner-Arbeitsplatzdichte und des Bevölkerungszuwachses der Gemeinden bezogen auf das Stichjahr 1961 bzw. den Zeitraum 1961 bis 1967 zugrunde gelegt. Anhand dieser Kriterien wurden bundesweit 24 Verdichtungsräume abgegrenzt. Die Verdichtungsräume und ihre Randgebiete bilden die Ordnungsräume. Als Abgrenzungskriterien werden insbesondere Schwellenwerte der Berufspendlerverflechtungen zwischen Randgebieten und Verdichtungsraum (Pendleranzahl und -anteile) be-

zogen auf das Jahr 1971, aber auch andere funktionale Verflechtungen herangezogen.

Ländlicher Raum i. S. der MKRO ist das außerhalb der Ordnungsräume gelegene Gebiet. Die Grenzen des ländlichen Raumes werden durch die „Außengrenzen“ des Ordnungsraumes gebildet; spezielle „positive“ Abgrenzungskriterien für diese Raumkategorie sind nicht festgelegt worden.

Die Strukturräume im Sinne der MKRO wurden in den Landesentwicklungsplan Hessen '80 (LEP) übernommen. Im RROPS 1987 wurde die Abgrenzung des Ordnungs- und Verdichtungsraumes gegenüber dem LEP und den MKRO-Entschlüssen unter Hinzuziehung weiterer qualitativer Kriterien (intensive Nutzung des Raumes für Wohnen, Arbeiten und Verkehr, enger baulicher Zusammenhang des gesamten Raumes, Umweltbelastungen) modifiziert. Dabei wurden die Gemeinden mit ihrem gesamten Gebiet der jeweiligen Raumkategorie zugeordnet. In den Verdichtungsraum wurden zusätzlich Gemeinden im Vordertaunus, im Unteren Kinzigtal, im Hessischen Ried und an der Bergstraße einbezogen. Damit bilden Rhein-Main- und Rhein-Neckar-Gebiet einen zusammenhängenden Verdichtungsraum. Dies bedeutet allerdings nicht, daß ein weiteres flächenhaftes Zusammenwachsen beider Verdichtungsräume beabsichtigt ist oder gefördert werden soll.

Die Abgrenzung der Strukturräume des RROPS 1987 wurde unverändert übernommen. Die notwendige landeseinheitliche Fortschreibung der Strukturräume müßte im Rahmen eines neuen Landesentwicklungsplanes erfolgen.

Im Plan sind für die Strukturräume regionalplanerische Grundsätze zu einigen zentralen Problem- und Aufgabenfeldern formuliert. Sie berücksichtigen die genannten Entschlüsse der MKRO und korrespondieren mit den Grundsätzen und Zielen der Kapitel 2.1.1 und 2.1.2 zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, wobei diese auf die Strukturraumkategorien bezogen sind.

Zu 2.3: Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Das Konzept der zentralen Orte stellt trotz eines gewissen Bedeutungsrückgangs — zumindest in den alten Bundesländern — weiterhin ein wichtiges Instrument der Raumordnung dar. Die mit ihm verfolgten Prinzipien der Bündelung zentraler Einrichtungen an ausgewählten, verkehrsgünstig gelegenen Orten und der räumlichen Schwerpunktbildung bezüglich der Siedlungsentwicklung haben nach wie vor Gültigkeit.

Auf eine ursprünglich beabsichtigte grundsätzliche Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems, die in größerem Umfang Änderungen bei der Einstufung einzelner Städte und Gemeinden sowie bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche zur Folge gehabt hätte, wurde verzichtet, da einer landeseinheitlichen Fortschreibung der zentralen Orte durch einen neuen Landesentwicklungsplan nicht vorgegriffen werden soll.

Die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung von Oberzentren sind:

- Vorhandensein folgender Einrichtungen im kulturellen Bereich:
Hoch-/Fachhochschule-, Zentral-/Fachbibliothek, Museum (überregional bedeutsam), Zoologischer/Botanischer Garten, Theater mit eigenem Ensemble, Kongresszentrum;
- im sozialen Bereich:
Krankenhaus der Maximalversorgung, überregional bedeutsames Sportstadion (mindestens 15 000 Plätze), überregional bedeutsame Großsporthalle (mind. 3 000 Plätze), Großschwimmhalle (mind. sechs 50-m-Bahnen);
- 500 000, in dünn besiedelten Gebieten mindestens 250 000 Einwohner im Oberbereich.

Ein Oberzentrum soll großstädtischen Charakter haben und die Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs bereitstellen. Es soll als bedeutendes Arbeitsmarktzentrum ein breit gefächertes Angebot an hochqualifizierten Arbeitsplätzen aufweisen.

Die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung von Mittelzentren sind:

- Vorhandensein folgender Einrichtungen im kulturellen Bereich:
Gymnasiale Oberstufe, berufsbildende Schule, Sonderschule, öffentl. Bibliothek mit hauptberuflicher Leitung, Museum (überörtlich bedeutsam), Theaterspielstätte;
- im sozialen Bereich:
Krankenhaus der Zentral-/Regel-/Grundversorgung, Fachärzte (mind. 6 Sparten), Altenpflegeheim, Großsporthalle (mind. 27 × 45 m), Hallenbad (mind. 250 m² Wasserfläche);
- 40 000, in dünn besiedelten Gebieten jedoch mindestens 20 000 Einwohner im Mittelbereich;

- mindestens 7 000 Einwohner im zentralen Ort;
- mindestens 400 Arbeitsplätze auf 1 000 Einwohner.

Die **Mittelzentren im Verdichtungsraum** sollen über 20 000 Einwohner und eine größere Anzahl mittelzentraler Einrichtungen aufweisen.

Die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung von **Unterzentren** sind:

- Vorhandensein folgender Einrichtungen im kulturellen Bereich:
Schule der Mittelstufe, öffentliche Bibliothek, Bürgerhaus;
- im sozialen Bereich:
Facharzt, Altenwohnheim, Station für ambulante Pflegedienste, Sportplatz mit 400-m-Bahn, Sporthalle, Freibad;
- mindestens 15 000, in dünn besiedelten Gebieten mindestens 10 000 Einwohner im Verflechtungsbereich;
- mindestens 3 000 Einwohner im zentralen Ort;
- mindestens 200 Arbeitsplätze auf 1 000 Einwohner in der Gemeinde.

Kleinzentren sind die zentralen Ortsteile der nicht in sonstige zentralörtliche Kategorien eingestuften kleineren Gemeinden. Als zentraler Ortsteil dieser Gemeinden gilt in der Regel der Sitz der Gemeindeverwaltung.

Gegenüber dem RROPS 1987 wurden punktuelle Veränderungen in der zentralörtlichen Einstufung vorgenommen.¹

- Aufstufung von Hanau zum Oberzentrum und von Bruchköbel zum Mittelzentrum im Verdichtungsraum, insbesondere unter dem Aspekt einer Aufwertung des östlichen Rhein-Main-Gebietes;
- Aufstufung von Gernsheim/Biebesheim am Rhein zum Mittelzentrum in gegenseitiger Funktionsergänzung zur Stärkung des südlichen Kreises Groß-Gerau.

Änderungen der Einstufung wurden darüber hinaus bei einigen zentralen Orten auf der Stufe der Grundversorgung vorgenommen: Die bisher als Kleinzentren eingestuften Gemeinden Egelsbach, Großkrotzenburg und Krieffel sind nunmehr als Unterzentren ausgewiesen. Die Höherstufungen beruhen auf der vorhandenen Infrastrukturausstattung und der Einwohnerzahl, die jeweils unterzentralen Kriterien entsprechen.

Im Plan sind die zentralen Orte der jeweiligen Stufe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Sofern dort nur der Gemeindegemeinde angegeben ist, bezeichnet er in der Regel den gleichnamigen Stadt- oder Ortsteil als zentralen Ort.

In dieses Kapitel ist auch das Thema „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ eingearbeitet worden, soweit es regionalplanerisch von Bedeutung ist. Die Aussagen des Planes zur sozialen und kulturellen Infrastruktur konzentrieren sich auf Grundsätze für die Lokalisierung ausgewählter Einrichtungen in den zentralen Orten der jeweiligen Stufe. Damit ist ein aus regionalplanerischer Sicht wesentlicher Aspekt behandelt.

Zu 2.4: Siedlungsentwicklung

In den vergangenen Jahren nahm der Landverbrauch in der Region weiter zu. Steigende Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie der Ausbau des Verkehrsnetzes führten zu einer starken Inanspruchnahme der freien Landschaft. Naherholungsgebiete für die Bevölkerung und naturnahe Räume wurden beeinträchtigt und verringert, die Grenzen der Belastbarkeit sind vielfach erreicht. Durch die bereits eingetretene und weiter zu erwartende Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung wird die Planungsregion auch künftig einem erheblichen Wachstumsdruck ausgesetzt sein, dem im Plan u. a. durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen Rechnung getragen werden mußte. Um jedoch in möglichst großem Umfang Freiflächen zu erhalten und der Zersiedlung entgegenzuwirken, ist die Ausweisung der benötigten Siedlungsflächen auf der Grundlage des Konzepts von Schwerpunkten an Nahverkehrsachsen erfolgt. Damit wird der Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gedeckt.

Angesichts der kritischen wasserwirtschaftlichen Situation in der Planungsregion (s. auch Begründung zu 4.3) ist im Plan darauf hingewiesen, daß die bauleitplanerische und jede sonstige Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe unter dem Vorbehalt der gesicherten Wasserversorgung steht.

Dem Ziel der sparsamen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke kann nur bei Nutzung aller Möglichkeiten einer sinnvollen baulichen Verdichtung entsprochen werden. Dies gilt für Maßnahmen des Umbaus und der Erneuerung im Siedlungsbestand, aber insbesondere auch für Neubaugebiete. Die weitere Entwicklung soll sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur ausrichten, um

damit zugleich auch die bestmögliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu erreichen.

Innerhalb der Siedlungs- und Gewerbeflächen soll gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 HENatG die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbestandteilen sichergestellt werden. Dies dient der Verbesserung des Stadtklimas, der wohnungsnahen Erholung, der städtebaulichen und grünordnerischen Gestaltung und dem Biotopschutz. Landschaftsbestandteile sollen möglichst im Zusammenhang mit den Regionalen Grünzügen stehen und diese in den besiedelten Bereich hinein fortsetzen.

Zu 2.4.1: Schwerpunkte und sonstige Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung, Siedlungsflächen

Als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sind die Städte und Gemeinden ausgewiesen, die nach der siedlungsstrukturellen Konzeption (vgl. 2.1.2 des Planes) für diese Funktion geeignet sind und in denen große Siedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen. In den sonstigen Standorten der Wohnsiedlungsentwicklung sind in geringerem Umfang Flächen für Wohnsiedlungszwecke über die Eigenentwicklung hinaus vorhanden.

Flächen für Wohnsiedlungszwecke sind die in den Karten ausgewiesenen „Siedlungsflächen, Zuwachs“, freie Flächen innerhalb der „Siedlungsflächen, Bestand“ (insbesondere Reserven in Bebauungsplänen) sowie Flächen unter 5 ha in den Ortsrandlagen (Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege).

„Siedlungsflächen, Zuwachs“ sind grundsätzlich nur in den zentralen Ortsteilen der Schwerpunkte und sonstigen Standorte der Wohnsiedlungsentwicklung ausgewiesen sowie in geeigneten benachbarten Orten, in denen der über die Eigenentwicklung hinausgehende Bedarf aus Zuwanderungen gedeckt werden soll. In den Städten und Gemeinden bzw. Ortsteilen, für die keine „Siedlungsflächen, Zuwachs“ ausgewiesen sind, können kleinere Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung nach Maßgabe des Plantextes am Rande der Ortslagen zu Lasten der Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege ausgewiesen werden.

Grundlage für die Ausweisung und Dimensionierung der Siedlungszuwachsflächen war eine auf der Bevölkerungsprojektion 2000 basierende Berechnung des Wohnungsbedarfs durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt. Sie erfolgte weitgehend analog der im Raumordnungsgutachten beschriebenen Berechnungsmethode. Um die Vergleichbarkeit mit diesen Ergebnissen zu gewährleisten, wurde auch die den Flächenausweisungen des Planes zugrunde liegende Wohnungsbedarfsprognose auf den Stichtag 31. Dezember 1988 bezogen.

Die Berechnung ergab für die Planungsregion insgesamt einen Wohnungsbedarf von 282 640 Wohneinheiten von 1990 bis 2000.

Bei der Umsetzung der Wohnungsbedarfszahlen in Flächenwerte wurden der Neu- und Nachholbedarf zu je 100%, der Ersatzbedarf zu 30% als flächenrelevant angerechnet. Weiterhin wurden gemeindetypspezifische Dichtewerte zugrunde gelegt. Als Ergebnis dieser Berechnung ergab sich in der Summe für die Planungsregion — bezogen auf den Zeitraum 1990 bis 2000 — ein maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche von 5 656 ha (s. Tabelle B 3).

Der in Tabelle 1 des Planes gemeindeweise aufgeführte maximale Bedarf an Wohnsiedlungsfläche stellt die Obergrenze der Flächeninanspruchnahme für Wohnsiedlungszwecke durch die Städte und Gemeinden im Planungszeitraum dar. Da die Regionale Planungsversammlung für einzelne Städte und Gemeinden eine Erhöhung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs beschlossen hat, weichen die Zahlen der Tabelle 1 in einigen Fällen von den Werten der Tabelle B 3 ab.

Zur Wahrung des gemeindlichen Planungsspielraums ist in den Karten des RROP grundsätzlich das 1,3fache dieses Bedarfs als „Siedlungsfläche, Zuwachs“ dargestellt. Erkennbare Reserven im Siedlungsbestand, wie z. B. freierwerdende Militärflächen, werden darauf angerechnet. Kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha sind in den Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege enthalten. In einzelnen Städten und Gemeinden mit ausgeprägter Flächenknappheit können dem Bedarfswert entsprechende Flächen für Wohnsiedlungszwecke in den Karten nicht dargestellt werden. Zur Deckung des Bedarfs sind dort besondere Anstrengungen bei der Innenentwicklung erforderlich.

Angesichts der Unsicherheit über das Ausmaß der künftigen Zuwanderungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß der tatsächlich entstehende Wohnsiedlungsflächenbedarf in Einzelfällen die in der Tabelle 1 ausgewiesenen Werte übersteigt. In diesen Fällen haben die betroffenen Kommunen die Möglichkeit, weitere Wohnbauflächen über die tabellarischen Werte hinaus auszuweisen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption (s. 2.1 des Planes) nicht zuwiderläuft. Eine derartige Flä-

¹ Von der Feststellung ausgenommen.

Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs

Tabelle B 3

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	Haus- haltsgr. Pers./WE	Wohnein- heiten (WE) 1)	darunter flächen- wirksame WE 2)	Dichte WE/ha	Siedlungs- flächen- bedarf (ha)
	2000	2000	2000		1989 - 2000
Planungsregion		284231	249012		5656
Kreisfreie Städte		84013	75177		1147
Darmstadt	1.9	11031	9968	60	166
Frankfurt	1.8	45038	40060	70	572
Offenbach	1.9	8559	7704	65	118
Wiesbaden	1.9	19385	17445	60	291
Bergstraße		19851	17154		414
Abtsteinach	2.5	181	156	35	4
Bensheim	2.3	2705	2316	45	51
Biblis	2.4	547	462	35	13
Birkenau	2.3	696	587	45	13
Bürstadt	2.3	1429	1268	45	28
Einhausen	2.5	716	662	35	19
Fürth	2.5	821	720	35	21
Gorxheimertal	2.4	273	230	35	7
Grasellenbach	2.3	208	171	35	5
Groß-Rohrheim	2.5	209	174	35	5
Heppenheim	2.2	1990	1722	45	38
Hirschhorn	2.3	244	199	35	6
Lampertheim	2.2	2451	2103	45	47
Lautertal	2.5	475	402	35	11
Lindenfels	2.4	301	246	35	7
Lorsch	2.4	1215	1094	45	24
Mörlenbach	2.4	630	534	35	15
Neckarsteinach	2.2	249	203	35	6
Rimbach	2.5	558	476	35	14
Viernheim	2.2	2775	2424	45	54
Wald-Michelbach	2.5	706	595	35	17
Zwingenberg	2.4	472	410	45	9
Darmstadt-Dieburg		24135	21343		551
Alsbach-Hähnlein	2.3	606	517	45	11
Babenhausen	2.4	1492	1338	35	38
Bickenbach	2.3	578	527	45	12
Dieburg	2.0	1636	1479	35	42
Eppertshausen	2.4	560	505	35	14
Erzhausen	2.3	766	695	45	15
Fischbachtal	2.6	158	135	35	4
Griesheim	2.2	2171	1925	45	43
Groß-Bieberau	2.5	259	220	35	6
Groß-Umstadt	2.4	2260	2063	35	59
Groß-Zimmern	2.4	927	814	35	23
Messel	2.3	297	256	35	7
Modautal	2.6	278	235	35	7
Mühltal	2.2	780	640	45	14

Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs

Tabelle B 3

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	Haus- haltsgr. Pers./WE	Wohnein- heiten (WE) 1)	darunter flächen- wirksame WE 2)	Dichte WE/ha	Siedlungs- flächen- bedarf (ha)
	2000	2000	2000		1989 - 2000
Münster	2.4	1212	1087	35	31
Ober-Ramstadt	2.3	1083	933	35	27
Otzberg	2.5	374	314	35	9
Pfungstadt	2.3	2538	2278	45	51
Reinheim	2.4	1664	1498	35	43
Roßdorf	2.5	809	693	35	20
Schaafheim	2.5	621	544	35	16
Seeheim-Jugenheim	2.2	1173	988	45	22
Weiterstadt	2.3	1893	1659	45	37
Groß-Gerau		20264	17632		419
Biebesheim	2.4	480	418	35	12
Bischofsheim	2.2	1219	1076	45	24
Büttelborn	2.4	1143	1025	45	23
Gernsheim	2.3	937	843	35	24
Ginsheim-Gustavsburg	2.2	1305	1135	45	25
Ginsheim-Gustavsburg	2.2	1305	1135	45	48
Groß-Gerau	2.3	2384	2144	45	24
Kelsterbach	2.1	1247	1081	45	24
Mörfelden-Walldorf	2.1	2534	2187	45	49
Nauheim	2.2	761	651	45	14
Raunheim	2.2	788	661	45	15
Riedstadt	2.4	1883	1711	35	49
Rüsselsheim	2.1	4344	3625	45	81
Stockstadt	2.4	442	389	35	11
Trebur	2.4	797	686	35	20
Hochtaunuskreis		18004	15495		378
Bad Homburg	2.0	3646	2996	45	67
Friedrichsdorf	2.2	2039	1780	45	40
Glashütten	2.4	424	370	35	11
Glashütten	2.4	424	370	35	9
Grävenwiesbach	2.6	352	310	35	9
Grävenwiesbach	2.6	352	310	35	20
Königstein	2.2	1090	908	45	20
Königstein	2.2	1090	908	45	26
Kronberg	2.1	1388	1158	45	26
Kronberg	2.1	1388	1158	45	36
Neu-Anspach	2.4	1373	1257	35	36
Neu-Anspach	2.4	1373	1257	35	67
Oberursel	2.1	3499	3006	45	14
Oberursel	2.1	3499	3006	45	14
Schmitten	2.3	563	478	35	14
Schmitten	2.3	563	478	35	14
Steinbach	2.2	746	629	45	14
Steinbach	2.2	746	629	45	38
Usingen	2.4	1472	1339	35	38
Usingen	2.4	1472	1339	35	24
Wehrheim	2.5	919	832	35	24
Wehrheim	2.5	919	832	35	12
Weilrod	2.4	493	432	35	12
Main-Kinzig-Kreis		29923	25816		722
Bad Orb	2.1	430	318	25	13
Bad Orb	2.1	430	318	25	28
Bad Soden-Salmünster	2.4	833	704	25	28
Bad Soden-Salmünster	2.4	833	704	25	14
Biebergemünd	2.5	564	485	35	14
Biebergemünd	2.5	564	485	35	16
Birstein	2.9	446	392	25	16
Birstein	2.9	446	392	25	12
Brachtal	2.6	349	301	25	12
Brachtal	2.6	349	301	25	29
Bruchköbel	2.3	1506	1308	45	29
Bruchköbel	2.3	1506	1308	45	20
Erlensee	2.2	1044	917	45	20
Erlensee	2.2	1044	917	45	6
Flörsbachtal	2.5	176	150	25	6

Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs

Tabelle B 3

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	Haus- haltsgr. Pers./WE	Wohnein- heiten (WE) 1)	darunter flächen- wirksame WE 2)	Dichte WE/ha	Siedlungs- flächen- bedarf (ha)
	2000	2000	2000		1989 - 2000
Freigericht	2.4	968	837	35	24
Gelnhausen	2.2	1481	1259	35	36
Großkrotzenburg	2.3	458	389	45	9
Gründau	2.5	1027	902	35	26
Hammersbach	2.5	362	318	35	9
Hanau	2.1	7347	6319	45	140
Hasselroth	2.4	548	474	35	14
Jossgrund	2.6	298	264	25	11
Langenselbold	2.3	900	773	35	22
Linsengericht	2.4	637	545	35	16
Maintal	2.1	2565	2141	45	48
Neuberg	2.4	339	288	35	8
Nidderau	2.4	1751	1592	35	45
Niederdorfelden	2.3	467	435	35	12
Rodenbach	2.3	915	796	45	18
Ronneburg	2.5	220	191	35	5
Schlüchtern	2.4	972	819	25	33
Schöneck	2.3	870	759	35	22
Sinntal	2.7	656	563	25	23
Steinau	2.5	983	877	25	35
Wächtersbach	2.3	811	700	25	28
Main-Taunus-Kreis		17127	14762		327
Bad Soden/Ts.	2.1	1013	775	45	17
Eppstein	2.3	918	785	45	18
Eschborn	2.1	1470	1248	45	28
Flörsheim	2.3	1755	1569	45	35
Hattersheim	2.2	1727	1457	45	32
Hochheim	2.2	1521	1345	45	30
Hofheim	2.3	2164	1772	45	39
Kelkheim	2.2	2471	2175	45	48
Kriftel	2.2	1163	1050	45	23
Liederbach	2.2	765	682	45	15
Schwalbach	2.2	1381	1212	45	27
Sulzbach	2.2	779	692	45	15
Odenwaldkreis		6762	5802		233
Bad König	2.4	631	540	25	22
Beerfelden	2.5	410	337	25	13
Brensbach	2.5	342	290	25	12
Breuberg	2.4	706	633	25	25
Brombachtal	2.6	230	195	25	8
Erbach	2.3	1104	975	25	39
Fränkisch-Crumbach	2.5	218	188	25	8
Hesseneck	2.6	51	42	25	2

Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs

Tabelle B 3

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	Haus- haltsg. Pers./WE	Wohne- heiten (WE) 1)	darunter flächen- wirksame WE 2)	Dichte WE/ha	Siedlungs- flächen- bedarf (ha)
	2000	2000	2000		1989 - 2000
Höchst	2.4	625	531	25	21
Lützelbach	2.6	449	387	25	15
Michelstadt	2.4	1077	907	25	36
Mossautal	2.7	146	121	25	5
Reichelsheim/ODW	2.7	544	463	25	19
Rothenberg	2.6	156	130	25	5
Sensbachtal	2.9	73	63	25	3
Offenbach		26824	23169		514
Dietzenbach	2.2	3121	2788	45	62
Dreieich	2.1	2689	2218	45	49
Egelsbach	2.2	1112	1007	45	22
Hainburg	2.3	1100	954	45	21
Heusenstamm	2.2	1331	1117	45	25
Langen	2.1	2757	2369	45	53
Mainhausen	2.3	573	495	45	11
Mühlheim	2.1	2135	1849	45	41
Neu-Isenburg	1.9	2188	1709	45	38
Obertshausen	2.2	1807	1541	45	34
Rodgau	2.3	3554	3121	45	69
Rödermark	2.3	2880	2619	45	58
Seligenstadt	2.3	1577	1382	45	31
Rheingau-Taunus-Kreis		14720	12842		347
Aarbergen	2.5	421	357	35	10
Bad Schwalbach	2.2	861	739	35	21
Eltville	2.3	1101	926	35	26
Geisenheim	2.2	695	568	35	16
Heidenrod	2.4	527	453	35	13
Hohenstein	2.4	527	453	35	9
Hohenstein	2.5	390	330	35	15
Hünstetten	2.5	599	517	35	15
Idstein	2.3	2570	2354	35	67
Idstein	2.3	2570	2354	35	6
Kiedrich	2.3	242	203	35	8
Lorch	2.3	330	278	35	8
Lorch	2.3	330	278	35	34
Niedernhausen	2.3	1346	1191	35	34
Niedernhausen	2.3	1346	1191	35	20
Oestrich-Winkel	2.3	811	685	35	20
Oestrich-Winkel	2.3	811	685	35	15
Rüdesheim	2.2	617	515	35	15
Rüdesheim	2.2	617	515	35	9
Schlangenbad	2.3	379	311	35	9
Schlangenbad	2.3	379	311	35	56
Taunusstein	2.3	2807	2507	45	56
Taunusstein	2.3	2807	2507	45	8
Waldems	2.5	325	274	35	8
Waldems	2.5	325	274	35	14
Walluf	2.2	699	634	45	14
Wetteraukreis		22608	19820		604
Altenstadt	2.4	936	835	35	24
Altenstadt	2.4	936	835	35	52
Bad Nauheim	2.1	2160	1831	35	52
Bad Nauheim	2.1	2160	1831	35	52
Bad Vilbel	2.2	2662	2356	45	52
Bad Vilbel	2.2	2662	2356	45	50
Büdingen	2.5	1422	1242	25	50

Ermittlung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs

Tabelle B 3

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinden	Haus- haltsgr. Pers./WE	Wohnein- heiten (WE) 1)	darunter flächen- wirksame WE 2)	Dichte WE/ha	Siedlungs- flächen- bedarf (ha)
	2000	2000	2000		1989 - 2000
Butzbach	2.3	1859	1625	35	46
Echzell	2.5	407	358	25	14
Florstadt	2.6	622	543	35	16
Friedberg	2.2	3065	2774	35	79
Gedern	2.7	471	405	25	16
Glauburg	2.5	215	185	25	7
Hirzenhain	2.5	175	146	25	6
Karben	2.4	2193	1980	35	57
Kefenrod	2.9	181	158	25	6
Limeshain	2.5	373	327	35	10
Münzenberg	2.6	329	281	25	11
Nidda	2.5	1058	894	25	36
Niddatal	2.5	608	526	35	15
Ober-Mörlen	2.5	387	332	35	9
Ortenberg	2.5	644	560	25	22
Ranstadt	2.6	295	252	25	10
Reichelsheim/WETT	2.6	450	390	35	11
Rockenberg	2.5	274	238	25	10
Rosbach	2.4	933	827	35	24
Wölfersheim	2.6	515	436	35	12
Wöllstadt	2.4	374	319	35	9

¹ Wohneinheiten (WE) insgesamt einschl. der nicht flächenwirksamen.

² Flächenwirksame Wohneinheiten (WE); bei ihrer Berechnung wurden der Neu- und Nachholbedarf zu 100%, der Ersatzbedarf zu 30% angerechnet.

cheninanspruchnahme ist keine Abweichung vom RROP gemäß § 8 Abs. 3 HLPG.

Im Interesse einer möglichst hohen Ausnutzung der für Wohnsiedlungszwecke ausgewiesenen Flächen sollen die im Plan genannten siedlungstypbezogenen Dichtewerte nicht unterschritten werden.

Zu 2.4.3: Standorte und Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Für die Festlegung von Standorten und Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wurden im Rahmen des Raumordnungsgutachtens Modellrechnungen durchgeführt, in denen für alle Städte und Gemeinden ein Flächenbedarf ermittelt wurde, der für Verlagerungen und Erweiterungen ortsansässiger Betriebe und Dienstleistungsunternehmen benötigt wird sowie eine kleinere Strukturwandelskomponente enthält. Der anhaltende Ansiedlungsdruck von außen und das endogene Entwicklungspotential der in der Planungsregion ansässigen Unternehmen bewirken eine zunehmende Flächenknappheit. Angesichts der daraus resultierenden Bestandsvorsorgepolitik Priorität vor einer Neuansiedlungspolitik eingeräumt, d. h., ortsansässigen Betrieben wird Vorrang für ihre Erweiterungs- und Verlagerungsabsichten gegenüber neuen Anforderungen von außen gegeben. Dies gilt insbesondere an den Standorten, an denen nur noch geringe gewerbliche Reservekapazitäten vorhanden sind. Der gewerbliche Eigenbedarf der ortsansässigen Betriebe kann und soll daher jeweils betriebsnah vor Ort gedeckt werden können.

Unter Beachtung der raumordnerischen Ziele, der siedlungsstrukturellen Konzeption sowie der verkehrlichen Erschließung wurden die Standorte, die über den rechnerischen Eigenbedarf hinaus gewerbliche Flächenpotentiale haben, als gewerbliche Schwerpunkte ausgewiesen. In diesen Schwerpunkten, insbesondere den

Achsenendpunkten und den Mittelzentren außerhalb des Verdichtungsraumes, die an leistungsfähigen Verkehrsachsen mit ÖPNV-Anschluß liegen, sind ausreichende Flächen vorgehalten bzw. neue Flächenpotentiale dargestellt, damit Neuansiedlungen die Konfliktsituation im Verdichtungsraum nicht weiter verschärfen, sondern vorrangig in diese Schwerpunkte gelenkt werden. Hier werden auch die entsprechenden Arbeitsplatzzunahmen erwartet. Daneben sind an den anderen, nicht privilegierten Standorten Gewerbeflächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel möglich. Dabei sollen sich Neuansiedlungsvorhaben nach Art und Größe in die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der Gemeinde einfügen.

Im Verdichtungsraum können gerade hier nur begrenzt verfügbare Freiräume erst nach Ausschöpfung vorhandener Reserven durch Mobilisierung bisher nicht oder nicht intensiv genutzter gewerblicher Bauflächen in Anspruch genommen werden. Dabei wird darauf zu achten sein, daß die ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen auch weiterhin für die industrielle und gewerbliche Nutzung gesichert bleiben und nicht zweckwidrig genutzt werden. Denn während auf dem Büroflächenmarkt unter Berücksichtigung der derzeit geplanten Projekte mittelfristig ein ausreichendes Angebot in der Planungsregion vorhanden sein dürfte, sind Flächenengpässe für gewerblich-industrielle Nutzungen an einzelnen Standorten trotz der erheblichen Flächenausweisungen in diesem Plan nicht immer auszuschließen. Gründe hierfür sind

- die stattfindenden Umstrukturierungsprozesse, wobei sich gewerblich orientierte Betriebe am Markt nicht gegenüber den finanzkräftigeren Dienstleistungsunternehmen behaupten können,
- Probleme der tatsächlichen Mobilisierbarkeit der Bauflächen infolge der Eigentumsverhältnisse, der Widerstände vor Ort, von Belangen des Umweltschutzes, aber auch der teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren.

Um so wichtiger ist es daher, die Flächen, für die auf der regional-planerischen Ebene bereits eine Vorabstimmung stattgefunden hat, für gewerblich-industrielle Nutzungen zu sichern bzw. diese auch bauleitplanerisch zu entwickeln.

Ferner wird aufgrund der dargelegten Problematik künftig darauf zu achten sein, einer Entwicklung zu einer Monostruktur entgegenzuwirken und eine Ansiedlung von zukunftsorientierten neuen Betrieben des produzierenden Bereichs auch im Kernraum und insbesondere in den Oberzentren zu ermöglichen.

Auch im Verdichtungsraum sind in verschiedenen Städten und Gemeinden gewerbliche Flächenpotentiale vorhanden, die über den erkennbaren Eigenbedarf hinausgehen. Diese Städte und Gemeinden haben daher besondere Bedeutung für die Ansiedlung von Betrieben, die aufgrund ihrer betriebs- und branchenspezifischen Standortanforderungen existentiell auf einen Standort im Verdichtungsraum angewiesen sind.

Die Tabelle 2 des Planes gibt Flächenwerte für neue Industrie- und Gewerbegebiete an, die unter Berücksichtigung der raumordnerischen Konzeption und der erkennbaren Flächenpotentiale ermittelt wurden. Sie sollen nicht überschritten werden.

Sollten die in den Karten dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen für diese Zwecke nicht verfügbar gemacht werden können, wird den Gemeinden durch die „Flächentauschklausel“ die Möglichkeit eröffnet, unter den im Plan genannten Voraussetzungen auch andere Flächen für gewerbliche Nutzung in Anspruch zu nehmen.

Als Standorte für Büros, Verwaltungen und ähnliche Dienstleistungsunternehmen kommen die bereits bebauten Ortslagen in Frage, um eine Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme von „Siedlungsfläche, Zuwachs“ oder „Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs“ für kleinere Vorhaben dieser Art soll dabei nicht ausgeschlossen werden, wenn dies der jeweiligen zentralörtlichen Stellung der Städte und Gemeinden entspricht und die Vorhaben sich nach Art und Umfang in die vorhandene Siedlungsstruktur einpassen lassen.

Da sich in den nächsten Jahren die Realisierung einer Vielzahl von Einzelprojekten im Bereich der Büro- und Verwaltungsbauten innerhalb der Planungsregion, insbesondere in den Oberzentren und an weiteren Standorten abzeichnet, wird darauf zu achten sein, daß es insgesamt zu keinem Überangebot an Büroflächen kommt. Die derzeit bekannten Vorhaben dürften den Bedarf für diesen Bereich des Dienstleistungssektors decken, so daß eine Notwendigkeit von darüber hinausgehenden Flächenausweisungen für größere Vorhaben nicht gesehen wird. Über den möglichen künftigen Ausnutzungsgrad der hierfür in Betracht kommenden Flächen müssen jeweils noch vertiefende Einzeluntersuchungen erfolgen, um die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, das Verkehrsgeschehen etc. berücksichtigen zu können.

Auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre — Wohnraumangel im Verdichtungsraum, Verkehrszunahmen durch größer werdende Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz — ist im Rahmen einer Siedlungsstrukturpolitik der „dezentralen Konzentration“ verstärkt darauf hinzuwirken, daß der durch Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe entstehende Wohnungsbedarf bei der An- und Umsiedlung dieser Betriebe im Planungsprozeß beachtet wird. Daher kann die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie von größeren Sondergebieten für den Dienstleistungssektor zum Zwecke der Neuansiedlung nur noch dann erfolgen, wenn auch dem daraus resultierenden Wohnungsbedarf Rechnung getragen und entsprechende Flächen bereitgestellt, d. h. auch durch Baulandmobilisierung tatsächlich verfügbar gemacht werden (vgl. Entschließung der MKRO „Raumordnung und Wohnbauland in den Verdichtungsräumen der alten Länder“ vom 14. 2. 1992 und § 2 Abs. 1 Nr. 13 Raumordnungsgesetz).

Die Inanspruchnahme von Bereichen für Landschaftsnutzung und -pflege am Rande der Ortslagen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel unter den im Plan genannten Voraussetzungen stellt keine Abweichung vom RROP gemäß § 8 Abs. 3 HLPG dar.

Zu 2.4.4: Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe können bei falscher Standortwahl die raumordnerische und städtebauliche Struktur negativ beeinflussen. Sie sind daher außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten und in der Regel nur in Mittel- und Oberzentren zulässig.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist u. a. die Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs muß somit in zumutbarer Entfernung sichergestellt sein.

In begründeten Ausnahmefällen können daher auch die zentralen Ortsteile von Unter- und Kleinzentren geeignete Standorte darstellen, wenn die Versorgung — auch der nicht motorisierten Bevölkerung — im Einzugsbereich der Betriebe gewährleistet werden soll.

Derartige Handelsbetriebe sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie des Immissionsschutzes in das Siedlungsgebiet einzufügen. Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstrukturen in den Nachbargemeinden sind zu beachten.

Einrichtungen der genannten Art dürfen auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung die Funktionsfähigkeit bereits integrierter Geschäftszentren und eine verbrauchernahe Bedarfsdeckung nicht gefährden. Ihre Verkaufsfläche muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Standortes und seines Verflechtungsbereiches stehen (s. Erlaß „Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht“, StAnz. 1991 S. 228).

Zu 3: Landschaftspflege und Naturschutz

Gemäß § 3 Abs. 1 HENatG a. F. stellen die Träger der Regionalplanung Landschaftsrahmenpläne als Bestandteile der Regionalen Raumordnungspläne auf. Landschaftsrahmenplanerische Inhalte finden sich in erster Linie im Kapitel Landschaftspflege und Naturschutz, aber auch in den Kapiteln Siedlungsentwicklung, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft. Die landschaftsrahmenplanerischen Festlegungen des Planes sind gemäß § 4 Abs. 1 HENatG a. F. Vorgabe für die kommunale Landschaftsplanung.

Im Kapitel Landschaftspflege und Naturschutz sind die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Der erste Teil dieses Kapitels zeigt in Form von naturraumbezogenen Leitlinien und Umweltqualitätszielen auf, in welchen Teilräumen der Region besonders wertvolle landschaftliche Potentiale für die ökologische Weiterentwicklung des Raumes erhalten und genutzt werden sollen. Dabei wurden die spezifischen Landschaftsqualitäten und Funktionen der einzelnen naturräumlichen Einheiten zugrunde gelegt.

Die naturräumliche Gliederung der Planungsregion ist in Abbildung B 1 dargestellt.

Zu 3.1: Naturschutz

Etwa 30 bis 50% der wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sind im Rückgang begriffen oder in ihrer Existenz bedroht. Hauptursache für den Artenschwund ist die Zerstörung von Lebensräumen. Da ein wirksamer Artenschutz die Sicherung der jeweiligen Lebensräume erfordert, ist dem Biotop- und Artenschutz in bestimmten Bereichen Vorrang eingeräumt worden. Dieser Vorrang bedeutet jedoch i. d. R. nicht den Ausschluß jeglicher Nutzungsansprüche, sondern lediglich derjenigen, die der Schutzfunktion der Bereiche zuwiderlaufen. Eine Vielzahl dieser Bereiche ist durch die (extensive, standortangepaßte) landwirtschaftliche Bodenbenutzung entstanden. Für eine Erhaltung dieser Qualität ist daher die entsprechende Weiterbewirtschaftung erforderlich.

Schutz, Pflege und Erhaltung des charakteristischen Satzes an Ökosystemen in jeder naturräumlichen Einheit der Planungsregion stellen ein vordringliches Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Differenziert nach naturräumlichen Einheiten wurden besonders schutzbedürftige und naturraumtypische Biotoptypen, die grundsätzlich vor Inanspruchnahmen bewahrt und im Rahmen der Landschaftsplanung vorrangig berücksichtigt werden sollen, tabellarisch im Plan dargestellt.

Vor allem in den landwirtschaftlich intensiv genutzten naturräumlichen Einheiten besteht ein erhebliches Defizit an naturbetonten Biotopen. Durch geeignete Maßnahmen sollen daher naturnahe Biotope entsprechend der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung saniert, regeneriert oder neu entwickelt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HENatG a. F. sind schutzbedürftige Biotope in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiet für den Biotop- und Artenschutz dargestellt.

Einer großräumigen Flächensicherung kommt wegen der Verkleinerung, Zerstückelung und zunehmenden Isolation der letzten naturnahen Biotope besondere Bedeutung zu. Die Gebiete für den Biotop- und Artenschutz, die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie die Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer bilden das Grundgerüst eines Biotopverbundsystems, das durch die kommunale Landschaftsplanung weiter konkretisiert werden soll. Eine Trennung von Biotop- und Bodenschutz ist dabei nicht möglich, denn bestimmte Biotoptypen sind an bestimmte Standortverhältnisse gebunden.

Besonders hervorgehoben werden im Text die Biotoptypen, die gemäß § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes, § 23 des Hessischen Naturschutzgesetzes a. F. und gemäß der EG-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitate“ einem besonderen Schutz unterliegen. Ebenfalls hervorgehoben wurde der Rheinschnitt zwischen Kastel und Assmannshausen, weil er gemäß Ramsar-Konvention besondere Bedeutung für den Vogelschutz hat.

Auf der Grundlage des Biotopsicherungsprogramms, vorhandener Gutachten zur Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit bestimmter Gebiete sowie weiterer Vorschläge der Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände und Forstämter sind geplante Naturschutzgebiete unter Berücksichtigung anderer Raumansprüche in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Bereiche für geplante Naturschutzgebiete dargestellt. Die einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete sind ebenfalls in den Bereichen für geplante Naturschutzgebiete enthalten, der Bestand an Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten ist nachrichtlich übernommen.

Die Landschaftsschutzgebiete „Taunus“, „Bergstraße-Odenwald“ und „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ sind wegen ihrer Größe und der Notwendigkeit ständiger Aktualisierung der Innenabgrenzung nur in der Abbildung 4 des Planes wiedergegeben. Einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete sowie durch Gutachten ermittelte schutzbedürftige Gebiete, vor allem Auen und Grünland mit extensiver Nutzung, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als geplante Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind wegen ihrer Kleinteiligkeit nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenplanung. Ihre Festsetzung und Registrierung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sollen in den Landschaftsplänen der Kommunen dargestellt werden.

Geotope sind erdgeschichtliche Naturschöpfungen; sie umfassen natürliche Landschaftsformen oder künstlich geschaffene Erdaufschlüsse. Erhaltenswerte Geotope sind wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt, Schönheit oder besonderen erdgeschichtlichen Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von herausragendem Wert. Bei Zerstörung oder Verfüllung sind sie für die Nachwelt verloren.

Zu 3.2: Regionale Grünzüge

Freiräume, vor allem Wälder, Wiesen, Äcker und nicht bebaute, versiegelte oder von Leitungen überspannte Bereiche, sind Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Erholung. Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft können ihre Funktionen nur erfüllen, wenn genügend miteinander verbundene Freiräume vorhanden sind. Mit der Ausweisung Regionaler Grünzüge werden diese Funktionen dort besonders gesichert, wo der Freiraum bereits stark durch andere Nutzungen beansprucht ist. Dies gilt vor allem im Verdichtungsraum, aber auch in Teilen des übrigen Ordnungsraumes.

Dabei schützen die Grünzüge den Freiraum vor Zersiedlung, vor einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts und der Freiraumerholung und vor Veränderungen der klimatischen Verhältnisse. Die jeweils zu schützenden Freiraumfunktionen sind aus Text und Karte des Gutachtens zum Landschaftsrahmenplan abgeleitet, aus dem die Bedeutung der einzelnen Teilräume der Region für die verschiedenen Funktionen hervorgeht. Beispielsweise haben die Naturräume Bergstraße und Vortaunus hohe Bedeutung für Erholung und Klima; in den dicht besiedelten Naturräumen Main-Taunus-Vorland, Untermainebene und Wetterau soll ein Zusammenwachsen der Siedlungen vermieden werden. In der Regel überlagern sich mehrere Funktionen.

Viele Bereiche der Grünzüge dienen der Nah- und Feierabendholung. Die Entwicklung der Landschaft und ihre Aufwertung für die Erholung ist daher gerade im Verdichtungsraum und am Rande der Ortslagen von besonderer Bedeutung. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Neuanlage naturnaher Landschaftsstrukturen, soll über die kommunale Landschaftsplanung und Bauleitplanung erfolgen.

Der Regionale Grünzug wurde in einigen Bereichen, z. B. in der Rheinebene und im Mümlingtal, erweitert, um dem Aspekt der Freiraumsicherung u. a. aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen. Zurückgenommen wurde der Grünzug in Bereichen, in denen große bauliche Anlagen außerhalb der Siedlungen liegen, da er hier seine Funktionen nicht mehr wahrnehmen kann. Darüber hinaus wurde der Grünzug — soweit landschaftsökologisch vertretbar — an Siedlungsändern zurückgenommen, um den Gemeinden angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Zu 3.3: Freizuhalten Flächen

Als Freizuhalten Flächen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HENatG a. F. sind die unbewaldeten Teilräume ausgewiesen, die für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluß besonders wichtig sind, da sie die Frischluftversorgung in belasteten Räumen sichern. Auch werden damit die für das Landschaftsbild wertvollen Freiflächen vor Veränderungen geschützt.

In den zum überwiegenden Teil als Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer und Gebiete für den Biotop- und Artenschutz ausgewiesenen unbewaldeten Talräumen der Mittelgebirge sowie in den Landschaftsschutzgebieten konnte auf die Ausweisung als Freizuhalten Flächen verzichtet werden, da durch die genannten Darstellungen eine regionalplanerisch ausreichende Sicherung dieser Flächen gewährleistet ist.

Zu 3.4: Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege

Die Ausweisung der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 HENatG a. F. erfolgt. Der hier begründete Vorrang für eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die Pflege oder ein sonstiges Offenhalten der Grundstücke trägt dem Umstand Rechnung, daß alle Flächen ihre Funktionen im Naturhaushalt, für die landwirtschaftliche Nutzung oder für die Erholung haben.

Die Inanspruchnahme der Gebiete für Landschaftsnutzung und -pflege für Aufforstungen oder Siedlungsentwicklung ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die entsprechenden Regelungen für die Inanspruchnahme sind in den Kapiteln Siedlungsentwicklung sowie Wald und Forstwirtschaft getroffen.

Zu 3.5: Erholung und Landschaft

Da intakte Umwelt und vielfältige Landschaft die wichtigsten Voraussetzungen für die Erholung des Menschen darstellen, ist gerade in Erholungsgebieten die Abwehr von Lärm, Luft- und Wasserbelastung sowie von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich. Die Zugänglichkeit der für die Erholung geeigneten Gebiete soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HENatG a. F. gesichert werden, jedoch ohne empfindliche oder schutzbedürftige Landschaftsteile zu beeinträchtigen.

In durch die Erholungsnutzung überlasteten, ökologisch empfindlichen Gebieten ist eine Entlastung notwendig. Durch die Erstellung entsprechender Nutzungskonzepte und ihre Umsetzung können Biotop erhalten werden, ohne die Erholungsnutzung insgesamt einzuschränken. Auch der Aufwertung der für die Erholung weniger geeigneten Gebiete kommt besondere Bedeutung zu, da geeignete Gebiete wegen der Beanspruchung vor allem durch Siedlung und Infrastruktur entwertet werden, während gleichzeitig die landschaftsorientierten Freizeitaktivitäten überdurchschnittlich expandieren. Sowohl Sicherung als auch Aufwertung der Erholungseignung der Landschaft sind wesentliche Teilaufgaben der Landschaftsplanung.

Die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen ist stets mit Infrastruktureinrichtungen und daher mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Erweiterung vorhandener Einrichtungen ist somit landschaftsverträglicher als die Neuanlage.

Das Interesse am Golfsport hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aufgrund des großen Flächenbedarfs und der damit verbundenen Landschaftsveränderungen sollen Golfplätze vor allem in weniger empfindlichen Landschaftsbereichen angelegt werden. Ihr parkartiger Charakter kann und soll in den im Plan genannten Gebieten auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere am Rande der Siedlungsbereiche, einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes leisten. Im Gegenzug sollen in den für Erholung oder Naturschutz gut geeigneten Gebieten keine weiteren Golfplätze entstehen.

Zu 3.6: Beeinträchtigungen und Schädigungen von Natur und Landschaft

Die Aussagen dieses Kapitels beruhen auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HENatG a. F.

Von der Darstellung von Altlastenstandorten im Plan wurde allerdings abgesehen, da deren Gefährdungspotential noch nicht vollständig bekannt ist. Auch aufgelassene Abbauflächen wurden nicht mehr als zu beseitigende Landschaftsschäden in den Plan aufgenommen, da sich in vielen Fällen aufgrund natürlicher Sukzession schützenswerte Biotop entwickelt haben und teilweise interessante Erdaufschlüsse entstanden sind.

Zu 3.7: Bodenschutz

Bei einer Überbauung des Bodens wird durch die Flächenversiegelung nicht nur die Versickerung von Niederschlagswasser verhindert, sondern alle Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen des Bodens werden irreversibel zerstört.

Mit der Bodenversiegelung gehen naturnahe Lebensräume, Freiräume für die Erholung und den kleinklimatischen Ausgleich, Bodendenkmäler, Zeugnisse historischer Bewirtschaftungsformen und Flächen für die Kompensation von Eingriffen verloren. Die Aussagen des Plans sollen dem entgegenwirken.

Eines besonderen Schutzes bedürfen die in der Planungsregion seltenen und/oder erosionsgefährdeten Böden. Daher wurde ihre Erhaltung im Plan als Umweltqualitätsziel formuliert. Die aufgeführten seltenen Bodentypen sind anhand der Bodenkarte lokalisierbar. In der Standortkarte von Hessen, Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser, sind die erosionsgefährdeten Bodenarten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz dargestellt. Diese Maßnahmen sollten im Rahmen der Landschaftsplanung und von Flurbereinigungsverfahren aufgegriffen und umgesetzt werden.

Zu 4.1: Grundwasserschutz

Dem Schutz der Ressource Grundwasser kommt in der Planungsregion eine besonders große Bedeutung zu.

Die Gefährdung des Grundwassers ist je nach den natürlichen Gegebenheiten unterschiedlich. Auch wenn das Grundwasser generell unabhängig von der Ergiebigkeit flächendeckend vor Verunreinigungen zu schützen ist, so sind dennoch, bedingt durch die örtlichen besonderen Wasser- und Bodenverhältnisse, Gebiete vorhanden, deren Schutz vordringlich ist. Besonders verschmutzungsempfindlich sind Gebiete mit hohen Grundwasserständen, Porengrundwasserleitern (Sande, Kiese wie u. a. im Hessischen Ried), die bis zur Erdoberfläche anstehen oder nur mit Dünenanden überdeckt sind, sowie gut wasserwegsame Kluftgrundwasserleiter ohne stärkere Überdeckung, wie z. B. im Vogelsberg.

Für die Ermittlung der Bereiche für die Grundwassersicherung wurden einerseits die Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers mit den Gebieten hoher Grundwasserergiebigkeit überlagert. Es erfolgte dabei eine Beschränkung der Darstellung auf die verschmutzungsempfindlichsten (hohes bis sehr hohes Risiko) und ergiebigsten (>30 l/s) Gebiete. Andererseits wurde auf die Einzugsgebiete der bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen zurückgegriffen.

Die übermäßige Beanspruchung eines Grundwasservorkommens ist auszuschließen. Maximal darf nur das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung entnommen werden. Unter Beachtung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung in betroffenen Fließgewässern des Entnahmegbietes oder Einhaltung bestimmter Pegelstände an festzulegenden Grundwassermeßstellen, kann die wasserwirtschaftlich-ökologisch gewinnbare Grundwassermenge deutlich geringer sein als die hydrogeologische nutzbare.

Die Ausweisung der Bereiche für die Grundwassersicherung dient im Sinne einer Vorsorgeplanung dazu, daß die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Freiflächen oder durch andere Beeinträchtigungen der Versickerung eingeschränkt wird. Darüber hinaus werden Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die geeignet sind, die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Vor allem die landwirtschaftliche Nutzung muß in den Bereichen für die Grundwassersicherung so betrieben werden, daß sie keine Verunreinigungen oder Nährstoffanreicherungen des Grund- und Oberflächenwassers hervorruft. Je nach den naturräumlichen Voraussetzungen (Stärke und Art der Deckschichten, Boden, Vegetation u. a.) müssen Gülleauffbringung und Düngemiteleinsetz erheblich reduziert und der Pestizideinsatz sogar ganz unterlassen werden.

Um den Schutzzweck zu erreichen, sollten verstärkt Programme für die Stilllegung von Ackerflächen und die Grünlandextensivierung zum Einsatz kommen sowie in waldarmen Gebieten Aufforstungen vorgesehen werden.

Größere Teile der Bereiche für die Grundwassersicherung sind bereits als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Wasserschutzgebiete oder Teile davon, die überbaut sind, wurden in diese Bereiche nicht einbezogen.

Zu 4.2: Schutz oberirdischer Gewässer

Die Fließgewässer und ihre Auen beeinflussen den Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie das Kleinklima der sie umgebenden Landschaft und bilden mit ihren Talzügen und Niederungen die wichtigsten bandförmigen Verbundstrukturen in der Landschaft. Sie verknüpfen Biotopkomplexe durch ihren ökologisch ähnlich strukturierten Aufbau und bieten so die Voraussetzung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Ökosystemen und deren Artenvielfalt.

Fließgewässer können nur wirkungsvoll und dauerhaft geschützt werden, wenn nicht nur neue Beeinträchtigungen der Gewässer mit ihren Auen vermieden, sondern auch bestehende soweit wie möglich beseitigt werden. Dafür erforderlich ist zunächst die Ver-

besserung der Wasserqualität, die im Plan als Umweltqualitätsziel formuliert ist. Die weiteren Aussagen des Planes in diesem Zusammenhang dienen der Erhaltung und Verbesserung der Struktur einzelner Gewässersysteme. Weiterhin ist die Sicherung der Fließgewässer mit ihren noch vorhandenen Auebereichen vor anderen Nutzungsansprüchen erforderlich.

Zum Schutz der Gewässer und ihrer Auen sind auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HENatG a. F. Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer ausgewiesen. Auf diese Weise sollen die weitere Beanspruchung der Auen durch Bebauung, Verkehr und Landwirtschaft verhindert und dadurch bedingte Schäden wie Grundwasserabsenkung, Vegetations- und Dürreschäden, Verminderung der Wasserrückhaltefähigkeit und der Grundwasseranreicherung vermieden werden.

Zu 4.3: Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in der Planungsregion hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Trockenjahre mit zum Teil beträchtlichen Defiziten bei den Niederschlägen gegenüber den langjährigen Durchschnitten und eine gebietsweise überzogene Förderung von Grundwasser durch Wasserverbände, Industrie und Landwirtschaft führten zu einer erheblichen Störung des Wasserhaushalts. Die Grundwasserneubildung liegt in vielen Teilen der Planungsregion erheblich unter der Wasserentnahme. Die Differenz beträgt regionsweit zur Zeit etwa 9 Mio. cbm/a. Hierdurch sank der Grundwasserspiegel deutlich ab, wie z. B. im Hessischen Ried, was zu gravierenden ökologischen und ökonomischen Schäden (u. a. Austrocknung von Waldbeständen und Gebäudeschäden) geführt hat. Durch die Zunahme der Bevölkerungszahl in der Planungsregion wird die Situation sich weiter zuspitzen (vgl. hierzu auch die Wasserbilanz Rhein-Main 1990—2010).

Deshalb sind die bestehenden Wassergewinnungsanlagen zu erhalten und zu schützen und die Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung zu intensivieren. Für die in den Tabellen B 4 und B 5 aufgeführten Wassergewinnungsanlagen, denen in der Regel in der Karte „Siedlung und Landschaft“ Bereiche für die Grundwassersicherung zugeordnet sind, sollen Schutzgebiete festgesetzt werden.

In den Gebieten, in denen es wasserwirtschaftlich möglich und ökologisch wie auch ökonomisch vertretbar ist, sind zusätzliche Trinkwasservorkommen zu erschließen. Dabei sind für die langfristige, überörtliche Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die im Plan genannten Gebiete von wesentlicher Bedeutung.

Planungshinweis:

Das Waldgebiet am Unterlauf der Kinzig zwischen Erlensee und Hanau ist vor anderweitiger Beanspruchung zu schützen, da es für Uferfiltration oder Grundwasseranreicherung vorgesehen ist, wenn in den Jahren nach 2000 eventuell auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden muß.

Zu 4.4: Abwasserbehandlung

Die Fließgewässer der Planungsregion werden trotz erhöhter Anschlußdichte an Kläranlagen und fortgeschrittener Klärtechnik nach wie vor in erheblichem Ausmaß durch die Einleitung von nicht oder ungenügend geklärten Abwässern aus Siedlung und Industrie beeinträchtigt.

Im Vorderen Odenwald und im Sandsteinodenwald sind bestehende Belastungen in der Regel auf wenige Verursacher zurückzuführen. Durch die im Plan genannten Maßnahmen sind hier relativ kurzfristig erhebliche Verbesserungen zu erreichen. Im Vorderen Odenwald bietet sich wegen der vielfältigen, kleinstrukturierten Topographie und der relativ kleinen Ortslagen die Anwendung dezentraler, naturnaher Klärverfahren an.

In der Untermainebene sind nahezu alle Siedlungen an die Kanalisation und an mechanisch-biologische Kläranlagen angeschlossen. Dennoch weisen Rodau, Bieber, Gundbach und Schwarzbach, in die die Abwässer eingeleitet werden, sehr starke (Güteklasse III—IV) und sogar übermäßige (Güteklasse IV) Verschmutzungen auf. Ursache hierfür sind vor allem die geringe natürliche Wasserführung dieser Gewässer und die großen Mengen der eingeleiteten Abwässer. Diese übersteigen in Trockenperioden die natürliche Wasserführung um ein Mehrfaches. Eine Verbesserung der Gewässerqualität ist nur durch weitergehende Abwasserreinigungsmaßnahmen und die Verminderung der Abwasserbelastung an den Entstehungsorten möglich.

Die Fließgewässer in Wetterau und Unterem Vogelsberg mit z. T. noch naturnahen Gewässerläufen und ausgeprägten Aue- und Überschwemmungsgebieten stellen hier die ökologisch wichtigsten Landschaftsbereiche dar. Daher ist die Verbesserung der Gewässergüte in diesen Gebieten besonders wichtig.

Um das allgemein anerkannte Güteziel, die Güteklasse II, möglichst bei mittlerem Niedrigwasserabfluß in allen Gewässern zu erreichen, ist es erforderlich, auch die Abwässer der bisher noch

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
--	------	-----------

Stadt Frankfurt am Main

Stw. Frankfurt	WW Stadtwald, 77 Brunnen	Schwanheim
Stw. Frankfurt	PW Griesheim, 3 Brunnen	Nied
Stw. Frankfurt	9 Brunnen, WW Praunheim II	Eschborn
Stw. Frankfurt	4 Brunnen	Fechenheim/Praunheim
Stw. Frankfurt	PW Nieder-Eschbach, 2 Br.	Nieder/Eschbach

Stadt Wiesbaden

Stw. Wiesbaden	Mineralbr., Faulbrunnen	Wiesbaden
Stw. Wiesbaden	Mineralqu., Schützenhofquelle	Wiesbaden
Stw. Wiesbaden	Mineralqu., Adlerquelle 1+2	Wiesbaden
Stw. Wiesbaden	Mineralbr., Kochbrunnen	Wiesbaden
Stw. Wiesbaden	Mineralqu., Salmquellen	Wiesbaden
Stw. Wiesbaden	Brunnen Wellinger	Auringen
Stw. Wiesbaden	Brunnen IV	Medenbach
Stw. Mainz	WW Petersaue, Div. Br.	Kastel
Stw. Mainz	Tiefbrunnen	Kostheim

Bergstrasse

Abtsteinach	KirchbergQuellen1-4	UnterAbtsteinach
Birkenau	°BrunnenVII	Birkenau
Birkenau	Brunnen III	Nieder-Liebersbach
Birkenau	Brunnen II	Reisen
Bensheim	Bensh.-Auerb. Weiherhaus	Auerbach
Bensheim	Mühlgasse 1	Zell
Bensheim	Mühlgasse 2	Zell
Fürth	Fürth-Ellenbach	Ellenbach
Fürth	Fürth-Altlechtern	Fürth-Altlechtern
Gorxheimertal	Unter-Flockenbach A	Unter-Flockenbach
Gorxheimertal	Unter-Flockenbach B	Unter-Flockenbach
Gorxheimertal	Quellgeb. Wollenklingen(12 Q)	Wollenklingen
Gorxheimertal	Trösel	Trösel
Grasellenbach	Scharbach, Quellgeb.4a	Scharbach
Heppenheim	Ober-Hambach	°Ober-Hambach °
Heppenheim	Neue Quelle	Ober-Laudenbach
Heppenheim	Vetter	Ober-Laudenbach
Heppenheim	Ober-Laudenbach	Ober-Laudenbach
Lautertal	Reichenbach A	Reichenbach
Lautertal	Reichenbach B	Reichenbach
Lautertal	Reichenbach C	Reichenbach
Lautertal	Reichenbach D	Reichenbach
Lautertal	Lautern 1	Beedenkirchen
Lautertal	Lautern 2	Beedenkirchen
Lautertal	Lautern A	Lautern
Lautertal	Lautern B	Lautern

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Lindenfels	Glattbach	Glattbach
Mörlenbach	AnderWeschnitzmühle	Mörlenbach
Mörlenbach	Weier	Weier
Rimbach	Weschnitzzaue	Rimbach
Rimbach	BrunnenWeschnitzzaue	Rimbach
Rimbach	Brunnen"ImHopper"1-4	Rimbach
Wald-Michelbach	QuellgebietQ.1-7	Siedelsbrunn
Wald-Michelbach	Krötenbrunnen	Siedelsbrunn
Wald-Michelbach	Quellgebiet"lnKurve"	Dürr-Ellenbach
Wald-Michelbach	QuellgebietQ.1-4	Kreidach
Wald-Michelbach	Steckelsberg	Steckelsberg
Wald-Michelbach	Wüstenbach	Unter-Schönmattebwag

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Fischbachtal	Brunnen	Niedernhausen
Fischbachtal	Quelle	Lützelbach
Fischbachtal	Quelle	Billings
Fischbachtal	Quelle	Steinau
Fischbachtal	Quelle	Neunkirchen
Fischbachtal	Quelle	Meßbach
GroßUmstadt	QuelleWächtersbach	GroßUmstadt
GroßUmstadt	Brunnen	Kleestadt
Modautal	Brunnen	Ernsthofen
Modautal	Quelle	Herchenrode
Mühltal	Quelle	Nieder-Ramstadt
Mühltal	Quellgebiet	Frankenhausen
Otzberg	Zipfen	Otzberg
Schaafheim	Brunnen	Mosbach
Seeheim-Jugenheim	Brunnen1Ober-Beerbach.Tal	Ober-Beerbach
Seeheim-Jugenheim	Brunnen4Ober-Beerbach.Tal	Seeheim
Seeheim-Jugenheim	RohrbrunnenOber-Beerbach	Ober-Beerbach
Seeheim-Jugenheim	RoßmannscheQuelle	Seeheim
GWWDieburg	BrunnenI	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenII	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenIII	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenIV	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenV	Rodgau-Nieder-Roden
GWWDieburg	BrunnenVI	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenVII	Babenh.-Sickenhofen
GWWDieburg	BrunnenVIII	Babenh.Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenIX	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenX	Babenh.-Hergershsn.
GWWDieburg	BrunnenXI	Babenh.-Sickenhofen
GWWDieburg	BrunnenXII	Babenh.-Langstadt
GWWDieburg	BrunnenXIII	Babenh.-Langstadt
GWWDieburg	BrunnenXIV	Babenhhausen
GWWDieburg	BrunnenXV	Babenhhausen

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
GWW-Dieburg	BrunnenXVI	B.-Harreshausen
GWW-Dieburg	BrunnenXVII	B.-Harreshausen
GWW-Dieburg	BrunnenXVIII	Schaafheim
GWW-Dieburg	BrunnenXIX	Schaafheim
Schaafheim	Mischbornquelle	Mosbach

LandkreisGroß-Gerau

Riedstadt	Br.Philippshospital	Riedstadt-Goddelau
-----------	---------------------	--------------------

Hochtaunuskreis

Friedrichsdorf	Brunnen	Burgholzhausen
Friedrichsdorf	Brunnen Hutfabrik	Köppern
Friedrichsdorf	Brunnen Köppern	Köppern
Friedrichsdorf	Brunnen Flachsbach	Köppern
Glashütten	Tiefbrunnen 1 Silberbachtal	Schloßborn
Glashütten	Tiefbrunnen 2 Silberbachtal	Schloßborn
Glashütten	Schürfung Saure Wiese	Schloßborn
Glashütten	Tiefbrunnen Saure Wiese	Schloßborn
Grävenwiesbach	Stollen Schießberg	Mönstadt
Grävenwiesbach	Tiefbrunnen Simmerseck	Mönstadt
Kronberg	Schloßbrunnen	Kronberg
Kronberg	Rudersquellen	Kronberg
Kronberg	Obere Schirnbornquelle	Kronberg
Kronberg	Untere Schirnbornquelle	Kronberg
Kronberg	Schloßstollen	Kronberg
Kronberg	Schirnbornstollen	Kronberg
Kronberg	Kalbacher Stollen	Oberursel
Kronberg	Kalbacher Schürfung	Kronberg
Kronberg	Bürgelstollen	Kronberg
Kronberg	Schürfung Lochborn	Oberursel
Kronberg	Hünerberg Stollén	Oberursel
Kronberg	Schürfung Hinterste Neuwiese	Oberhöchstadt
Schmittén	Brunnen Weilborn	Niederreifenberg
Schmittén	Schürfung Rosengarten	Niederreifenberg
Schmittén	Schürfung Fuchswiesen	Niederreifenberg
Schmittén	Schürfung Schaarwald	Niederreifenberg
Schmittén	Schürfung Wagnerwiese	Niederreifenberg
Schwalbacham Taunus	Brunnen Iu.III Am Erlenb.	Schwalbach
Weilrod	3 Brunnen	Cratzenbach
Weilrod	1 Quelle	Cratzenbach
Weilrod	1Brunnen, 1Quelle	Emmershausen
Weilrod	Brunnen1,2 Stollen Talgrund	Gemünden
Weilrod	3 Brunnen	Hasselbach
Weilrod	Brunnen Feldberg	Niederlauken
Weilrod	1 Brunnen	Winden

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
WBV Usingen	Limes Brunnen	Pfaffenwiesbach
WBV Usingen	Tiefbrunnen Kolbenroth	Pfaffenwiesbach
WBV Usingen	Stollen Hattstein	Usingen
WBV Usingen	Brunnen Wenzelborn	Anspach
WBV Usingen	Brunnen Langhals	Anspach
WBV Usingen	Brunnen Erlenbach	Anspach
WBV Usingen	Stollen Anspach	Anspach

Main-Kinzig-Kreis

Stw. Bad Orb	Hohe Wacht	Bad Orb
Stw. Bad Orb	Leimbachquelle (Notversorg.)	Bad Orb
Stw. Bad Orb	Kaltenfurtquelle	Bad Orb
Stw. Bad Orb	Frauenbergquelle (Notvers.)	Bad Orb
Bad Soden-Salmünster	Heilquellenschutzgebiet	Bad Soden
Bad Soden-Salmünster	Quelle "Am Fischborn"	Salmünster
Bad Soden-Salmünster	Brunnen	Memes
Birstein	Brunnen	Obersotzbach
Birstein	Neue Quelle	Völzberg
Birstein	Brunnen Kirchbracht	Kirchbracht
Brachtal	Quelle	Neuenschmidten
Flörsbachtal	Brunnen	Flörsbach
Gründau	Brunnen Gettenbach	Gettenbach
Gründau	Br. I" In der Pfingstwiese"	Lieblös
Jossgrund	Brunnen 1	Lettgenbrunn
Jossgrund	Brunnen 2	Lettgenbrunn
Jossgrund	Quelle Oberndorf	Pfaffenhausen
Linsengericht	Saarlandquelle	Eidengesäß
Schlüchtern	Brunnen	Kressenberg
Schlüchtern	Brunnen	Grundhelm
Schlüchtern	Brunnen	Hutten
Schlüchtern	Tiefbrunnen Zementwerk	Elm
Schlüchtern	Hundsgrabenquelle	Elm
Schlüchtern	Kinzigberg-Quelle	Vollmerz
Schlüchtern	Tiefbrunnen	Vollmerz
Schlüchtern	Brunnen Wallroth	Wallroth
Steinau	Brunnen BellingsBellings	
Steinau	Tiefbrunnen Hintersteinau	Hintersteinau
Steinau	Brunnen	Ulm bach
Steinau	Brunnen	Rabenstein
Steinau	Brunnen	Neustall/Ürzell
Steinau	Tiefbrunnen "Im Hermes"	Steinau
Wächtersbach	Brunnen Diedrichsberg	Wächtersbach
Wächtersbach	Quelle	Wittgenborn
Stadtw. Frankfurt	Quelle "Ob. u. Unt. Aue"	Fischborn
Stadtw. Frankfurt	Quelle "Aderborn"	Fischborn
Stadtw. Frankfurt	Quelle "Aderweiher"	Fischborn
Stadtw. Frankfurt	Quelle "Alter See"	Fischborn

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Stadtw. Frankfurt	PW Wirtheim 4 Brunnen	Biebergem.-Wirtheim
Stadtw. Frankfurt	Quelle Alexander Scharff	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Frankfurt	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Glasborn	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Obermüller	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Untermüller	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Dachsborn	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Steinborn	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Bergquelle	Biebergemünd-Bieber
Stadtw. Frankfurt	Quelle Hummelsborn	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	Quelle Langenborn	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	Quelle Breite Ruhebom	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	Quelle Rinneborn	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	Quelle Gieserborn	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	Stollen I	Biebergemünd-Kassel
Stadtw. Frankfurt	PW Kaltenborn - 1 Brunnen	Gelnhausen-Haitz
Stadtw. Frankfurt	PW Sauborn- 1 Brunnen	Gelnhausen-Haitz
Stadtw. Frankfurt	PW Mernes	Bad Soden-Salmünster
Stadtw. Gelnhausen	Quellen Gettenbachtal	Gettenbach
Stadtw. Gelnhausen	Brunnen Würgebachtal	Haitz
Stadtw. Gelnhausen	WW Hailer Br. I	Hailer, Meerholz u.a.
Stadtw. Gelnhausen	WW Hailer Br. II	Hailer, Meerholz u.a.
Stadtw. Gelnhausen	WW Hailer Br. IV	Hailer, Meerholz u.a.
Stadtw. Gelnhausen	WW Hailer Br. V	Hailer, Meerholz u.a.
Stadtw. Gelnhausen	WW Hailer Br. VI	Hailer, Meerholz u.a.
Kreiswerke Hanau	Nidderau-Ostheim II	Heldenbergen
Kreiswerke Hanau	Nidderau-Ostheim III	Heldenbergen
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.1	Kirchbracht
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.2	Kirchbracht
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.3	Kirchbracht
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.4	Mauswinkel
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.5	Mauswinkel
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.6	Mauswinkel
WV-Kinzig	Gw-Gebiet Kirchbracht, Tbr.7	Illnhausen
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.1	Udenhain
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.2	Schlierbach
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.3	Neuenschmidten
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.4	Schlierbach
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.5	Neuenschmidten
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.7	Neuenschmidten
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.8	Neuenschmidten
WV-Kinzig	Gw-Geb. Neuenschmidten, Tbr.9	Neuenschmidten

Main-Taunus-Kreis

Eppstein	Brunnen I	Bremthal
Eppstein	Brunnen II	Bremthal
Eppstein	Brunnen III	Bremthal

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Eppstein	2 Brunnen	Ehlhalten
Eppstein	Brunnen	Niederjosbach
Eppstein	Quelle/Schürfung	Niederjosbach
Eppstein	Brunnen I	Fischbach
Eppstein	Brunnen II	Fischbach
Eppstein	Brunnen III	Fischbach
Eppstein	Quelle/Schürfung	Oberjosbach
Eppstein	Brunnen I	Vockenhausen
Eppstein	Brunnen II	Vockenhausen
Eppstein	Brunnen III	Vockenhausen
Flörsheim	Brunnen	Weilbach
Hofheim	Brunnen II	Diedenbergen
Hofheim	Brunnen III	Diedenbergen
Hofheim	Wildsachsen Br. I	Wildsachsen
Hofheim	Wildsachsen Br. II	Wildsachsen
Hofheim	Langenhain Tbr. I, Domherrnw.	Langenhain
Hofheim	Hofheim Br. VIII, Viehweide	Hofheim
Hofheim	Wallau Br. I	Wallau
Hofheim	Wallau Br. II	Wallau
Kelkheim	Brunnen Kamer Weg	Schloßborn
Kelkheim	Br. I Schmidtstück	Ruppertshain
Kelkheim	Br. Gimbach	Kelkheim
Kelkheim	2 Br. Krautgärten I + II	Münster
Kelkheim	Br. Hornau 1	Hornau
Kelkheim	Br. Hornau 2	Hornau
Kelkheim	Br. Hornau 3	Hornau
Kelkheim	Br. Hornau 4	Hornau
Kelkheim	5 Br. Braubach	Hornau
Kriftel	Br. V	Kriftel
Kriftel	Br. VI	Kriftel
Schwalbach	Tiefbrunnen II	Schwalbach
Schwalbach	Tiefbrunnen III	Schwalbach
Sulzbach	Brunnen	Sulzbach

Odenwaldkreis

Brensbach	Quellgeb. Höllerbach	Höllerbach
Brombachtal	Quelle	Böllstein
Brombachtal	Am Steinberg	Langen-Brombach
Höchst i. Odw.	Am Schorchberg	Höchst
Michelstadt	Hangenmühle (Notversorgung)	Vielbrunn
Reichelsheim	Quelle	Klein-Gumpen
Reichelsheim	Brunnen	Landenau
Rothenberg	Renata Heilquelle	Hinterbach
Rothenberg	Marienweg 3 Quellen	Rothenberg

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Rheingau-Taunus-Kreis		
Aarbergen	ehem. Roteisensteingrube Bon.	Rückershausen
Aarbergen	Tiefbrunnen Hahnergraben	Rückershausen
Aarbergen	Schürfung Klingergraben	Rückershausen
Aarbergen	Wingertsgraben	Hausen
Aarbergen	Schürf. a) Gänsbirken	Hausen
Aarbergen	Schürf. b) Gänsbirken	Hausen
Aarbergen	Br. "Im obersten Eichgrund"	Hausen
Aarbergen	3 Brunnen	Michelbach
Aarbergen	Brunnen	Panrod
Aarbergen	Brunnen Michelbach	Holzhausen
Aarbergen	Quelle	Daisbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 1	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 2	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 3	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 4	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 5 Reuwerwiese	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 6 Dornbachtal	Kettenbach
Aarbergen	Kettenbach Br. 7 Hohrbachtal	Kettenbach
Bad Schwalbach	Brunnen 10	Bad Schwalbach
Bad Schwalbach	Brunnen II	Bad Schwalbach
Bad Schwalbach	Brunnen III	Bad Schwalbach
Bad Schwalbach	Brunnen IV	Bad Schwalbach
Bad Schwalbach	Brunnen VIII	Bad Schwalbach
Eitville	Brunnen	Eitville
Eitville	Brunnen	Rauenthal
Geisenheim	Kellersgrube	Geisenheim
Geisenheim	Pflänzer	Geisenheim
Geisenheim	Klein I	Johannisberg
Geisenheim	Klein II	Johannisberg
Geisenheim	Brunnen	Marienthal
Geisenheim	Brunnen Abtswald	Johannisberg
Geisenheim	Brunnen Klingelgraben	Johannisberg
Geisenheim	Brunnen Marienthal I	Geisenheim
Geisenheim	Brunnen Marienthal II	Stephanshausen
Geisenheim	Grundscheid	Geisenheim
Heidenrod	Tiefbrunnen	Laufenselden
Heidenrod	Schürf. Happengrund	Kemel
Heidenrod	Brunnen Kemel	Kemel
Heidenrod	im Anspen, 2 Scürffassungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Laufenselden, 9 Schürffungen	Laufenselden
Heidenrod	Brunnen Grebenroth	Grebenroth

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Heidenrod	Schürfung "Obere Rentig"	Martenroth
Heidenrod	Schürfung Grebenroth	Grebenroth
Heidenrod	Brunnen Nieder-/Obermeilgen	Niedermeilgen
Heidenrod	Brunnen Nieder-/Obermeilgen	Obermeilgen
Heidenrod	Schürfung Nauroth	Niedermeilgen
Heidenrod	Brunnen Langschieid	Langschieid
Heidenrod	Brunnen Mappershain	Mappershain
Heidenrod	Stollen Mappershain	Mappershain
Heidenrod	Brunnen Nauroth	Nauroth
Heidenrod	Schürfung Nauroth	Nauroth
Heidenrod	Brunnen Zorn	Zorn
Heidenrod	Schürfung Zorn	Zorn
Heidenrod	Brunnen Algenroth	Algenroth
Heidenrod	Stollen Hilgenroth	Hilgenroth
Heidenrod	Brunnen 1	Dickschieid
Heidenrod	Brunnen 3	Dickschieid
Heidenrod	Schürfung Hereseyen	Dickschieid
Heidenrod	Schürfung Strüter Wiese 1	Springen
Heidenrod	Schürfung "Im Wald"	Springen
Heidenrod	Schürfung In der Strüth	Springen
Heidenrod	Brunnen 1	Springen
Heidenrod	Brunnen 2	Springen
Heidenrod	Brunnen Huppert	Huppert
Heidenrod	Brunnen Watzelhain	Watzelhain
Hohenstein	Schürfung	Hennethal
Hohenstein	Schürfung Girschbach	Holzhausen
Hohenstein	Schürfung Unterer Grund	Holzhausen
Hünstetten	Schürfung Großgraben I	Beuerbach
Hünstetten	Schürfung Großgraben II	Beuerbach
Hünstetten	Brunnen Breitwiese	Wallrabenstein
Hünstetten	Brunnen	Limbach
Hünstetten	Schürfung Kistborn	Beuerbach
Idstein	Schürfung Geisenbach	Ehrenbach
Idstein	Schürfung Gretebach	Heftrich
Idstein	Brunnen	Heftrich
Idstein	Brunnen Tiergarten	Idstein
Idstein	Brunnen Zissenbach	Idstein
Idstein	Brunnen Stolzweise	Idstein
Idstein	Brunnen Itzbach	Wörsdorf
Idstein	Brunnen Holler	Wörsdorf
Idstein	Brunnen Walsdorf	Walsdorf
Idstein	Brunnen Mühlstein	Idstein
Idstein	Brunnen	Nieder-Oberrod
Lorch	Brunnen Hirtefloß	Lorch
Lorch	Schürfung Hinterseyen	Eppenschieid
Lorch	Brunnen Linnen Br.	Eppenschieid
Lorch	Brunnen Linnen Br.	Eppenschieid
Lorch	Brunnen	Eppenschieid
Lorch	Auf Insel Gr.Lorcher Werth	Lorch

Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete sich im Ausweisungsverfahren befinden

Tabelle B 4

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Lorch	Brunnen Bächergrund	Lorch
Lorch	Brunnen 1	Wollenschied
Lorch	Brunnen 2	Wollmerschied
Lorch	Stollen "Grube Glückauf"	Weibel
Oestrich-Winkel	Schürfung Winkel I	Winkel
Oestrich-Winkel	Brunnen Winkel II	Winkel
Oestrich-Winkel	Brunnen Winkel III	Winkel
Oestrich-Winkel	Brunnen Oestrich I	Oestrich
Oestrich-Winkel	Brunnen Oestrich II	Oestrich
Oestrich-Winkel	Brunnen Hallgarten	Hallgarten
Oestrich-Winkel	Schürfung Hallgarten	Hallgarten
Oestrich-Winkel	Schürfung Mittelheim	Oestrich
Oestrich-Winkel	Brunnen Pfingstbachtal 1	Oestrich
Oestrich-Winkel	Brunnen Pfingstbachtal 2	Oestrich
Rüdesheim	Brunnen Nothgottes 1	Eibingen
Rüdesheim	Brunnen Nothgottes 2	Eibingen
Rüdesheim	Stollen Eibingen	Eibingen
Rüdesheim	Schürfung Rohrborn	Assmannshausen
Rüdesheim	Brunnen I	Geisenheim
Rüdesheim	Brunnen II	Geisenheim
Rüdesheim	Brunnen III	Geisenheim
Rüdesheim	Schürfung	Oestrich
Rüdesheim	Brunnen	Hallgarten
Rüdesheim	Brunnen	Assmannshausen
Rüdesheim	Brunnen	Aulhausen
Rüdesheim	Brunnen Plageseiche 2	Eibingen
Taunusstein	Brunnen Waldgrund	Hambach
Taunusstein	Brunnen Hinterzeifen	Orlen
WV Oberer Rheingau	Tiefbrunnen I	Schlangenbad
WV Oberer Rheingau	Tiefbrunnen II	Schlangenbad
WV Oberer Rheingau	Tiefbrunnen III	Schlangenbad
WV Oberer Rheingau	Tiefbrunnen II	Seitzenhahn
WV Oberer Rheingau	Tiefbrunnen I	Wambach

Wetteraukreis

Bad Vilbel	Brunnen	Bad Vilbel
Bad Vilbel	6 Brunnen	Berkersheim
Büdingen	Brunnen	Düdelshelm
Florstadt	Brunnen Lindenboden	Florstadt
Karben	Heilquellenschutzgebiet	Groß-Karben
Limeshain	Brunnen	Hähnchen
Ranstadt	Brunnen	Ober-Mockstadt
Rosbach	Sauerbrunnen	Ober-Rosbach
Rosbach	Katzerborn Quelle	Ober-Rosbach
Rosbach	Brunnen	Rosbach
Rosbach	Brunnen	Rosbach

Wassergewinnungsanlagen, für die noch keine Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet sind sowie deren Reaktivierung oder Neuerschließung vorgesehen werden soll

Tabelle B 5

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
--	------	-----------

Landkreis Bergstrasse

Lautertal	Quelle Lautern	Lautern
Wald-Michelbach	Quellen "links und rechts"	Hartenrod
Wald-Michelbach	Privatquelle	Hartenrod
Wald-Michelbach	Quelle Schönbrunn	Unter-Schönmattenweg
Wald-Michelbach	Buchfeld	Ober-Schönmattenweg

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Fischbachtal	Quelle	Nonrod
Mühltal	Quelle 1	Nieder-Ramstadt
Mühltal	Quelle 2	Nieder-Ramstadt
Mühltal	Brunnen	Nieder-Ramstadt
Mühltal	Quelle 1	Waschenbach
Mühltal	Quelle 2	Waschenbach
Mühltal	Quelle	Ober-Ramstadt
Mühltal	Brunnen	Traisa
Seeheim-Jugenheim	Quellen, obere	Balkhausen
Seeheim-Jugenheim	Quellen, untere	Balkhausen

Landkreis Groß-Gerau

Kelsterbach	Brunnen Freizeitbad	Kelsterbach
-------------	---------------------	-------------

Hochtaunuskreis

Friedrichsdorf	Schürfung	Friedrichsdorf
Friedrichsdorf	Schürf. Gemeindewald/Breuel	Seulberg
Grävenwiesbach	Tiefbr. Teufelsgraben	Heinzenberg
Grävenwiesbach	Sch. Oberes Quaidersbachtal	Heinzenberg
Grävenwiesbach	Tiefbrunnen Sauwald	Hundstadt
Grävenwiesbach	Tiefbrunnen *	Naunstadt
Grävenwiesbach	Schürfung Wolfsgalgen	Grävenwiesbach
Grävenwiesbach	Stollen Gossengraben	Grävenwiesbach
Grävenwiesbach	Schürfung Tunnel	Grävenwiesbach
Grävenwiesbach	Sch.Ob.Quaidersbachtal-neu	Heinzenberg
Königstein	Karlsquelle, Mangstollen	Falkenstein
Königstein	Reh'sche Stollen	Falkenstein
Königstein	Neuwaldstollen	Falkenstein
Schmitten	Brunnen Krötenbach *	Arnoldshain
Schmitten	Schürfung Krötenbach	Arnoldshain
Schmitten	Brunnen Siegfriedstraße	Arnoldshain
Schmitten	Brunnen	Dorfweil
Schmitten	St. Sang, Sch. Struth	Dorfweil
Schmitten	Schürfung Betzenboden	Dorfweil

Wassergewinnungsanlagen, für die noch keine Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet sind sowie deren Reaktivierung oder Neuerschließung vorgesehen werden soll

Tabelle B 5

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Schmitten	Schürfung Feldberg	Dornholzhausen
Schmitten	Brunnen Spatzenwiese	Oberreifenberg
Schmitten	Brunnen Dillenberg	Oberreifenberg
Schmitten	Schürfung Stockborn	Oberreifenberg
Schmitten	Br. Weiltal, St. Talgrund	Schmitten
Schmitten	Brunnen II, III	Seelenberg
Schmitten	Brunnen, Stollen	Treisberg
Weilrod	Stollen	Finstertal
Weilrod	Schürfung Eichwiese	Oberlauken
Stadtw. Frankfurt	Brunnen Niederursel/Stierst.	Stierstadt
WBV Taunus	Brunnen I, II	Oberhöchstadt
WBV Usingen	Brunnen III	Anspach
WBV Usingen	Dreimühlenborn	Obernhain
WBV Usingen	3 Quellen Saalburg	Obernhain
WBV Usingen	Sickeranlage Aubachtal	Rod am Berg
WBV Usingen	Sickeranlage Jagdhaus Opel	Rod am Berg
WBV Usingen	Brunnen Wormstein	Usingen
WBV Usingen	Sickeranlage Bizzenbachtal	Wehrheim
WBV Usingen	Michelbachtal Wernborn/Kransberg	
WBV Willhelmsdorf	Brunnen Jungwald	Altweilnau

Main-Kinzig-Kreis

Bad Soden-Salmünster	Brunnen	Bad Soden
Bad Soden-Salmünster	Brunnen	Wahlert
Bad Soden-Salmünster	Brunnen 1	Romsthal
Bad Soden-Salmünster	Brunnen 2	Romsthal
Bad Soden-Salmünster	Brunnen	Eckardroth
Biebergmünd	Quelle Kassel	Kassel
Biebergmünd	Quelle Kassel	Roßbach
Biebergmünd	Quelle Wirtheim	Wirtheim
Birstein	Brunnen Bößgesäß	Buchlöhn
Birstein	Brunnen Hetttersroth	Hetttersroth
Brachtal	Brunnen Hellstein	Hellstein
Brachtal	Brunnen Streitberg	Streitberg
Flörsbachtal	Quelle	Kempfenbrunn
Flörsbachtal	Brunnen	Lohrhaupten
Flörsbachtal	Neue Quelle Flörsbach	Flörsbach
Gründau	Brunnen Breitenborn	Breitenborn
Jossgrund	Tiefbrunnen Lettgenbrunn	Lettgenbrunn
Linsengericht	Quelle Lützelhausen	Lützelhausen
Linsengericht	Quelle Lützelhausen	Lützelhausen
Neuberg	Brunnen "Bei den Tongruben"	Ravolzhausen
Ronneburg	Quelle Ronneburg	Hüttengesäß
Schlüchtern	Tiefbrunnen I	Schlüchtern
Schlüchtern	Tiefbrunnen II	Schlüchtern

Wassergewinnungsanlagen, für die noch keine Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet sind sowie deren Reaktivierung oder Neuerschließung vorgesehen werden soll

Tabelle B 5

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
Schlüchtern	Tiefbrunnen "Hof Reith"	Schlüchtern
Schlüchtern	Schafstränkenquelle	Elm
Schlüchtern	Quelle Klosterhöfe	Klosterhöfe
Sinntal	Brunnen Oberzell	Oberzell
Sinntal	Quelle Züntersbach	Züntersbach
Sinntal	Brunnen Sannerz	Sannerz
Sinntal	Quelle Sannerz	Sannerz
Sinntal	Brunnen Weiperz	Weiperz
Sinntal	Brunnen Brennings	Weiperz
Wächtersbach	Brunnen	Hesseldorf
Wächtersbach	5 Quellen	Wächtersbach
Stw. Gelnhausen	Brunnen A	Gettenbach
Stw. Gelnhausen	Brunnen B	Gettenbach
Stw. Gelnhausen	Brunnen C	Gettenbach
Stw. Gelnhausen	Brunnen D	Gettenbach
Stw. Gelnhausen	Brunnen E	Gettenbach
Kreiswerke Hanau	Brunnen Oberrodenbach	Rodenbach-Oberrodenb
Kreiswerke Hanau	Brunnen Großenhausen 1-13	Linseng.-Großenh.

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden	Schürfung Fresenius	Bad Soden
Bad Soden	Schürf. Holzborn, Kaltenborn	Neuenhain
Bad Soden	Sch. Sauerborn, Pfingstborn	Neuenhain
Eppstein	Schürfung/Stollen	Eppstein
Hochheim	6 Br. B.Hof Weißenstein	Hochheim
Eppstein	Pfingstborn	Bremtal
Kelkheim	Quelle Rettershof	Hornau
Kelkheim	Brunnen 1 Im Stückes	Kelkheim
Kelkheim	Brunnen 2 Im Stückes	Kelkheim
Kelkheim	Schürfung Lorsbacher Str.	Münster
Kelkheim	Brunnen II Eichkopf	Ruppertshain
Liederbach	Tiefbrunnen III	Oberliederbach

Landkreis Offenbach

ZWO	Versuchsbrunnen Zellhäuser Wald	Hainburg/Seligen - stadt/Mainhausen
-----	---------------------------------	--

Odenwaldkreis

Erbach	Quelle am Hasengrund	Erlenbach
Erbach	Brunnen Erlenbach	Erlenbach
Höchst i. Odw.	Brunnen Forstel	Ober-Kinzig
Mossautal	Qu./Br. Brauerei Schmucker	Ober-Mossau

Wassergewinnungsanlagen, für die noch keine Verfahren zur Schutzgebietsausweisung eingeleitet sind sowie deren Reaktivierung oder Neuerschließung vorgesehen werden soll

Tabelle B 5

Wassergewinnungsanlage der Stadt/ Gemeinde/Institution	Name	Gemarkung
--	------	-----------

Rheingau-Taunus-Kreis

Aarbergen	Tiefbrunnen Hausen	Hausen
Aarbergen	Brunnen Michelbach	Michelbach
Bad Schwalbach	Schürfung	Langenseifen
Bad Schwalbach	Brunnen 1	Langenseifen
Bad Schwalbach	Brunnen 2	Langenseifen
Bad Schwalbach	Brunnen 1	Lindschied
Bad Schwalbach	Brunnen 2	Lindschied
Hünstetten	Brunnen Wallrabenstein	Im Oberdorf
Idstein	Postbrunnen	Idstein
Idstein	Schürfung Laubach	Walsdorf
Idstein	Brunnen Oberauroff	Oberauroff
Waldems	Schürfung Im Boden	Steinfischbach
Waldems	Tiefbr. 2 Esch, Harbach	Esch
Waldems	Stollen Hettenbach	Steinfischbach
Waldems	Schürfung Exengräben	Niederems
Waldems	Hettenbach Br. 1	Steinfischbach
Waldems	Hettenbach	Steinfischbach
Waldems	Brunnen 2	Steinfischbach
Waldems	Schürfung Diersbach	Niederems
Waldems	Tiefbr. Wehrholzweg	Wüstems
Waldems	Schürfung Wolfskant	Wüstems
Waldems	Schürfung Tiefenbach	Esch
Waldems	Tiefbr. 1 Nickelborn	Esch
Waldems	Bermbach, Tiefbr. 1	Bermbach
Waldems	Bermbach, Tiefbr. 2	Bermbach
Waldems	Bermbach, Tiefbr. 3 "Mark"	Bermbach
Waldems	Schürfung 2	Bermbach
Waldems	Schürfung 1	Bermbach
WV Ober Rheingau	Brunnen 2	Hausen

Wetteraukreis

Bad Nauheim	Säckelgraben Br.IX,X,XI	Nieder-Mörlen
Bad Nauheim	Säckelgraben Br.IX,X,XI.	Nieder-Mörlen
Büdingen	Brunnen Eckertshausen	Eckertshausen
Butzbach	Brunnen Griedel	Griedel
Nidda	Brunnen	Ober-Schmitten

nicht an die zentrale Abwasserbehandlung angeschlossenen Siedlungen zu reinigen. Dazu sind noch erhebliche finanzielle Aufwendungen notwendig.

Neben dem Ausbau von Kläranlagen sind die zukünftigen Anstrengungen verstärkt auf die Verbesserung der Regenwasserbehandlung und die Verminderung der Gewässerverunreinigungen zu richten, die durch diffuse Einträge von Oberflächenabflüssen und aus der Luft entstehen. Die genauen Anforderungen an Kläranlagen können in der Regel den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen entnommen werden.

Planungshinweis:

Im Osten von Wiesbaden, südöstlich der Autobahnabfahrt Boelckestraße in Kastel, ist ein neues Großklärwerk geplant.

Zu 4.5: Abflußregelung

Im Rahmen der Renaturierung von Fließgewässern sind aus gewässer- und landschaftsökologischer Sicht größere zusammenhängende Gewässerabschnitte zu betrachten und die vorhandenen Biotopstrukturen im Talraum zu berücksichtigen. Zum Schutz und zur weiteren Entwicklung der Gewässer ist auf eine ausreichend breite, das heißt mindestens den Uferbereich einschließende Gewässerparzelle zu achten.

Die Hochwasserproblematik wurde vor allem durch die verstärkte Siedlungstätigkeit verursacht. Eine Hochwasserabführung kann zwar mit Hilfe von Schutzdeichen am Gewässer, durch Gewässer Ausbau und den Bau von Rückhaltebecken erreicht werden, diese stellen jedoch in der Regel größere Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die wichtigste Alternative zu diesen Maßnahmen besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume. Sie tragen wesentlich dazu bei, daß technische Hochwasserschutzmaßnahmen entbehrlich werden können, denn naturnahe Fließgewässer gewähren einen guten Hochwasserschutz.

In dicht besiedelten Gebieten können allerdings ergänzende Schutzmaßnahmen notwendig sein, da dort oft kurze, aber sehr steile Hochwasserwellen auftreten.

Hochwasserrückhaltebecken (HRB) sind möglichst nur als dem Gewässer nebengelagerte Trockenbecken anzulegen, da bei Becken mit Dauerstau der Einstau einer Wasserfläche den zur Verfügung stehenden Retentionsraum so erheblich vermindert, daß zur Erzielung des gewünschten Hochwasserschutzes eine Erhöhung der Dämme erforderlich wäre.

Ein spezielles Problem stellt die Hochwassergefährdung am Rhein dar. In diesem Zusammenhang ist auf die internationalen und nationalen Verpflichtungen des Landes Hessen zur Bereitstellung von Retentionsraum hinzuweisen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich nur um Teilelemente eines das gesamte Oberrheingebiet umfassenden Hochwasserschutzsystems handelt. Ein wichtiger Punkt ist dabei die grenzübergreifende Abstimmung der Hochwasserschutzmaßnahmen und deren Steuerung.

Folgende Vorhaben gelten als Planungshinweise:

- Hochwasserrückhaltebecken in Ober-Roden, Nieder-Roden, Obertshausen und Offenbach-Bieber,
- Hochwasserrückhaltebecken Theisenmühle, Winkelmühle, Bürgerwehr, Götzenheimer Mühle und Zeppelinheim für den hochwasserfreien Ausbau des Hengstbaches,
- Hochwasserrückhalteanlagen an den Gewässern Hundsraben, Sterzbach, Ganswiesbach und Tränkbach unterhalb der Ortslagen Langen, Erzhausen und Egelsbach,
- vier Hochwasserrückhaltebecken im Stadtbereich von Dietzenbach.

Zu 5.: Immissionsschutz

Die Aussagen des Planes sollen die Immissionsbelastung des Raumes verringern helfen und die Bemühungen um Luftreinhaltung und Lärmschutz unterstützen.

Die Regionalen Grünzüge und die Bereiche freizuhaltenen Flächen sind wesentlich Instrumente der Regionalplanung zur Verbesserung der klimatischen Situation. Sie sollen bewirken, daß zwischen bebauten Gebieten Frischluftschneisen offengehalten werden. Diese wiederum sollen einen thermischen Luftaustausch zwischen erwärmter verunreinigter Luft der bebauten Gebiete und kälterer unbelasteter Luft angrenzender Freiflächen und Waldgebiete ermöglichen.

Zur Verhinderung von Lärmbelastungen kommt dem vorbeugenden Lärmschutz besondere Bedeutung zu. Dem dient vor allem eine sinnvolle Ordnung der Siedlungsstruktur, die zur Vermeidung unnötigen Verkehrs beiträgt und auch durch Konzentration von störendem Gewerbe in geeigneten Gewerbe- und Industriegebieten lärmindernd wirkt.

Die Abgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet, ent-

spricht der 62 dB (A) Isophone. Zur Ermittlung der Gebiete um den Flughafen Frankfurt/Main erfolgte die Berechnung gesondert für Flugbetrieb bei Ost- und Westwetterlage. Ferner wurde von einer potentiellen max. Fluglärmbelastung und nicht von der geringeren Belastung entsprechend dem Prognosezeitraum des Fluglärmgesetzes ausgegangen. Hieraus ergab sich eine teilweise erhebliche Ausweitung der 62 dB (A) Isophone gegenüber der bisherigen Darstellung.

Zu 6: Abfallwirtschaft

Die Grundsätze der Abfallentsorgung — Vermeidung, Verwertung wiederverwertbarer Stoffe und umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle — orientieren sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft. Daneben muß die Abfallentsorgung auch noch die Kriterien berücksichtigen, die sich aus Anforderungen wie Sicherstellung der Entsorgung und zweckmäßiger Mitteleinsatz ergeben. Angesichts der nur noch begrenzt vorhandenen Entsorgungskapazität für Abfälle ist die Entsorgungssituation in der Planungsregion als kritisch anzusehen.

In verschiedenen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften müssen noch Abfallentsorgungsanlagen geschaffen bzw. erweitert werden.

Zu diesem Zweck sind im Plan Standorte genannt, für die landesplanungsrechtliche und/oder abfallrechtliche Verfahren abgeschlossen, in Durchführung oder in Vorbereitung sind.

Planungshinweis:

In Bruchköbel ist die Errichtung einer Kompostierungsanlage geplant.

Zu 7: Verkehr

Im Hinblick auf eine koordinierte Umwelt-, Verkehrs- und Siedlungsplanung sollen zukünftig die Verkehrsträger mit hoher Massenleistungsfähigkeit (öffentlicher Personenverkehr, Güterverkehr auf Schiene und Wasserstraße) Vorrang genießen. Hierdurch soll dem drohenden „Verkehrsinfarkt“ begegnet und darüber hinaus ein Beitrag zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Umweltbilanz geleistet werden.

Durch den verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel sollen auch zukünftig die Mobilitätsansprüche bewältigt werden. Dadurch kann die Fahrleistung insgesamt reduziert und die Funktionsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems erhalten und verbessert werden. Die angestrebte Veränderung des modal split erfordert entsprechende Prioritätensetzungen beim Neu- und Ausbau der Verkehrswege.

Zur Einbindung der wirtschaftlich weiterhin wachsenden Planungsregion in das mitteleuropäische und innerdeutsche Verkehrsnetz ist deshalb der Aus- und Neubau von ICE-Verbindungen in besonderem Maße wichtig. Dabei darf dieses System, das vor allem auch Teile des Luftverkehrs auf kurzen und mittleren Distanzen ersetzen soll, nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß mit Hilfe flankierender Maßnahmen in den gesamten Schienenverkehr integriert werden. Zu diesen zählen die im Plan aufgeführten Verstärkungen des überörtlichen Schienennetzes in Südhessen, aber auch die Abstimmung des Schienenfernverkehrs insbesondere mit dem schienenungebundenen ÖPNV.

Angesichts der Verkehrsengpässe beim Individualverkehr und der damit einhergehenden Umweltbelastungen sollen gerade auch im Verdichtungsraum die Massenverkehrsmittel auf der Schiene verstärkt im Regionalverkehr eingesetzt werden. Hierzu müssen die bestehenden infrastrukturellen Engpässe im Schienenpersonen- und -regionalverkehr durch einen massiven Ausbau beseitigt werden. Neben den als Ziel im RROPS aufgeführten neu einzurichtenden bzw. auszubauenden Strecken und Haltepunkten soll auch in Zusammenarbeit mit dem RMV der S-bahnmäßige Neu- und Ausbau folgender weiterer Strecken sowie die Einrichtung folgender Haltepunkte geprüft werden.

Strecken:

- Gelnhausen—Wächtersbach
- Hanau—Aschaffenburg

Haltepunkte:

- Bruchköbel (2x)
- Babenhausen-Sickenhofen
- Groß-Umstadt-Richen (Verlegung)
- Büdingen-Dohlberg
- Nidderau-Heldbergen-Nord
- Niedernhausen-Niederseelbach

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten einer direkten Anbindung von Langen an den Flughafen über das bestehende Schienennetz sowie eine Anbindung des Main-Taunus-Zentrums an die S-Bahn durch Verschränkung der S3 südlich von Sulzbach geprüft werden. Für den Bahnhof Offenbach-Ost soll die Einrichtung eines Fern- und Nahverkehrshaltes vorgesehen werden.

Um ein funktionierendes Gesamtsystem des regionalen ÖV zu erreichen, muß der Schienenverkehr durch zahlreiche begleitende Maßnahmen auf dem Bus- und Straßenbahnsektor ergänzt werden. Dazu soll in Zusammenarbeit mit dem RMV unter verkehrlichen, betrieblichen sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten die Verlängerung folgender Stadt- bzw. Straßenbahnlinien geprüft werden:

- Darmstadt—Griesheim bis Riedstadt
- Darmstadt—Alsbach bis Zwingenberg
- Frankfurt Hbf über Neu-Isenburg bis Dreieich
- Frankfurt—Bad Homburg (ST Gonzenheim) bis Bad Homburg (ST Kirdorf)
- Frankfurt (Hbf)—Frankfurt (Heerstraße) bis Kronberg (ST Oberhöchstadt)

Zur Bewältigung des Regionalverkehrs müssen insbesondere die auf das Oberzentrum Frankfurt sternförmig zulaufenden Schienenverbindungen verbessert werden. Gleichzeitig sind aber auch die tangentialen Verkehrsströme zu berücksichtigen. Zu ihrer Bewältigung und auch zur Entlastung des Frankfurter Hauptbahnhofes werden daher Tangentiallinien angestrebt.

Da der Straßenverkehr weiterhin seinen Beitrag im Gesamtverkehrssystem leisten muß, sind auch zukünftig Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzusehen. An diese ist aber ein strenger Maßstab sowohl hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit als auch unter Beachtung der Vorteile des ÖPNV im Verdichtungsraum anzulegen. Da der Freiraum in der Planungsregion durch Verkehrswege in vielen Bereichen bereits starken Belastungen unterliegt, kommt bei Neubausvorhaben für Straßen einer landschaftsschonenden Linienführung besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für Neubausrecken der Bundesbahn.

Um die angestrebten Vorteile insbesondere des schienengebundenen ÖPNV zu erreichen und unwirtschaftliche Ausgaben zu vermeiden, sollen keine Parallelinvestitionen in Straße und Schiene vorgenommen werden.

Die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße können durch eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gemindert werden. Dazu bedarf es des Ausbaus bestimmter Streckenverbindungen, aber auch des verstärkten Einsatzes bisher nur ungenügend genutzter oder stillgelegter Strecken. Als eine Möglichkeit der Optimierung des Güterverkehrsaufkommens sind Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) in den Plan aufgenommen worden, die über eine gute Anbindung an die überörtliche Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene, Wasserstraße, Flughafen) verfügen. GVZ an diesen Standorten könnten wegen ihrer Lage im engeren Verdichtungsraum u. U. auch der Realisierung von City-Logistik-Konzepten dienen. Die Landesregierung hält für eine bedarfsgerechte Erweiterung des im Plan ausgewiesenen GVZ am Standort Raunheim/Kelsterbach zu Lasten der östlich angrenzenden Flächen für Landschaftsnutzung und -pflege bis zu 30 ha für erforderlich. Für dieses GVZ ist baulicherseits sicherzustellen, daß die Straßenanbindung ausschließlich über die Anschlußstelle Raunheim zur A 3 erfolgt.

Der Flughafen Frankfurt/Main wird weiterhin eine zentrale Bedeutung für die Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet haben. Um die Belastungen durch den Luftverkehr, insbesondere Lärm und sonstige Umweltbeeinträchtigungen, zu minimieren, ist auch der Luftverkehr in das Gesamtverkehrssystem einzubinden. Dieser Zielsetzung dient der Anschluß des Flughafens an das Hochgeschwindigkeitsnetz der DB und eine Verknüpfung der Cargo City Süd mit dem Schienenverkehr.

Die Zielsetzungen für die bestehenden Verkehrs- und sonstigen Landeplätze berücksichtigen die Anforderungen, die sich aus den Ansprüchen des Luftverkehrs, der gegebenen Siedlungsstruktur, dem Schutz von Natur und Landschaft etc. ergeben. Eine Notwendigkeit für zusätzliche Landeplätze wird nicht gesehen.

Die im Plan dargestellten Straßenbauvorhaben sind Ziele der Regionalplanung, da in der Regel ihre Notwendigkeit nachgewiesen ist und sich Übereinstimmung der Beteiligten zum Trassenverlauf abzeichnet bzw. die Planfeststellung eingeleitet worden ist.

Folgende Straßenbauvorhaben, deren Bedarf und/oder Streckenführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben nicht geklärt oder nachgewiesen ist, konnten nicht in den Plan aufgenommen werden und gelten daher als Planungshinweise:

Bundesautobahnen

- A 3 Ausbau AK Wiesbaden bis AK Frankfurt
- A 3 Autobahnkreuz Offenbach—AS Hanau (Ausbau von 6 auf 8 Fahrstreifen)
- A 5 Umbau der Anschlußstelle Zeppelinheim
- A 5 Autobahnkreuz Gambach—Autobahnkreuz Bad Homburg (Ausbau von 6 auf 8 Fahrstreifen)
- A 5 Vollanschluß Frankfurt-Niederrad
- A 5 Ausbau AK Bad Homburg bis Westkreuz Frankfurt
- A 5 Autobahnkreuz Darmstadt—Landesgrenze (Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen)
- A 45 Anschlußstellen Hammersbach—Langen—Bergheim und Neuberg
- A 60 Weisenauer Brücke (Landesgrenze)—Rüsselsheimer Dreieck (Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen)
- A 66 AS Miquelallee—Frankfurt-Seckbach
- A 67 Mönchhof Dreieck—Viernheimer Kreuz (Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen)
- A 643 Ausbau Wiesbaden-Dotzheim bis Schiersteiner Brücke
- A 661 Anschlußstelle Bad Homburg—Autobahnkreuz Bad Homburg (Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen)
- A 661 Ausbau AK Bad Homburg bis Anschlußstelle Frankfurt/Eckenheim

Bundesstraßen

- B 3 Ausbau (Langgöns)—Butzbach (Windhof)
- B 3 Butzbach (Windhof)—Anschlußstelle Nieder-Weisel (A 5)
- B 3 Friedberg (B 275 neu)—Niederwöllstadt
- B 3 Niederwöllstadt (L 3204)—Kloppenheim (L 3205)
- B 3 Westumgehung Darmstadt (Pallaswiesenstraße bis Rheinstraße)
- B 3 Ortsumgehung Zwingenberg
- B 8 Verlegung Waldems-Esch
- B 8 Ortsumgehung Kelkheim
- B 8 Ortsumgehung Königstein
- B 8 Ortsumgehung Glashütten
- B 26 Ortsumgehung Dieburg-Altheim—Babenhausen-Harpertshausen
- B 26 Ortsumgehung Babenhausen
- B 37 Ortsumgehung Neckarsteinach
- B 38 Ortsumgehung Groß-Bieberau
- B 38 Ortsumgehung Mörlenbach
- B 38 Abschnitt Mörlenbach bis Fürth
- B 41 Rheinbrücke Bingen (Anteil Hessen)
- B 42 Umgehung Rüdeshheim¹
- B 42 Ausbau zwischen Rüdeshheim und Landesgrenze Rheinland-Pfalz einschließlich Radweg
- B 43 Ortsumgehung Mühlheim
- B 44 Anschlußstelle Mörfelden (A 5)—L 3262 bei Walldorf
- B 44 Ortsumgehung Groß-Gerau—Dornberg—Berkach—Dornheim
- B 44 Ortsumgehung Groß-Rohrheim
- B 44 Ortsumgehung Bürstadt (Ortsteil Bobstadt)
- B 45 Verlegung Wöllstadt—Niddatal-Ilbenstadt
- B 46 Verlegungen zwischen Sprendlingen (A 661) und Eppertshausen
- B 47 Ortsumgehung Lampertheim-Rosengarten
- B 47 Ausbau ab Ortsumgehung Rosengarten bis Lorsch
- B 275 Verlegung Bad Schwalbach-Hettenhain
- B 275 Ortsumgehung Usingen-Merzhausen
- B 275 Ortsumgehung südlich Friedberg
- B 275 Ortsumgehung Florstadt-Nieder-Mockstadt
- B 275 Ortsumgehung Waldems—Esch
- B 275 Ortsumgehung Ranstadt-Ober-Mockstadt
- B 275 Ortsumgehung Idstein-Eschenhain
- B 276 Ortsumgehung Birstein
- B 448 Frankfurt-Fechenheim (L 3001)—Offenbach

¹ Die Landesregierung wird die Regionale Planungsversammlung auffordern, den Plan bezüglich der Umgehung Rüdeshheim gemäß Variante B 4 zu ergänzen.

B 455	Ortsumgehung Nidda-Borsdorf
B 455	Ortsumgehung Wiesbaden-Fichten
B 457	Ortsumgehung Ortenberg-Bleichenbach
B 457	Ortsumgehung Büdingen
B 457	Ortsumgehung Nidda
B 486	Ortsumgehung Dreieich-Offenthal
B 521	Ortsumgehung Schöneck-Büdesheim
Landesstraßen	
L 3001	Teilortsumgehung Frankfurt—Bergen-Enkheim
L 3008	Ortsumgehung Schöneck-Kilianstätten
L 3012/3040	Ortsumgehung Trebur und Trebur-Geinsheim
L 3016	Westumgehung Frankfurt-Unterliederbach einschließlich Anschlußstelle an die A 66
L 3026	Ortsumgehung Idstein-Wörsdorf
L 3031	Südumgehung Hünstetten-Beuerbach
L 3065	Ortsumgehung Seligenstadt
L 3065	Ortsumgehung Hainburg
L 3094	Verlegung zwischen Groß-Gerau und Klein-Gerau einschließlich Anschlußstelle an die B 42
L 3110	Ortsumgehung Lampertheim (Nordabschnitt)
L 3134	Ortsumgehung Rockenberg und Rockenberg-Oppertshofen
L 3205	Ortsumgehung Bad Homburg-Ober-Erlenbach
L 3269	Ortsumgehung Freigericht-Altenmittlau
L 3317	Verlängerung im Norden von Sprendlingen zwischen B 46 und B 3
L 3339	Ortsumgehung Hasselroth-Gondsroth und Freigericht-Somborn
L 3351	Ortsumgehung Karben-Groß-Karben
L 3352	Ortsumgehung Rosbach-Nieder-Rosbach in Verbindung mit K 11
L 3366	Verlegung Hattersheim-Eddersheim
L 3440	Westumgehung Frankfurt-Praunheim
Kreisstraßen	
K 195	Ortsumgehung Nidda-Geiß-Nidda
K 196	Querspange K 196—B 452 südlich Nidda
K 903	Verlegung bei Hasselroth-Niedermittlau
o. N.	Neubau zwischen Gelnhausen und der B 457
o. N.	Verlängerung der Osttangente Bad Homburg-Ober-Eschbach zur K 766
o. N.	Anbindung der Leunabrücke an die Schwanheimer Brücke
o. N.	Mainbrücke West in Frankfurt einschließlich einer Verbindungsspanne zur Straße „Am Römerhof“
o. N.	Mainbrücke Ost in Frankfurt einschließlich einer Verbindungsspanne zur „Habsburger Allee“
o. N.	Südspange Idstein

Zu 8: Energieversorgung

Unter den Aspekten einer bundesweit zu erzielenden CO₂-Reduzierung sowie der hohen Immissionsbelastung ist in der Planungsregion eine Energieversorgung anzustreben, die dem Ziel einer geringen Umweltbelastung durch größtmögliche Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie, höchstmöglichen Wirkungsgrad der installierten Anlagen, technisch zweckmäßige Abkehr von großtechnologischen Anlagen, verstärkten Einsatz von Erdgas, Ausnutzung regenerativer Energien und sparsamen Verbrauch Rechnung trägt.

Gerade im Hinblick auf den im bundesweiten Rahmen zu leistenden Beitrag für eine CO₂-Reduktion ist der Verringerung der Umweltbelastungen im Zweifelsfall ein höherer Stellenwert als betriebswirtschaftlich orientierten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beizumessen.

Die erforderliche Stromversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft in der Planungsregion kann als gesichert gelten und erfolgt zur Zeit weitgehend durch Großkraftwerke sowie über das Verbundsystem. Hieraus resultieren bestimmte energiewirtschaftliche Vorteile, aber auch Umweltbeeinträchtigungen.

Um mittel- bis langfristig, auch bei Abkehr von großtechnologischer Erzeugung, die Elektrizitätsversorgung sicherzustellen, sind die energiepolitischen Forderungen, wie beispielsweise

- die umfangreichen Möglichkeiten zur Verringerung des Stromverbrauchs in Haushalten, Industrie und Gewerbe zu nutzen und auszubauen,
- Lastspitzen abzubauen,

- die Wirkungsgrade bestehender Anlagen durch Modernisierung und Nachrüstung wesentlich zu erhöhen und in diesem Sinne einzelne Heizwerke zu kraftwärmegekoppelten Anlagen umzurüsten (sog. Einspar-Quellen),
- die dezentralen Erzeugungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln und auszubauen, z. B. durch den vermehrten Einsatz mit Erdgas, Klär- und Deponiegas sowie Biogas betriebener Blockheizkraftwerke sowie die Umrüstung bestehender Müllverbrennungsanlagen,
- die Potentiale der Wasserkraft und Solarenergie für die Stromerzeugung an geeigneten Standorten zu fördern, soweit als möglich regionalplanerisch zu unterstützen und verstärkt zu nutzen.

Erdgas ist unter den fossilen Brennstoffen der umweltfreundlichste, sein vermehrter Einsatz ist daher auch unter Aspekten der CO₂-Reduzierung generell zu fordern. Daher soll der Ausbau der Erdgasversorgung in der Planungsregion vor allem unter der Prämisse einer sparsamen und umweltfreundlichen Gesamtenergieversorgung vorangetrieben werden. Der Einsatz von Erdgas sollte dabei nicht nur für die Versorgung mit Raumwärme herangezogen, sondern gerade auch unter den o. g. Aspekten der Sparsamkeit und Umweltfreundlichkeit zur dezentralen, kraftwärmegekoppelten Stromerzeugung genutzt werden, die den höchsten Wirkungsgrad des eingesetzten Energieträgers gewährleistet.

Die potentielle Anschlußmöglichkeit einer Gemeinde muß nicht zwangsläufig den Aufbau eines komplexen, weit verzweigten und damit evtl. unrentablen Gasnetzes nach sich ziehen, sondern es wird in erster Linie auch der Anschluß einzelner Großabnehmer (z. B. Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen) und/oder die Errichtung und der Betrieb eines oder mehrerer BHKW ermöglicht. Eine Konkurrenzsituation zu bestehenden oder ausbaufähigen Fernwärmenetzen insbesondere im Verdichtungsraum sollte jedoch nicht geschaffen werden.

Dem Ausbau der bestehenden Fernwärmenetze in der Planungsregion kommt aus folgenden Gründen große regionalplanerische Bedeutung zu:

- Verringerung der Luftbelastung gegenüber Einzelheizungen,
- Verringerung der Emissionen je eingesetzter Primärenergie-Einheit,
- Verringerung des Primärenergieverbrauchs durch Erhöhung des Wirkungsgrades,
- bessere Primärenergieausnutzung und günstigere Emissionsbilanz gerade auch bei Um-/Nachrüstung bestehender statt eines Zubaus neuer Anlagen,
- erhöhte Versorgungssicherheit durch bessere Ausnutzung und damit Einsparung nicht regenerativer, meist importierter Primärenergieträger.

Die Weiterentwicklung und der vorrangige Bau von BHKW/Gasturbinen zur Wärmeversorgung neuer Siedlungsgebiete bzw. von Wärmebedarfsschwerpunkten sind insbesondere unter dem Aspekt der Verringerung der Luftbelastung sowie der Erhöhung des Wirkungsgrades des eingesetzten Primärenergieträgers zu fordern und zu fördern, zumal es sich um eine dezentrale, angepaßte Technologie handelt.

Die oft genannte Konkurrenz zu einer lokalen Erdgasversorgung besteht insbesondere bei der Erschließung von Neubaugebieten nicht, da ein BHKW grundsätzlich mit Erdgas zu betreiben und für den Gaslieferanten der Absatz damit gewährleistet ist.

Parallelinvestitionen in ein Gas- und Wärmenetz sind allerdings zu vermeiden, eine frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist also erforderlich. Gleiches gilt für die Konkurrenz zwischen Fern- und Nahwärme, wobei eine Nahwärmeversorgung durchaus als Übergangslösung oder Ergänzung im Rahmen eines größeren Fernwärmenetzes zum Kapazitätsausgleich betrieben werden kann.

Elektrizität als die am höchsten veredelte Energieform mit einer Arbeitsfähigkeit von 100% soll zukünftig nicht mehr für die Bereitstellung der energetisch minderwertigen Energiedienstleistung „Raumwärme“ verwendet werden, die relativ einfach und vor allem umweltfreundlicher auch aus anderen Energiequellen bezogen werden kann.

Zwar wird der Anteil regenerativer Energiequellen am Energieverbrauch in der Planungsregion weiterhin gering bleiben, doch sollten ihre Potentiale im Rahmen einer sparsamen, umweltfreundlichen Energieversorgung so weit wie möglich genutzt werden.

Eine verstärkte Nutzung der Solarenergie kann gerade im Bereich der privaten Haushalte in Verbindung mit guter Dämmung etc. zu einer deutlichen Senkung des Raumwärmebedarfs beitragen und auch der Warmwasserbereitung dienen.

Auch im Hinblick auf die Emissionen und die Eindämmung des zu erwartenden Treibhauseffektes erscheint eine kontrollierte Verbrennung und gleichzeitige energetische Nutzung der CO₂- und methanhaltigen Klär-, Deponie- und Biogase wesentlich sinnvoller als ein unkontrolliertes Abfackeln oder schlichtes Entweichen in die Atmosphäre.

Die im Plan als Ziele aufgeführten Energieanlagen sind energie-wirtschaftlich nicht beanstandet worden, befinden sich häufig im Stadium der fachrechtlichen Zulassungsverfahren und haben entweder ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung positiv durchlaufen oder sind in einem anderen landesplanungsrechtlichen Verfahren positiv beurteilt worden. Vereinzelt laufen derzeit noch landesplanungsrechtliche Verfahren; die Vorhaben können jedoch auf Grund des Verfahrensstandes als abgestimmte Planungen gelten, da ihre Realisierung grundsätzlich erwünscht ist und lediglich noch bestimmte Trassenmodifikationen diskutiert werden.

Für die nicht abgestimmten Planungen der Energiewirtschaft sind noch Raumordnungsverfahren durchzuführen, es sei denn, daß wegen geringerer Bedeutung des Objekts eine landesplanerische Abstimmung in sonstiger Weise ausreichend ist.

Folgende Vorhaben sind dementsprechend als Planungshinweise zu verstehen:

- 380-kV-Leitung (Waldaubersheim)—Bischofsheim
- 380-kV-Leitung Bürstadt—Pkt. Lambsheim—Mutterstadt
- 380-kV-Leitung (Limburg)—Kriftel und
- 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Kriftel
- 380-kV-Leitung Marxheim—Kriftel und
- 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Marxheim
- Verbundleitung —
- 380-kV-Leitung Bobenheim—Roxheim (rechtsrheinische Fortsetzung)
- 110-kV-Leitung von der Umspannanlage Erbenheim zur
- 110-kV-Schaltanlage Fort Biehler
- 110-kV-Leitung Rodgau — (Dettingen)
- 110-kV-Leitung Pkt. Wixhausen—Nord—Urberach
- 110-kV-Leitung Pkt. Griesheim—Griesheim
- 110-kV-Leitung Umspannanlage Hattersheim Richtung A 66 (Verlegung)
- 110-kV-Leitung Anschluß Rödermark und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Rödermark
- 110-kV-Leitung Nieder-Roden—Pkt. Nieder-Roden und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Nieder-Roden
- 110/220-kV-Leitung Urberach—Reinheim und
- 220/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Reinheim
- 110-kV-Leitung Pkt. Peterrod—Pkt. Dudenhofen
- 110-kV-Leitung Anschluß Ober-Ramstadt und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Ober-Ramstadt
- 110-kV-Leitung Anschluß Lorsch und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Lorsch
- 110-kV-Leitung Roßdorf—Pkt. Roßdorf und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Roßdorf
- 110-kV-Leitung Pkt. Lörzenbach—Fürth und
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Fürth
- 110-kV-Leitung Seligenstadt—(Dettingen)
- 110-kV-Leitung Georgenhausen—Reinheim
- 110-kV-Leitung Büdingen—Altenstadt mit
- 110-kV-Umspannwerk Altenstadt
- 110-kV-Leitung Abzweig Hochstadt mit
- 110-kV-Umspannwerk Hochstadt
- 110-kV-Leitung Lißberg—Gedern mit
- 110-kV-Umspannwerk Gedern
- 110-kV-Leitung Abzweig Rosbach mit
- 110-kV-Umspannwerk Rosbach
- 110-kV-Leitung Abzweig Florstadt mit
- 110-kV-Umspannwerk Florstadt
- 110-kV-Leitung Abzweig Hanau/Süd mit
- 110-kV-Umspannwerk Hanau/Süd
- 110-kV-Leitung Abzweig Rävoldshausen mit
- 110-kV-Umspannwerk Rävoldshausen
- 110-kV-Leitung Abzweig Rückingen mit
- 110-kV-Umspannwerk Rückingen
- 110-kV-Einspeisung für die Stadtwerke Wiesbaden AG im Raum Erbenheim/Nordenstadt
- 110-kV-Freileitung Bad Homburg—Oberstedten
- 110-kV-Freileitung mit Umspannanlage Heerstraße—Berger Warte (Nord) in Frankfurt

- 110-kV-Kabel vom Umspannwerk Offenbach/Nord zum Umspannwerk Offenbach/Kaiserlei
- 110-kV-Kabel Umspannwerk Bierstadt zum Umspannwerk Moltkering
- 110-kV-Kabel Umspannwerk Moltkering zum Umspannwerk Helenenstraße
- 110-kV-Kabel Umspannwerk Helenenstraße zum Umspannwerk Dotzheim
- 110-kV-Umspannanlage Kostheim und
- 110-kV-Umspannanlage Mainspitze, frühere Bezeichnung Gustavsburg
- 110/20-kV-Umspannanlage Beerfelden
- 110/20-kV-Umspannanlage Darmstadt—Ost
- 110/20-kV-Umspannanlage Sulzbach
- 110/20-kV-Umspannwerk Offenbach-Kaiserlei
- 110/20-kV-Umspannwerk Offenbach-MAN
- 110/20-kV-Umspannwerk Dietzenbach
- 110/20-kV-Umspannwerk Steinheim—Klein-Auheim
- 110/20-kV-Umspannanlage Industriestraße Viernheim
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Erbenheim
- 110/20-kV-Schalt- und Umspannanlage Moltkering an der Virchowstraße (Wiesbaden)
- Neuerrichtung der Umspannanlage Helenenstraße (Wiesbaden)
- 110/20-kV-Umspannwerk Bad Soden-Salmünster
- 110/20-kV-Umspannwerk Steinau
- Bahnstrom-Unterwerk Wiesbaden-Ost
- Gasleitung Hähnlein—Rodgau
- Gasleitung Sannerz—(Rimpar)
- Gasleitung Nidda-Eichelsdorf—Schotten

Zu 9: Rohstoffsicherung

Die langfristige Sicherung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe als Existenzgrundlage vieler Wirtschaftszweige erfolgt im Plan durch die Ausweisung abbaubarer Rohstoffvorkommen als Bereiche oberflächennaher Lagerstätten. Dadurch werden diese Bereiche vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen gesichert.

In Abbau befindliche oder für den Abbau in Aussicht genommene Lagerstätten sind nach Abstimmung mit anderen Rauminteressen in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. Dabei handelt es sich in der Regel um fachgesetzlich genehmigte Abbauflächen sowie um regionalplanerisch abgestimmte Erweiterungsflächen.

Die in Tabelle B 6 aufgelisteten Abbauvorhaben konnten nicht abgestimmt werden und werden als Planungshinweise übernommen.

Ökologisch wertvolle Bereiche, in denen der Abbau oberflächennaher Lagerstätten unterbleiben soll, sind z. B. Bereiche für den Biotop- und Artenschutz, Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer und Bereiche für die Grundwassersicherung. In den letztgenannten Bereichen stellt die Rohstoffgewinnung durch das Abtragen der Deckschichten und vor allem bei dem Freilegen von Grundwasser und dem Abbau grundwasserführender Schichten ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Im übrigen soll auch im Wald im Verdichtungsraum ein Abbau oberflächennaher Lagerstätten unterbleiben.

Zu 10: Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr ist von Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur von Gemeinden, gleichgültig ob es sich um Kur- und Urlaubsverkehr oder um Touristenverkehr handelt. Vor allem in den traditionellen Fremdenverkehrsorten sind die entsprechenden Einrichtungen zu sichern.

Die Ausweisung von Fremdenverkehrsgebieten stellt einen besonderen Schutz der in diesen Gebieten vorhandenen strukturellen und landschaftlichen Potentiale dar. Dieser Schutz läßt sich langfristig jedoch nur in hervorragend geeigneten und mit Rücksicht auf andere Raumansprüche knapp bemessenen Gebieten durchsetzen.

Zum Beispiel sollten größere Industriegebiete in den Fremdenverkehrsgebieten nicht ausgewiesen werden.

Fremdenverkehrsgebiete sollten durch die zentralen Fremdenverkehrsorte erschlossen werden, die bereits Tradition haben und über entsprechende Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen verfügen.

Als Untergrenze für die Ausweisung der zentralen Fremdenverkehrsorte sollte gelten: mindestens 1 000 Einwohner, 20 000 Übernachtungen im Sommerhalbjahr und eine Aufenthaltsdauer von vier Tagen pro Gast.

Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb von Fremdenverkehrsgebieten sind Gemeinden mit überwiegend Tagestourismus oder Ge-

Nicht abgestimmte Abbauvorhaben

Tabelle B 6

Erweiterung/ Neuerschließung	Gemeinde	Ortsteil Lokalität	Lagerstättenart
Landkreis Bergstraße			
Erweiterung	Lampertheim		Sand/ Kies
Landkreis Darmstadt-Dieburg			
Neuerschließung	Babenhausen	Babenhausen "Am Rötterpfad"	Sand
Neuerschließung	Babenhausen	Harreshausen/ "Steinäcker"	Sand
Neuerschließung	Babenhausen	Babenhausen "Lettbusch"	Sand
Erweiterung	Babenhausen	Hergershausen	Sand
Erweiterung	Babenhausen	Sickenhofen	Sand
Erweiterung	Babenhausen	Harreshausen	Sand
Erweiterung	Babenhausen	Langstadt	Sand
Erweiterung	Mühltal	Nieder-Beerbach	Gabbro
Erweiterung	Mühltal	Waschenbach Frankenhausen	Gabbro
Erweiterungbzw. Neuerschließung	Reinheim		Lehm
Landkreis Groß- Gerau			
Neuerschließung	Gernsheim	"Hammeraue"	Sand/ Kies
Erweiterung	Mörfelden- Walldorf	Mörfelden "Am Bornbuchsee"	Sand/ Kies
Erweiterung	Trebur	Geinsheim "Am Wiesenhof"	Sand/ Kies
Hochtaunuskreis			
Erweiterung	Friedrichs-dorf	Köppern	Quarzit
Main- Kinzig- Kreis			
Erweiterung	Gründau Wächtersbach	Breitenborn Waldensberg	Basalt
Rheingau- Taunus- Kreis			
Erweiterung	Aarbergen	Kettenbach	Kaolin
Erweiterung	Geisenheim	Stephanshausen "Am Sandkopf"	Quarzit
Wetteraukreis			
Erweiterung	Gedern		Basalt
Erweiterung	Nidda		Basalt
Erweiterung	Nidda	Ober-Widdersheim	Basalt

meinden mit hoher Übernachtungszahl, aber kurzer Übernachtungsdauer, die eine besondere Art der Infrastruktur benötigen und deren Einbeziehung in die Fremdenverkehrsgebiete nicht ratsam erscheint, um anderweitige Entwicklungen nicht zu hemmen. Die Hauptfunktion des entsprechenden Ortsteils besteht nicht im Fremdenverkehr, wie z. B. bei den gewerblichen Schwerpunkten oder einigen Ober- und Mittelzentren.

Weiterhin gehören Gemeinden dazu, deren fremdenverkehrsbezogener Ortsteil zwar seine Hauptfunktion im Fremdenverkehr hat, deren Einbeziehung in das Fremdenverkehrsgebiet jedoch nur durch Arrondierung größerer ungeeigneter Gemeindeteile möglich wäre.

Sofern in der im Plantext enthaltenen Aufzählung der zentralen Fremdenverkehrsorte nur der Gemeindenname angegeben ist, bezeichnet er den gleichnamigen Stadt- oder Ortsteil als zentralen Fremdenverkehrsort.

Zu 11.1: Landwirtschaft

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln muß auch zukünftig die vorrangige Aufgabe der Landwirtschaft sein. Dieser Aspekt darf auch in Zeiten der Überversorgung nicht vernachlässigt werden. Diese Aufgabe kann aber nur erfüllt werden, wenn durch die Agrarproduktion auch angemessene Einkommen erzielt werden können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß der Absatz heimischer Produkte durch dezentrale, verbrauchernahe Vermarktung zukünftig gefördert und bevorzugt wird. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Erhaltung ortsnaher Schlachtstätten auf privater Betreiberbasis hingewirkt werden.

In der Planungsregion prägt die Landwirtschaft den größten Teil der Freiflächen. Damit sie auch ihre gesellschaftlichen Aufgaben im Bereich der Pflege, Erhaltung und Neugestaltung der Kulturlandschaft erfüllen kann, sind standortgemäße, natur- und ressourcenschonende Nutzungsformen erforderlich. Dies ist auch zur Vorsorge und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Grundlagen der Landbewirtschaftung geboten.

Da eine ökologisch intakte Agrarlandschaft mit naturnahen Biotopen vernetzt sein soll, muß ein Mindestanteil von naturnahen und extensiv genutzten Bereichen gerade auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten erhalten bzw. entwickelt werden.

Die Erhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere der Bereiche, für die eine extensive landwirtschaftliche Nutzung Voraussetzung ist, wird oft aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Diese Leistung kann auf Dauer nur erbracht werden, wenn sie der Landwirtschaft als besondere gesellschaftliche Aufgabe übertragen und in angemessenem Maße abgegolten wird.

Die Abgrenzung der Gebiete mit hohem Anteil an landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche über 60%,
- Grünlandnutzung von untergeordneter Bedeutung,
- sehr geringer Waldanteil,
- naturnahe Biotope in starkem Maße unterrepräsentiert,
- natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung gemäß Standortkarte von Hessen im Durchschnitt als „gut“ eingestuft.

Zur langfristigen Sicherung der Agrarproduktion sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ die überdurchschnittlich fruchtbaren und ertragsfähigen Böden und in den Mittelgebirgslagen zusätzlich auch die durchschnittlich geeigneten Böden der Planungsregion als „Bereiche landwirtschaftlich wertvoller Flächen“ ausgewiesen, soweit nicht höher einzustufende Belange entgegenstehen. Überlagerungen mit Bereichen für die Grundwasser-sicherung, Bereichen für den Biotop- und Artenschutz sowie Bereichen für den Schutz oberirdischer Gewässer wurden daher ausgeschlossen.

Die Bewertung der landwirtschaftlichen Standorte erfolgte nach der Standortkarte von Hessen „Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung“.

Zu 11.2: Wald- und Forstwirtschaft

An der Walderhaltung besteht wegen der zahlreichen Funktionen des Waldes ein erhebliches öffentliches Interesse. Daher ist es erforderlich, Waldfunktionen durch Ausweisung von Schutz-, Bann- und Erholungswald, aber auch durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu sichern. Dies gilt besonders für den Verdichtungsraum.

Zur Erhöhung des Waldanteils in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, zur Einschränkung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Vorbereitung erforderlicher Ersatzaufforstungen für Eingriffe in den Wald sind in der Karte „Siedlung

und Landschaft“ Waldzuwachsflächen ausgewiesen. In den Waldzuwachsflächen stehen Belange der Agrarstruktur und des Naturschutzes einer Aufforstung dann entgegen, wenn die Antragsfläche nachweislich benötigt wird, um den Bestand von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben zu sichern, oder wenn besondere Lebensräume oder geplante Biotopverbände beeinträchtigt würden. Die Aufforstung soll so gesteuert werden, daß innerhalb überschaubarer Zeiträume eine größere zusammenhängende Waldfläche entsteht.

Weitere Flächen, die im Rahmen von Zulassungsverfahren für größere Eingriffe landesplanerisch für die Waldneuanlage vorgesehen waren, werden ebenfalls als Waldzuwachsflächen dargestellt, soweit noch keine Aufforstung erfolgt ist. Eine Bewaldung kann sowohl durch Aufforstung als auch durch natürliche Sukzession erfolgen.

In den Bereichen für den Biotop- und Artenschutz, deren Funktionen durch Aufforstungen beeinträchtigt werden können, und auf Flächen mit bestimmten Funktionen für Klima oder Landschaftsbild sind hingegen weitere Waldneuanlagen zu vermeiden. Vor allem in den Mittelgebirgslandschaften mit hohen Waldanteilen ist darauf zu achten, daß, abgesehen von Ersatzaufforstungen, möglichst keine Waldneuanlagen vorgenommen werden.

Zur Walderhaltung kann eine Bodenschuttkalkung zur Kompensation des Säureeintrags erforderlich sein. Kalkungen zur Melioration sind wegen ihrer standortverändernden Wirkung nicht anzustreben.

Zu 12: Nachrichtenverkehr

Um dem auch weiterhin wachsenden Kommunikations- und Informationsbedürfnis von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung Rechnung zu tragen, müssen die Post- und Fernmeldeeinrichtungen, insbesondere überörtliche Fernmeldekabel und Richtfunkverbindungen, erhalten, weiterentwickelt und der Nachfrage entsprechend ausgebaut werden. Damit Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen möglichst vermieden werden, soll die Verlegung von Fernmeldekabeln bzw. die Einrichtung von Richtfunktrassen nach den im Plan genannten Kriterien erfolgen.

Die Technisierung des Nachrichten- und Datenaustausches unter den Stichworten „Telekommunikation“ und „Telematik“ wird auch zukünftig weiter voranschreiten. Um zu verhindern, daß insbesondere kleinere Betriebe im ländlichen Raum von dieser Entwicklung abgehängt werden, sollen gerade in kleineren Zentren außerhalb des Verdichtungsraumes öffentliche Zugangs- und Informationsmöglichkeiten zu diesen Technologien geschaffen und angeboten werden.

Zu 13: Sonderfläche Bund

Die Nutzung einer Sonderfläche Bund ist durch besondere Rechte des Bundes gekennzeichnet. Die Ziele des Planes, die in den Karten dargestellt sind, erfahren hierdurch ggf. Einschränkungen.

Die Sonderfläche Bund ist ab einer Größe von 10 ha außerhalb im städtebaulichen Zusammenhang bebauter Gebiete in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

649

Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln (VV-StBauF);

hier: Wertsteigerungen gemeindeeigener Grundstücke nach Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Mai 1990 (StAnz. S. 1307)

An Nr. 8.8 der Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln (VV-StBauF) wird folgender Absatz angefügt:

„Ändert sich innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mit der die Sanierungssatzung aufgehoben wird, durch Änderung der Nutzung der Wert gemeindeeigener Grundstücke, für die nach Nr. 8.7 ein Wertausgleich zu erfolgen hat, gegenüber der Wertfeststellung um mehr als 20 v. H.; ist das Ergebnis der Abrechnung bei den Einnahmen um diese Wertsteigerung zu berichtigen. Dem Land ist der ihm nach der berichtigten Abrechnung zustehende Betrag zu erstatten.“

Wiesbaden, 17. Mai 1995

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII 7 — 61 a 64 — 2/95
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 26/1995 S. 1939